

ZH_OBERGERICHT SB170390 vom 30. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170390

FR: ZH_OBERGERICHT SB170390 du 30 janvier 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB170390 del 30 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Vorgeschichte

E. 1.1

Bei der Kostenregelung der Vorinstanz besteht eine Diskrepanz zwischen den Urteilserwägungen – Kostenaufgabe zu 9/10 an die Beschuldigten und zu 1/10 auf die Gerichtskasse – (Urk. 217 S. 222) und dem Urteilsdispositiv, wo den Beschuldigten sämtliche Kosten auferlegt wurden (Dispositivziffer 31, Urk. 217 S. 235). Die Kostenaufgabe zu 9/10 erweist sich mit der Begründung der Vorinstanz als richtig und auch angemessen. Die Kostenregelung für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren ist entsprechend zu berichtigen.

E. 1.2

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 20'000.– zu veranschlagen.

E. 1.3

Im Berufungsverfahren erfolgt die Kostentragung nach Massgabe des Ob- siegens oder Unterliegens der Parteien (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigten unterliegen mit ihrem Hauptantrag und ihren Eventualanträgen (Urk. 223 und Urk. 226). Dass die Anrechnung der Ersatzmassnahmen zu Gunsten der Beschuldigten aktualisiert wurde ist lediglich eine Folge des Zeitablaufs und ändert daran nichts. Die Staatsanwaltschaft hingegen obsiegt mit ihren Hauptanträgen auf mehrfache Tatbegehung und auf Erhöhung der Strafen (Urk. 243). Eine Prüfung des die Dispositivziffer 2 betreffenden Eventualstandpunkts (Urk. 243 S. 5) erübrigte sich daher. Das Unterliegen der Staatsanwaltschaft bezüglich Dispositivziffer 1 des erstinstanzlichen Urteils (vgl. vorne Erwägung I.C.8.2) fällt nicht ins Gewicht. Die früh im Berufungsverfahren erfolgten Berufungsrückzüge durch eine Privatklägerin und ein Privatklägerpaar (im Ergebnis ein Nichteintreten) fallen nicht ins Gewicht, abgesehen davon, dass im fraglichen Beschluss vom 22. November 2017 Kosten auferlegt wurden (Urk. 246). Die Beschuldigten werden somit für die zweite Gerichtsinstanz vollumfänglich kostenpflichtig. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Beschuldigten je zur Hälfte aufzuerlegen, unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag (Art. 418 Abs. 2 StPO). 2. Die Beschuldigten sind unter solidarischer Haftung je zur Hälfte zu verpflichten, der Privatklägerin AX._____ für das Berufungsverfahren die beantragte Prozessentschädigung von Fr. 2'888.50 (vgl. Prot. II S. 30) zu bezahlen.

- 164 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 20. Juli 2017 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: 1. [...] 2. [...] 3. [...] 4. Vom Vorwurf der qualifizierten Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB werden die Beschuldigten A._____ und B._____ je

teilweise freigesprochen, dies in Bezug auf die Kundenverbindungen C._____ und D._____. 5. Vom Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB werden die Beschuldigten A._____ und B._____ je teilweise freigesprochenen, dies in Bezug auf die Kundenverbindungen E._____, F._____, G._____, H._____ GmbH, I._____ und J._____, K._____, L._____, M._____ und N._____, O._____, P._____ und Q._____, R._____, S._____, T._____, U._____ und V._____. 6. Vom Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB werden die Beschuldigten A._____ und B._____ je teilweise freigesprochenen, dies in Bezug auf die Kundenverbindungen E._____, F._____, G._____, H._____ GmbH, I._____ und J._____, K._____, L._____, M._____ und N._____, O._____, P._____ und Q._____, R._____, S._____, T._____, U._____ sowie V._____. 7. [...] 8. [...] 9. Auf die Schadenersatzbegehren der folgenden Privatklässler wird nicht eingetreten: – W._____ und AA._____ – AB._____

- 165 - – AC._____ – AD._____ 10. Die Schadenersatzbegehren von AE._____ sowie AF._____ und AG._____ werden, so- weit darauf eingetreten wird, vollumfänglich auf den Zivilweg verwiesen. 11. Die Beschuldigten A._____ und B._____ werden unter solidarischer Haftung verpflichtet, den folgenden Privatklässlern Schadenersatz im entsprechenden Betrag zu bezahlen: – E._____ CHF 60'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – AH._____ CHF 55'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – AI._____ CHF 103'867 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – AJ._____ CHF 130'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – AK._____ CHF 30'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – AL._____ und AM._____ CHF 250'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – AN._____ CHF 25'000 – AO._____ CHF 100'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – AP._____ CHF 50'000 zzgl. 5% Zins seit 28. Dezember 2010 – AQ._____ CHF 39'877 zzgl. 5% Zins seit 30. Juni 2011 – AR._____ CHF 199'579 – AS._____ EUR 49'130 – AT._____ CHF 200'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – AU._____ und AV._____ CHF 265'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – AW._____ EUR 6'253 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – AX._____ CHF 34'021 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – AY._____ USD 45'371.24 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – AZ._____ CHF 100'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011

- 166 - – BA._____ CHF 25'000 zzgl. Zins von 5% seit 1. Juli 2008 – BB._____ CHF 25'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – BC._____ CHF 251'065 zzgl. 5% Zins seit 30. Juni 2011 – BD._____ CHF 150'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – H._____ GmbH CHF 150'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Januar 2011 – BE._____ und BF._____ CHF 47'000 – BG._____ EUR 50'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – K._____ CHF 275'178.75 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – BH._____ CHF 417'678.18 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – BI._____ EUR 80'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – BJ._____ und BK._____ CHF 50'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – BL._____ und BM._____ CHF 75'278 zzgl. 5% Zins seit 22. März 2006 – BN._____ CHF 100'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – BO._____ CHF 46'970 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – BP._____ CHF 25'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – BQ._____ CHF 79'750 – BR._____ CHF 72'675.67 – BS._____ und BT._____ CHF 66'622 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – BU._____ CHF 7'350 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – BV._____ CHF 85'930 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – BN._____ CHF 37'239 zzgl. 5% Zins seit 1. Januar 2009 – BX._____ USD 74'995 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – BY._____ und BZ._____ CHF 12'274 zzgl. 5% Zins seit 26. Oktober 2011

- 167 - – CA._____ CHF 100'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – CB._____ CHF 25'000 – CC._____ CHF 999'250 zzgl. 5% Zins seit 31. März 2011 – CD._____ CHF 81'029 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – CE._____ und CF._____ CHF 100'000 – CG._____ CHF 100'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – CH._____ CHF 150'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – CI._____ CHF 39'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – CJ._____ CHF 100'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – CK._____ CHF 60'000 zzgl. 5% Zins seit 13. Juli 2011 – CL._____ CHF 40'000 zzgl. 5% Zins seit 26. Oktober 2011 – CM._____ CHF 60'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – CN._____ CHF 14'500 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – CO._____ CHF 54'600 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – CP._____ und CQ._____ CHF 80'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – CR._____ CHF 61'300 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – CS._____ und CT._____ CHF 240'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – S._____ CHF 150'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – CU._____ und CV._____ CHF 798'437 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – CW._____ CHF 30'000 zzgl. 5% Zins seit 30. Juni 2011 – CX._____ CHF 23'148 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – CY._____ EUR 32'809.50 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – U._____ CHF 126'000 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011

- 168 - – V._____ CHF 481'650 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 – CZ._____ und DA._____ CHF 407'918 zzgl. 5% Zins seit 1. Juli 2011 Im allfälligen Mehrbetrag werden die Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen. 12. Sämtliche Genugtuungsbegehren werden abgewiesen. 13. [...] 14. [...] 15. [...] 16. [...] 17. [...] 18. [...] 19. [...] 20. [...] 21. [...] 22. [...] 23. [...]

E. 1.4

Am 30. März 2012 erfolgten der Haftbefehl, der Auftrag zur Ausschreibung und das Ersuchen um internationale Personenfahndung (Urk. 640004 ff. [A._____]; Urk. 650001 ff. [B._____]). Am 12. April 2012 stellte die Staatsanwaltschaft das Gesuch um Ausweisenzug der beiden Beschuldigten (Urk. 660001 ff.). Mit Verfügung vom 13. Juni 2012 wurde die Absicht des Bundesamtes für Polizei, den Beschuldigten die Ausweise zu entziehen und für ungültig zu erklären, notifiziert, (Urk. 660011 [A._____]; Urk. 660015 [B._____]) und im Amtsblatt des Bundes publiziert (Urk. 660006 ff.). Die mit dieser Verfügung vom 26. Juni 2012 den Beschuldigten angesetzte Frist von 10 Tagen, zu dieser Notifikation Stellung zu nehmen, verstrich unbenutzt (Urk. 660009 f.). Mit Verfügungen des Bundesamtes für Polizei vom 16. Juli 2012 wurden den Beschuldigten daraufhin ihre Ausweise entzogen und für ungültig erklärt (Urk. 660012 ff. [A._____]; Urk. 660016 ff. [B._____]), was ebenfalls im Amtsblatt des Bundes publiziert wurde (Urk. 660019 f.).

E. 2

Verhaftung, Untersuchungshaft, Ersatzmassnahmen A._____

E. 2.1

Wer sich als berufsmässiger Vermögensverwalter der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft. Betrug ge-

- 127 - mäss Art. 146 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet. Die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB sieht Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren vor. Ungetreue Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schliesslich ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht.

E. 2.2

Zu den Kriterien der Strafzumessung hat die Vorinstanz im angefochtenen Urteil die nötigen theoretischen Ausführungen gemacht. Zutreffend wurde auch festgehalten, dass zwischen dem objektiven und subjektiven Tatverschulden und den Täterkomponenten zu unterscheiden ist. Darauf und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Thema (BGE 144 IV 217 E. 3.5 mit zahlreichen Hinweisen) kann vorab verwiesen werden (Urk. 217 S. 124 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 3. Konkrete Strafzumessung

E. 2.3

Auf den Umstand, dass die Beschuldigten in vereinzelt Jahren bzw. Quartalen einen Gewinn erwirtschaftet hatten (vgl. Anhang 1 zur Anklage) und entsprechend honorarberechtigt waren, ist im Rahmen der Erwägungen zum Schuldpunkt einzugehen (vgl. dazu schon die Vorinstanz in Urk. 217 S. 82 ff., IV.D.9.3 und hinten Erwägung IV.D.9). Eines Gutachtens bedarf es dafür nicht. Der Beweisantrag ist daher abzuweisen. Bereits an dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Beschuldigten selbst in den Jahren 2001 und 2002 mit positivem Handelsergebnis, in welchen ihnen und dem Vermittler DN. _____ gemäss den Verwaltungsaufträgen ein Honoraranspruch von insgesamt 20% auf den realisierten Gewinnen zustand (vgl. dazu die Broschüre der DB. _____, Urk. 010045 ff., 010052 f. und Urk. 400120 ff., 400127 f.), deutlich zu hohe Bezüge tätigten, teilweise sogar um ein Mehrfaches übermachten. Abgesehen davon spielt im Strafrecht das Verrechnungsrecht keine Rolle. Massgebend ist eine Gesamtbetrachtung: Aufgrund von Anhang 1 zur Anklage ist ersichtlich, dass die Beschuldigten von 2003 bis 2008, mithin während sechs Jahren, insgesamt nur Verluste erzielten, nämlich rund Fr. 7.5 Mio. Die Beschuldigten anerkannten, dass bereits Ende 2006 nur noch die Hälfte des Anlagekapitals der Kunden von DN. _____ vorhanden war (Urk. 310-A S. 18 und 31). Auch die Verteidiger räumten ein, dass es bis zum Jahr 2009 wohl tatsächlich so gewesen sei, dass die Bezüge der Beschuldigten nicht gerechtfertigt gewesen seien (Prot. II S. 26). Wenn die Verteidiger gestützt auf das Ausnahmejahr 2009 mit total Fr. 4.5 Mio. Handelsgewinn sämtliche früheren Eigenbezüge der Beschuldigten als durch jene Honoraransprüche gedeckt erachten, geht dies klar an der Sache vorbei (Prot. II S. 25 f.). Auch das hohe positive Ergebnis aus dem Jahre 2009 konnte den über viele Jahre entstandenen grossen Rückstand in keiner

- 47 - Weise ausgleichen. Das gilt umso mehr, als in den Jahren 2010/2011 bis zum Untertauchen der Beschuldigten im Juli 2011 nochmals rund Fr. 9.7 Mio. Verluste resultierten (Anhang 1 zur Anklage). Vorliegend liessen sich mit dem einmaligen Jahresgewinn kein jahrelanges vertragswidriges Verhalten beseitigen bzw. die dadurch angehäuften Verluste wettmachen.

E. 2.4

Auch zur Höhe des Anspruchs aus der mit einigen Kunden vereinbarten jährlichen Verwaltungspauschale von 1% ist – übereinstimmend mit der Vorinstanz – kein Gutachten nötig (Urk. 192 S. 7; Urk. 309 S. 8 f.). Laut der Vorinstanz war eine Verwaltungspauschale lediglich mit drei Kunden vereinbart worden und hatte einen Anspruch von gerade mal Fr. 2'000.– im Jahr 2011 generiert, was ohne Weiteres durch das Gericht ermittelt werden könne (vgl. Urk. 217 S. 40, IV.C.2.4). Im Berufungsverfahren hat sich ergeben, dass die Beschuldigten mit etlichen von ihnen selbst akquirierten Kunden neben dem Erfolgshonorar eine erfolgsunabhängige Verwaltungspauschale von 1% pro Jahr auf dem einbezählten

Kapital vereinbart hatten. Auch betreffend diese Kunden lässt sich die Höhe des Anspruchs aus der Verwaltungspauschale durch das Gericht eruieren und es bedarf dazu keines Gutachtens (vgl. hinten Erwägung IV.C.5.).

E. 2.5

Für die Berechnung der Schadenssumme ist auf die nachstehende Erwägungen IV.D.10. zu verweisen. 3. Gutachten zur Höhe der Kundenguthaben ohne Einschränkung auf Devisenhandel Auch auf ein Gutachten zur Berechnung der Höhe der Kundenguthaben ohne Einschränkung auf den Devisenhandel kann verzichtet werden, da dies seitens des Gerichts berechnet werden kann (vgl. dazu Urk. 217 S. 67 ff., IV.D.6.2 und hinten Erwägung IV.D.6). 4. Gutachten zur Frage, welche Silbertransaktionen die 10% Klausel verletzen Dem zutreffenden Verteidigereinwand, dass hinsichtlich einer Tathandlung verschiedene Pflichtverletzungen vorliegen können, konkret Verletzung der Devisen- und der Stopp-Loss-Klausel, deswegen aber keine doppelte Verurteilung erfolgen

- 48 - dürfe (Urk. 186 S. 15), ist bei der Eruierung der Schadenshöhe bzw. der Strafzumessung Rechnung zu tragen. Infolge Idealkonkurrenz können aber sehr wohl mehrere Straftatbestände erfüllt sein und zu entsprechenden Verurteilungen führen (vgl. Urk. 217 S. 30, S.107 f. und 123 ff. sowie hinten Erwägung IV.D.10.5). IV. Schuldpunkt – Sachverhaltserstellung A. Grundsätzlicher Standpunkt der Beschuldigten 1. Die Beschuldigten zeigten sich seit Beginn der Strafuntersuchung hinsichtlich der ihnen vorgeworfenen Handlungen im Wesentlichen geständig, liessen jedoch durch ihre Verteidigungen zur Sachverhaltsdarstellung in der Anklageschrift etliche Korrekturen und Präzisierungen vorbringen (Urk. 192 S. 3 und 6). 2. A. _____ anerkannte an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung die Anhängen zur Anklageschrift. Er gehe davon aus, dass die dargestellten Zahlen seriös zusammengestellt worden seien und stimmten. Etwas Falsches habe er nicht gesehen (Urk. 187 S. 12 f.). B. _____ antwortete auf die Frage nach der inhaltlichen Richtigkeit der Anhänge zur Anklage, diese stimmten in Etwa im Saldo; er habe sie überflogen und ihm seien dabei keine Fehler aufgefallen (Urk. 188 S. 14; auch Urk. 310-A S. 21). B. Verjährung, Tatmehrheit 1. Im angefochtenen Urteil hat sich die Vorinstanz hinsichtlich der vorgeworfenen Delikte einlässlich zuerst mit den aktuell geltenden, per 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Verjährungsregeln befasst sowie mit jenen, die zur Tatzeit, d.h. vor Juli 2011 galten. Sie ist zum korrekten Schluss gelangt, dass betreffend die ungetreue Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Silbertransaktionen, Anklageziffer 1. II. 8.) das alte, vor 2014 geltende Verjährungsrecht milder ist, da nach diesem die Verjährung früher eintritt und einige der eingeklagten Handlungen bereits verjährt sind, weshalb das alte, zur Tatzeit geltende Recht zur Anwendung gelangt (Urk. 217 S. 31; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Grundsatz der

- 49 - "lex mitior" (Art. 2 Abs. 2 StGB) gilt auch in Bezug auf die Verfolgungsverjährung (Art. 389 Abs. 1 StGB; vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1187/2013 vom 28. August 2014 E. 5.4.2 und 6B_1179/2013 vom 28. August 2014 E. 10.4.2).

E. 2.6

Weiter ist nicht ersichtlich, dass die Beschuldigten durch den Verzicht auf ein ordentliches Auslieferungsverfahren einen Nachteil erlitten hätten, ihnen nämlich kein faires Verfahren zuteil wurde oder sie ihrer Rechte verlustig gegangen wären. So ist nirgends erkennbar, dass sie in irgendeiner Weise getäuscht oder durch Tricks zu einem bestimmten Verhalten gebracht worden wären. In Kambodscha wurden über die legitime

Gefangennahme der Beschuldigten zwecks Ausschaffung wegen illegalem Aufenthalt hinaus keine Zwangsmassnahmen (wie im Auslieferungsverfahren möglich) getroffen oder Rechtshandlungen vorgenommen, vor allem keine Beweise erhoben oder Befragungen durchgeführt. Die Umstände der Inhaftierung verletzen den Grundsatz der Waffen- gleichheit nicht und entsprechend war der Beizug eines Rechtsvertreters nicht erforderlich. Dass sie einen Rechtsbeistand verlangt hätten oder dass ihnen auf ihr explizites Ersuchen ein Anwalt verweigert worden wäre, machten die Beschuldigten denn auch nicht geltend (Urk. 187 S. 18; Urk. 188 S. 16). Die nötige Information und den situativ gebotenen Beistand erhielten die Beschuldigten wie gezeigt vom Schweizer Polizeiattaché, wobei sich jener persönliche Kontakt hauptsächlich um die Ausschaffung in die Schweiz drehte. Weder die Schweizer Behörden

- 34 - noch spezifisch DP._____ haben den Beschuldigten Unrecht getan, um sie dem vorliegenden Strafverfahren zuführen zu können. Daran ändert der Umstand nichts, dass die Beschuldigten, wie sie durchblicken liessen, nicht in die Schweiz wollten bzw. der Überstellung in die Schweiz nicht ausdrücklich zustimmten (Urk. 187 S. 17; Urk. 188 S. 16; Urk. 310-A S. 39). Es finden sich keinerlei Anhaltspunkte, dass der Kontakt DP._____s mit den Beschuldigten nicht sachlich und korrekt abgelaufen wäre (Urk. 670050 ff. und 670061 ff.). Es ist gerichtsnotorisch, dass offizielle Auslieferungsverfahren regelmässig langwierig sind und die Haftbedingungen namentlich in den hier fraglichen Ländern eher prekär. So bezeichnete der Beschuldigte B._____ die Bedingungen in der Haft in Kambodscha als relativ unangenehm. Man sei mit 4 bis 5 Leuten in einem Raum, dürfe nicht raus und habe keinen Auslauf, über das Essen müsse man nicht reden. Die Sanitäreinrichtungen seien katastrophal. Es habe einen Wasserstrahl mit einem Topf gegeben. Damit habe man sich auch geduscht. Keine Klimaanlage, kein Ventilator. Geschlafen haben man auf einer dünnen Matte auf dem Boden (Urk. 310-A S. 38). Vor diesem Hintergrund kann bei der gegebenen Ausgangslage ein informelles, aber rasches und nicht minder korrektes Verfahren, wie hier durchgeführt und in früheren Fällen schon mehrmals durch die Schweizer Behörden erfolgreich so gehandhabt, kaum im Gegensatz zum Interesse der Beschuldigten gestanden haben. Darauf deutet auch der Hinweis des Beschuldigten A._____ gegenüber DP._____, dass er den kambodschanischen Beamten nicht traue und um seine Wertsachen bange sowie dass schon mehrere tausend Schweizerfranken nicht mehr in seinem Besitz seien. Beide Beschuldigten wünschten die sichere Aufbewahrung aller ihrer Wertsachen durch DP._____ als Vertreter der Schweiz einschliesslich deren Überbringung in die Schweiz (Urk. 400208, 410155; Urk. 670050 ff., 670061 ff.). Stellt man auf diese eher prekären Haftbedingungen sowie auf die Angaben der Beschuldigten ab, dass sie sich wegen Morddrohungen wahrscheinlich eines Kunden aus Thailand (vgl. Urk. 310-A S. 36) Hals über Kopf in verschiedenen Ländern Südostasiens auf der Flucht befanden, unter Zurücklassung ihrer Partnerinnen und von Hab und Gut an ihren damaligen Wohnorten in Thailand, so wurde ihnen bei objektiver Würdigung ihrer Gesamtsituation durch die geordnete und begleitete Überstellung

- 35 - in die Schweiz letztlich auch heimatlicher Schutz zuteil. Wenn auch unerwünscht, fügten sich die Beschuldigten dieser Repatriierung; etwas anderes lässt sich den Akten nicht entnehmen. Insbesondere wurde weder die Anwendung von Gewalt, Zwang, Drohung, List gegenüber den Beschuldigten oder eine ihre Willensbildung beeinträchtigende Drucksituation behauptet noch ist dergleichen ersichtlich.

E. 2.7

Entgegen der Argumentation der Verteidigung (Urk. 186 S. 5) bestand vor- liegend nicht die Möglichkeit, den Beschuldigten zwecks Durchführung des Straf- verfahrens freies Geleit zu gewähren. Aus Art. 204 Abs. 2 StPO (wie auch aus zahlreichen multi- und bilateralen völkerrechtlichen Normen) ergibt sich, dass sich die Zusicherung an eine im Ausland befindliche Person, nicht verhaftet oder an- dern freiheitsbeschränkenden Massnahmen unterworfen zu werden, wenn sie in der Schweiz einer Vorladung nachkomme, allein auf Handlungen bezieht, welche vor der Abreise ins Ausland erfolgten (Weder, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO Kommentar, 2. Aufl. Zürich 2014, Art. 204 N 2 und 10 mit Hinweisen). Die hier fraglichen strafbaren Handlungen erfolgten jedoch allesamt nach der Abreise der Beschuldigten ins Ausland, diese hatten ihren Wohnsitz im Frühling 1994 nach Thailand verlegt und verübten die eingeklagten Handlungen von dort aus (Urk. 187 S. 4 f. und 188 S. 3 f.). Abgesehen davon handelt es sich um eine sog. Kann-Vorschrift (Art. 204 Abs. 1 StPO). Die Gewährung des freien Geleits liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, hier der Staatsanwaltschaft. Diese ent- schloss sich – nachvollziehbar – zu einem andern Vorgehen. Bei der vorliegenden Ausgangslage war eine Gewährung nicht opportun, nachdem die Beschuldigten im Juli 2011 untergetaucht waren und erst nach über zwei Jahren (September 2013 [A._____] bzw. Oktober 2013 [B._____]) in Kambodscha aufgespürt und festgenommen werden konnten (Urk. 187 S. 3 und 188 S. 3). Es bestand denn auch offensichtlich Fluchtgefahr sowie Kollusionsgefahr namentlich infolge mittä- terschaftlichen Handelns (vgl. die Haftverfügungen, Urk. 720017 ff. und 760010 ff.).

E. 2.8

Die Verteidigungen haben nie geltend gemacht, die Beschuldigten hätten sich der schweizerischen Strafjustiz stellen wollen. Eine solche Absicht lässt sich auch nirgends aus den Akten ersehen. Im Gegenteil: Wer sich einem Strafver-

- 36 - fahren offensichtlich (vgl. unter anderem Urk. 310-A S. 35-37; Urk. 307 S. 2) ent- ziehen will, indem er, wie die Beschuldigten, von einem Tag auf den andern im Fernen Osten untertaucht, später aber rügt, dass er (nach über zwei Jahren) von den Behörden unrechtmässig habhaft gemacht und einem Strafverfahren in der Schweiz zugeführt wurde, verhält sich widersprüchlich und kann sich nicht auf Treu und Glauben resp. einen Rechtsmissbrauch berufen (vgl. Urk. 186 S. 4 f.).

E. 2.9

Als Fazit ist festzuhalten, dass bei der Ausschaffung bzw. Überstellung der Beschuldigten in die Schweiz in keiner Weise in Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen oder gar rechtsmissbräuchlich vorgegangen wurde. Der Grund- satz der Spezialität ist nicht verletzt und das Vorgehen der Staatsanwaltschaft steht auch dem Grundsatz eines fairen Verfahrens nicht entgegen. Der Haupt- antrag der Verteidigungen auf Verfahrenseinstellung ist abzuweisen. B. Fehlende Strafbarkeit gemäss StGB 1. Im Eventualstandpunkt beantragen die Beschuldigten, die Strafbarkeit für die unter Anklagepunkt 1.II.

Veruntreuung/ungetreue Geschäftsbesorgung ange- klagten Handlungen in der Schweiz zu verneinen (Urk. 186 S. 1; Urk. 309 S. 1). Sämtliche Taten seien im Ausland verübt worden und das Schweizerische Straf- gesetzbuch sei nicht anwendbar. Die Veruntreuungsdelikte seien Tätigkeitsdelikte ohne Erfolg und daher ohne Erfolgsort als Anknüpfungspunkt in der Schweiz (Urk. 186 S. 6). Insbesondere bei den Geschädigten CC.____ und AF._____/AG.____ fehle jeglicher Bezug zur Schweiz (Urk. 186 S. 7). Im Zu-

sammenhang mit der ungetreuen Geschäftsbesorgung durch Missachtung der Stopp-Loss-Klausel fehle es an einem klar bestimmbareren Handlungs- oder Erfolgsort in der Schweiz, da diese in der Anklageschrift nicht genannt seien (Urk. 186 S. 8). Die weiteren Vermögensschäden der Veruntreuungen bzw. ungetreuen Geschäftsbesorgung seien auf den Konten der DB._____ oder der Beschuldigten eingetreten. Der Ort der Belegenheit eines Kontoguthabens sei am Wohnsitz des Kontoinhabers und damit sei der Erfolgsort am Sitz der DB._____ oder am Wohnsitz der Beschuldigten. Damit fehle es an einem Erfolgsort in der Schweiz (Urk. 186 S. 8). Ein allfälliger Schaden am Sitz der Bank könne infolge Vermengung der

- 37 - Geldmassen nicht für alle Tathandlungen eruiert werden (Urk. 186 S. 9). Zudem könne auf jeden Fall hinsichtlich der Kontoguthaben ausländischer Banken bei der DQ._____ in Singapur und bei der DR._____ in Hongkong ein Erfolgsort ausgeschlossen werden (Urk. 186 S. 9). 2. Grundsätzlich verneinen die Verteidiger hiermit die schweizerische Gerichtsbarkeit bzw. machen fehlende örtliche Zuständigkeit geltend, nicht fehlende Strafbarkeit. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit ist die Terminologie der Verteidiger aber beizubehalten. Insoweit die Verteidigungen in Bezug auf die eingeklagte Veruntreuung hinsichtlich überwiesener Kundengelder auf Konten im Ausland – konkret Einzahlungen auf die Bankverbindung der DB._____ bei der DR._____ in Hongkong oder auf Privatkonten des Beschuldigten B._____ in Bangkok (DS._____ Bank, DT._____ Bank) – sowohl einen Handlungs- als auch einen Erfolgsort in der Schweiz verneinen und das Schweizer Strafgesetzbuch für nicht anwendbar halten – hat ihnen bereits die Vorinstanz zu Recht beigeprägt. Dementsprechend wurde in Dispositivziffer 1 des angefochtenen Urteils betreffend die Anklagepunkte 1. II. 7.2. (7.2.1-7.2.6; Kunden W._____/AA._____, AB._____, BY._____/BZ._____, AC._____ und AD._____) sowie 7.3.1 (Kunde CC._____) und 7.3.3 (Kunden AG._____ & AF._____) auf das Verfahren nicht eingetreten (Urk. 217 S. 27 und 226; vgl. Anklage Urk. 000013 f. und Anhang 3 zur Anklage Urk. 000038 f. und 000042). Zudem wurde in Dispositivziffer 9 auf die Schadenersatzbegehren der Kunden W._____/AA._____, AB._____, AC._____ und AD._____, die einzig auf ein Konto im Ausland einbezahlt hatten, nicht eingetreten (Urk. 217 S. 147, 190, 195, 228). Diese Nichteintretensentscheide sind, wie vorne in Erwägung I. 7. erwähnt, unangefochten geblieben, somit rechtskräftig geworden und daher nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens. Da die Kunden BY._____/BZ._____, CC._____ und AF._____/AG._____ auch Einzahlungen auf das Konto der DB._____ bei der DC._____ in Zürich geleistet haben (vgl. Urk. 000038 f. und 000042), ist diesbezüglich das Verfahren aber weiterhin pendente.

- 38 - Was die DQ._____ Bank betrifft, war diese nicht Einzahlungsort der Kunden, sondern das dortige Konto diente der DB._____ als Handelskonto in Asien, nachdem sie Kapital vom DC._____ -Konto der DB._____ dorthin transferiert hatten (vgl. auch Urk. 010049 und 400124; Urk. 309 S. 5). 3. Zu den weiteren Argumenten der Verteidiger (unter anderem Urk. 309 S. 3 ff.) ist das Folgende zu entgegnen: Wie schon im angefochtenen Urteil dargelegt (Urk. 217 S. 24 ff.), ist gemäss Art. 3 (a) StGB dem schweizerischen Strafgesetzbuch unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Gemäss Art. 8 Abs. 1 StGB bzw. Art. 7 Abs. 1 aStGB gilt ein Verbrechen oder Vergehen als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt und da, wo der Erfolg eingetreten ist. Für die Begehung nach Art. 8 StGB gilt somit das Ubiquitätsprinzip von Erfolgsort und Handlungsort: Die Tat ist sowohl am einen wie – subsidiär – am andern Ort

begangen. Nach der Rechtsprechung erscheint es im internationalen Verhältnis zur Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte grundsätzlich geboten, auch in Fällen ohne engen Bezug zur Schweiz die schweizerische Zuständigkeit zu bejahen (BGE 141 IV 205 E. 5.2; 133 IV 177 E. 6.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_123/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 2.3 [nicht publiziert in BGE 141 IV 10]). Als Anknüpfungspunkt genügt zum Beispiel, dass im Ausland ertrogene Gelder auf einem Schweizer Bankkonto gutgeschrieben werden (BGE 133 IV 177). Analog verhält es sich, wenn, wie vorliegend, vom Ausland aus unrechtmässig Gelder von einem Schweizer Bankkonto bezogen werden. 4. Hinsichtlich der eingeklagten Veruntreuungen (Anklageziffer 1. II. 7.1) – das sind die Eigenbezüge der Beschuldigten durch Überweisungen auf ihre persönlichen Konten in der Schweiz, die Überweisungen an DN.____ (Konto bei der Post) und Überweisungen an andere Kunden der DB.____, alles ab dem Konto der DC.____ in Zürich (dazu hinten Erwägungen IV.D.5. ff.) – hat die Vorinstanz die Taten sowohl als in der Schweiz bzw. in Zürich ausgeführt betrachtet als auch den Handlungserfolg in der Schweiz bzw. in Zürich verortet. 4.1. Sie führte dazu zusammengefasst aus (Urk. 217 S. 24 f.), dass die in Thailand lebenden Beschuldigten die Zahlungsanweisungen über das Internet

- 39 - von Thailand in Auftrag gegeben hätten. Zwar befanden sie sich zum Tatzeitpunkt physisch in Thailand, ihr Verhalten manifestierte sich durch die Möglichkeiten des Internets bzw. des Onlinebankings jedoch zeitlich unmittelbar in einem ganz anderen Raum, nämlich in der Schweiz. Ohne die Möglichkeiten des Internets hätten die Beschuldigten die Zahlungsaufträge am Bankschalter der DC.____ in Zürich tätigen müssen. Das Internet habe es ihnen jedoch erlaubt, den Handlungsort nach Thailand zu versetzen, ohne dass sich der Ort, an dem sich ihr Verhalten manifestierte, verändert hätte, und dies zeitlich unmittelbar. Mit dem Prinzip der "langen Hand" sei das Geschehen am Ziel der technischen Verbindung als Handlungseffekt zu betrachten (BSK StGB I-Popp/Keshelava, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 8 N 7) und biete dort einen Anknüpfungspunkt, vorliegend in der Schweiz bzw. in Zürich. Der Handlungseffekt sei in der Schweiz bzw. auf dem DB.____-Konto der DC.____ in Zürich eingetreten, womit die Tat als in der Schweiz bzw. in Zürich begangen gelte und das Schweizerische Strafgesetzbuch zur Anwendung komme. Diese Ausführungen einschliesslich der Schlussfolgerung sind zutreffend und ohne Ergänzung zu übernehmen. 4.2. Mit der Vorinstanz ist sodann zu konstatieren, dass auch der Erfolg (Handlungserfolg) in der Schweiz bzw. in Zürich eingetreten ist und einen Anknüpfungspunkt zum Schweizer Strafgesetzbuch bildet (Urk. 217 S. 25 f.). Zwar stellt die Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Aneignung einer anvertrauten fremden beweglichen Sache) vom Deliktstypus ein Tätigkeitsdelikt analog dem Diebstahl dar. Bei der Veruntreuung von Vermögenswerten nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, wie im vorliegenden Fall, präsentiert sich die Sachlage etwas komplizierter. Das Tatobjekt ist für den Täter nicht rechtlich, sondern nur wirtschaftlich fremd, was bedeutet, dass seitens des Treugebers gegenüber dem Täter ein obligatorischer Anspruch besteht (BSK StGB II-Niggli/Riedo, 4. Aufl., Basel 2018, Art. 138 N 8 und 110 f.). Tathandlung der Veruntreuung von Vermögenswerten ist naturgemäss nicht eine Aneignung (Erfolg im technischen Sinn), sondern das Verhalten des Täters, durch welches er eindeutig seinen Willen bekundet, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln (BSK StGB II-

- 40 - Niggli/Riedo, a.a.O., Art. 138 N 105 mit Hinweisen). Vermögenswerte stellen denn auch ausschliesslich obligatorische Ansprüche bzw. Forderungen dar. Entsprechend

erscheinen Vermögenswerte nur dann als fremd, wenn der Täter verpflichtet ist, sie ständig zur Verfügung des Treugebers zu halten und die unrechtmässige Verwendung besteht darin, dass der Täter den obligatorischen Anspruch des Treugebers vereitelt. Diese beiden Elemente entsprechen der Umschreibung eines Vermögensschadens. Denn nur wenn die Tathandlung die Verwirklichung des obligatorischen Anspruchs, mithin die geschützten Interessen des Treugebers – hier der Kunden – gefährdet, kann eine Veruntreuung vorliegen. Ist dies geschehen, was vorliegend zu bejahen ist, ist der Treugeber auch an seinem Vermögen geschädigt, denn seine Forderung gegenüber dem Täter ist in ihrem Wert gemindert. Der Vermögensschaden stellt ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Veruntreuung von Vermögenswerten dar (BSK StGB II-Niggli/Riedo, a.a.O., Art. 138 N 110 ff.). Gestützt auf diese Ausführungen, und da der Vermögensschaden in der Schweiz bzw. auf dem Konto der DC. _____ in Zürich – wo das Kapital (entgegen der anderweitigen Behauptung A. _____s; vgl. Urk. 310-A S. 16) durch die Kunden einzuzahlen war und auch einbezahlt wurde – eingetreten ist, gilt der Erfolg als in der Schweiz bzw. Zürich eingetreten und die Tat als hierorts begangen, so dass das Schweizerische Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt. 4.3. Nach dem Gesagten erweisen sich sowohl der Ausführungs- wie auch der Erfolgsort als in der Schweiz gelegen, womit die Schweiz ohne Weiteres als Begehungsort im Sinne von Art. 8 StGB gilt. Die schweizerische Strafhoheit ist so oder so zu bejahen und das schweizerische Strafgesetzbuch anwendbar. 5. Wie bereits im angefochtenen Urteil dargelegt, verhält es sich gleich bezüglich der eingeklagten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit den Silbertransaktionen (Anklageziffer 1. II. 8.). Auch hier befanden sich die Beschuldigten physisch in Thailand, als sie die Short-Position Silber eingingen bzw. jeweils verlängerten. Der Effekt ihrer Handlungen trat jedoch zeitlich unmittelbar auf dem Konto der DC. _____ in der Schweiz bzw.

- 41 - Zürich ein, weshalb die Tat als in der Schweiz bzw. Zürich ausgeführt gilt und das schweizerische Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt. Bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung als Erfolgsdelikt muss es als Folge der pflichtwidrigen Handlung zu einem Vermögensschaden kommen. Der Verlust aus den Silbertransaktionen trat hier auf dem Konto der DC. _____ in der Schweiz bzw. Zürich ein, welches den Geschädigten als Sicherheit für ihre Forderungen gegenüber der DB. _____ diente, womit auch der Handlungserfolg in der Schweiz bzw. Zürich eingetreten ist und deshalb das Schweizerische Strafgesetzbuch Anwendung findet. 6. Dasselbe gilt in Bezug auf die eingeklagte qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit den Stopp-Loss-Klauseln (Anklageziffer 1. II. 9.). Hier befanden sich die Beschuldigten physisch ebenfalls in Thailand als sie weiter handelten, obwohl der Verlust bei den in Anhang 10 genannten Kunden und zu den dort erwähnten Zeitpunkten über 10% lag, womit sie mit dem weiteren Handel ihre Treupflicht gemäss dem jeweiligen Verwaltungsauftrag verletzen. Den Handel betrieben sie wiederum über das Internet, weshalb sich der Effekt ihrer Tätigkeit zeitlich unmittelbar auf dem Konto der DC. _____ in der Schweiz bzw. Zürich auswirkte. Auch hier gilt die Tat als in der Schweiz bzw. Zürich ausgeführt und das schweizerische Strafgesetzbuch kommt zur Anwendung. Die pflichtwidrige Handlung muss auch hier zu einem Vermögensschaden geführt haben. Der Schaden durch den weiteren Handel der Beschuldigten über den Verlust von 10% hinaus trat ebenfalls auf dem Konto der DC. _____ in der Schweiz bzw. Zürich ein, welches den Geschädigten als Sicherheit für ihre Forderungen gegenüber der DB. _____ diente, womit auch der Erfolg in der Schweiz bzw. Zürich eingetreten ist und zur Anwendbarkeit des schweizerischen Strafgesetzbuchs

führt. 7. Ob die DC._____ AG ein eigenes Onlinebanking Portal verwendet bzw. im Anklagezeitraum verwendete resp. wo auf der Welt das betreffende Onlinebanking verwaltet wurde (Urk. 309 S. 3 f.), ist für die Frage nach dem Handlungs- oder Erfolgsort nicht von Belang.

- 42 - C. Fehlende örtliche Zuständigkeit 1. Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 2 StPO). Gerichtsstand im Falle mehrerer Beteiligter ist dort, wo die ersten Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). 2. Die Behauptung der Verteidigung, es fehle an der örtlichen Zuständigkeit in Zürich (vgl. Urk. 186 S. 10), hat die Vorinstanz zutreffend widerlegt (Urk. 217 S. 27 f.). Wie gezeigt, traten sowohl der Effekt der Handlungen der Beschuldigten als auch der Handlungserfolg in Zürich ein. Damit sind die Zürcher Behörden für die Verfolgung und Beurteilung der eingeklagten Straftaten zuständig und zwar für beide Beschuldigten, da die ersten Verfolgungshandlungen – Strafanzeige bzw. Untersuchungseröffnung – im August 2011 in Zürich stattfanden (Urk. 000001 und 010001). Ob es sich allenfalls bei der DC._____ AG in Zürich nur um eine Zweigniederlassung ohne Partei- und Prozessfähigkeit handelt (Urk. 309 S. 5), ist ohne Bedeutung, denn die DC._____ ist nicht Partei im vorliegenden Strafverfahren. Abgesehen davon sind gemäss den Verwaltungsverträgen (vgl. statt vieler Urk. 121027) und selbst gemäss der Broschüre der DB._____ – Überschriften "Einlage" und "Kontoführung" – die Kundeneinlagen auf das Konto der DB._____ bei der DC._____ in Zürich zu tätigen und in den Vertragsbestandteil bildenden Geschäftsbedingungen der DB._____ ist als Erfüllungsort und Gerichtsstand Zürich genannt (vgl. Urk. 400135 und 400139). Das alles spricht ebenfalls gegen den zitierten Standpunkt der Verteidigungen. D. Verletzung des Anklageprinzips 1. Für die Verteidigung ist das Anklageprinzip verletzt, weil in der Anklageschrift im Zusammenhang mit dem unterlassenen Stopp-Loss die einzelnen Tat handlungen nicht aufgeführt seien. Es werde nicht festgehalten, mit welcher unzulässigen Transaktion die Stopp-Loss-Klausel erstmals verletzt worden sei (Urk. 186 S. 11 ff.).

- 43 - 2. Eine solche Differenzierung ist zum einen gar nicht möglich, nachdem die Beschuldigten sämtliche Kundeneinzahlungen vermischt (gepoolt), mit der gesamten Geldsumme gehandelt und im Widerspruch zu dem in der Firmenbroschüre deklarierten Anlagekonzept keine separaten Kontokorrentkonti auf den Namens jedes Kunden geführt hatten. Die Beschuldigten erklärten selber, dass es sehr schwierig gewesen sei, die Stopp-Loss-Klausel zu handhaben, einzuhalten, da nicht alle Kunden diese 10%-Grenze gleichzeitig erreicht hätten. Sie verneinten auch, dass man dies nachkontrollieren konnte. Jeder Kunde habe andere Voraussetzungen für Ein- und Auszahlungen gehabt. Sie hätten dann einen Durchschnitt genommen. Anfangs habe das noch halbwegs funktioniert, später dann nicht mehr (Urk. 310-A S. 16 und 25, Beschuldiger A._____). Auch der Beschuldigte B._____ gab zu Protokoll, dass die Kontrolle der Stopp-Loss-Klausel relativ schwierig gewesen sei, da alles auf ein Poolkonto gekommen sei und man verschiedene Positionen hatte. "Wir haben den Überblick ein bisschen verloren" (Urk. 310-A S. 30 und 37). Wenn nicht einmal die Beschuldigten imstande sind zu sagen, wann die Stopp-Loss-Limite jeweils erreicht wurde, eine nachträgliche Kontrolle nicht möglich war und sie den Überblick verloren hatten, ist nicht ersichtlich, wie die Anklage in der Lage sein sollte, die erstmaligen Verletzungen der Klausel genau zu orten. 3. Es kommt hinzu,

dass die Beschuldigten gemäss ihrer Darstellung zu ihrer jahrelangen, intensiven Handelstätigkeit für rund 300 Kunden über Dutzende Millionen Franken keinerlei Unterlagen mehr besitzen. Der dem Beschuldigten B._____ gehörende einzige USB-Stick mit Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit der DB._____ soll verloren gegangen sein und der Beschuldigte A._____ soll seine Daten bei einem Crash seiner Harddisk verloren haben. Es ist sehr fragwürdig, dass die Geschäftsdaten der beiden Beschuldigten nur gerade auf einem USB-Stick und einer Harddisk gesichert worden sein sollen, welche Datenträger die Beschuldigten durch Zufälle dann verloren. Auch die neuesten Erklärungen der Beschuldigten, es habe ein feuchtes Klima im Fernen Osten, weshalb die Datenträger weniger lange gehalten hätten, bzw. ihre Berufung auf eine relativ überstürzte Flucht wegen Morddrohungen, was die externe Harddisk nicht überlebt habe, überzeugen in keiner Weise (Urk. 310-A S. 14 f. und 29). Wie – bei

- 44 - dieser Ausgangslage – die Anklagebehörde ohne Zugriffsmöglichkeit auf entsprechende Daten den Zeitpunkt der Überschreitung der gesetzten Verlust-Limiten festlegen können sollte, bleibt ebenso schleierhaft. 4. Weiter ist mit der Vorinstanz (Urk. 217 S. 28 f.) zu entgegnen, dass eine Auflistung der einzelnen Transaktionen, die die Beschuldigten nach Eintritt eines Verlusts von 10% eingingen, auch nicht nötig ist. Wie noch zu zeigen ist, gilt das ebenso für die genaue Feststellung der Verlustsumme (Urk. 309 S. 7), was weder möglich noch erforderlich ist. Insbesondere interessiert nicht, ob pro Transaktion die 10%-Grenze eingehalten worden war, was bei einer konstanten Einhaltung zwar bewirkt hätte, dass auch gegenüber den Geschädigten die 10%-Klausel eingehalten worden wäre. Die Beschuldigten räumten wie erwähnt aber ein, die Klausel kaum, d.h. nur am Anfang eingehalten zu haben. Mit der Zeit, als die Verluste immer grösser geworden seien, hätten sie die Stopp-Loss-Klausel nicht mehr einhalten können, was ein Fehler gewesen sei (Urk. 187 S. 8, 15; Urk. 188 S. 9; Urk. 310-A S. 16, 30, 37). 5. Einzig massgebend ist, ob die Beschuldigten gegenüber jedem einzelnen Kunden mit einer entsprechenden Vereinbarung den Handel bei einem Verlust von 10% eingestellt hatten, bzw. ab wann sie dies nicht mehr eingehalten hatten. Dies geht aus der Anklageschrift und deren Anhängen hervor und deckt sich grundsätzlich mit den Angaben der Beschuldigten. Es ergibt sich, dass die Beschuldigten im gesamten anklagerelevanten Zeitraum das Geld der Geschädigten, welches sich mit dem Geld der anderen Kunden vermischt hatte, über die DB._____ in Devisen- und Edelmetallhandel investierten und dabei mehrheitlich und im Schnitt Verluste erwirtschafteten (Urk. 000004 ff. und 000015 f.). Anhang 3 zur Anklage zeigt auf, mit welchen Kunden eine Stopp-Loss-Klausel vereinbart war und in Anhang 10 wird der Zeitpunkt genannt, an dem die 10%-Grenze erreicht und somit ab wann der von den Beschuldigten weitergeführte Handel dieser Vereinbarung widersprach. Damit hatten die Beschuldigten hinreichende Kenntnis von den ihnen vorgeworfenen Tathandlungen und wussten, wogegen sie sich zu verteidigen hatten. Die durch die Kunden erlittenen Verluste lassen sich auch

- 45 - ohne Kenntnis der einzelnen Beschuldigten-Transaktionen ungefähr ermitteln. Das Anklageprinzip ist gewahrt. III. Beweisanträge 1. Im Berufungsverfahren halten die Verteidiger an den bereits vor erster Instanz gestellten Beweisanträgen fest (Urk. 223 und 226). 2. Gutachten zur Höhe der gesamten Honoraransprüche der DB._____

E. 3

Mit Beschluss vom 9. August 2017 verlängerte die Vorinstanz die mit Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichts Zürich vom 10. April bzw. 10. Oktober 2014 bei den beiden

Beschuldigten je angeordneten Ersatzmassnahmen der Ausweis- und Schriftensperre verbunden mit einer zweiwöchentlichen telefonischen Meldepflicht bis längstens 9. November 2017 (Urk. 207). Weiter beschloss das Bezirksgericht am 21. August 2017 die Freigabe der Sicherheitsleistung in Bezug auf den Beschuldigten B. _____ über Fr. 75'000.– nach Eintritt der Rechtskraft (Urk. 211). 4.1. Gegen das Urteil meldeten die Verteidiger der Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ am 25. Juli 2017 und Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ am 2. August 2017, je rechtzeitig Berufung an (Urk. 203 und 205). Weiter meldeten Rechtsanwalt lic. iur. DK. _____ namens der Privatkläger CT. _____ und CS. _____ (Nr. 257) mit Eingabe vom 31. Juli 2017 (Urk. 204) und Rechtsanwalt Dr. DJ. _____ am 2. August 2017 (Urk. 206) namens der Privatklägerin CN. _____ (Nr. 236) fristgemäss Berufung an. Während die Verteidiger der beiden Beschuldigten ebenfalls fristgerecht je mit Schreiben von 16. Oktober 2017 die Berufungserklärungen einreichten und das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich anfochten (Urk. 223 und 226; Urk. 216/2 und 216/3), liess die Privatklägerin CN. _____ ihre Berufung mit Eingabe vom 12. Oktober 2017 und damit innert der von Art. 399 Abs. 3 StPO vorgesehenen 20-tägigen Frist zur Einreichung einer schriftlichen Berufungserklärung zurückziehen

- 24 - (Urk. 221; Urk. 216/7). Die Privatkläger CT. _____ und CS. _____ liessen innerhalb der genannten gesetzlichen Frist ab Zustellung des begründeten Entscheids (hier bis zum 16. Oktober 2017; vgl. Urk. 216/4) keine schriftliche Berufungserklärung einreichen (Urk. 241). 4.2. Mit Beschluss vom 22. November 2017 wurde vom Rückzug der Berufung der Privatklägerin CN. _____ vom 2. August 2017 Vormerk genommen. Gleichzeitig trat das hiesige Gericht auf die Berufung der Privatkläger CT. _____ und CS. _____ vom 31. Juli 2017 nicht ein (Urk. 246). 4.3. Am 9. November 2017 verfügte der Kammerpräsident, dass die durch das Zwangsmassnahmengericht Zürich am 10. April bzw. 10. Oktober 2014 bei den Beschuldigten A. _____ und B. _____ je angeordneten Ersatzmassnahmen der Ausweis- und Schriftensperre verbunden mit einer zweiwöchentlichen telefonischen Meldepflicht bei beiden Beschuldigten bis zum Entscheid der Berufungsinstanz in der Sache bestehen bleiben (Urk. 239). 4.4. Mit Präsidialverfügungen vom 23. Oktober 2017 (Urk. 230) und 7. Februar 2018 (Urk. 251) wurde den Privatklägern und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufungen zu beantragen. 4.5. Daraufhin erhob die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 14. November 2017 fristgerecht Anschlussberufung, wobei sie diese auf die Dispositivziffern 2, 3 Abs. 1 und 4 sowie die Dispositivziffern 7 und 8 beschränkte (Urk. 243; Urk. 231). Weitere Anschlussberufungen von Privatklägerseite erfolgten keine.

E. 3.1

Qualifizierte Veruntreuung

E. 3.1.1

Zum objektiven Tatverschulden bei der qualifizierten Veruntreuung (Eigenbezüge und Überweisungen an DN. _____ und andere Kunden) ist mit der Vorinstanz zunächst zum Ausmass des Erfolgs festzuhalten, dass sich das deliktische Tun über einen sehr langen Zeitraum von 9 Jahren erstreckte (Juli 2002 bis Juli 2011). Zudem fällt ins Gewicht, dass weit über 100 Kunden (ca. 130; vgl. auch Urk. 193 S. 4) – davon etliche Paare, die gemeinsam investierten –, welche die Beschuldigten teilweise persönlich kannten, zu Schaden kamen. Dieses grosse Ausmass in zeitlicher Hinsicht und an betroffenen Personen wirkt sich innerhalb der Verschuldensbewertung markant strafferhöhend aus. Speziell ins

Auge springt, wie etwa die Geschädigte AX._____ (Nr. 91) dazu kam, bei der DB._____ Kapitaleinlagen zu tätigen. Sie schilderte in ihrem Bericht (Urk. 109181 ff.) – welcher dem Beschuldigten B._____ anlässlich der Berufungsverhandlung vorgelegt wurde und dessen Inhalt er nicht bestritt (Urk. 310-A S. 32) –, dass sie eine sehr enge Freundin der Mutter des Beschuldigten B._____, GG._____, gewesen sei, mit der sie praktisch täglich in Kontakt stand.

- 128 - Die Geschädigte bezeichnete GG._____ als ihre damals beste Freundin, und sie kannte auch B._____ persönlich sehr gut (Urk. 109189). Es war denn auch GG._____, die der Geschädigten etwa 2005 von der sehr erfolgreichen Tätigkeit ihres Sohnes berichtete, dass sie selber schon seit längerer Zeit in dessen Firma ein Investment habe und dass auch ihre Tochter und viele Freunde dort Geld investiert hätten. Im Jahr 2006 arrangierte GG._____ bei sich zu Hause ein Treffen von AX._____ und B._____. Bei dieser Gelegenheit pries B._____ seine in Zusammenarbeit mit der DC._____ getätigten Devisengeschäfte als gut und sicher. Die Geschädigte AX._____ vertraute der Familie B._____/GG._____. Die Mutter und die Schwester des Beschuldigten waren für sie eine gute Referenz, und sie vertraute auch B._____ resp. seinen sie sehr überzeugenden Worten, dass er eine sichere Anlage tätige. In der Folge war sie auch überzeugt von den Quartalsabschlüssen (bzw. deren Wahrhaftigkeit/Richtigkeit), so dass sie eine zweite Kapitaleinzahlung leistete (Urk. 109185 ff.). Entsprechend gross fiel dann die Enttäuschung der Geschädigten aus. Niemals habe sie damit gerechnet, dass ihr Rentenskapital durch den Beschuldigten so missbraucht würde (Urk. 109185). Diese grosse Enttäuschung von AX._____ kam auch anlässlich der Berufungsverhandlung zum Ausdruck (Prot. II S. 31 f.). Manch weiteren Bekannten der Familie B._____/GG._____, aber auch des Beschuldigten A._____, erging es ähnlich, ohne dass hier näher darauf einzugehen ist. Als weitere Beispiele hervorgehoben seien die Geschädigten CK._____ (Nr. 217) sowie CU._____ und CV._____ (Nr. 287): Bei ihnen handelte es sich um langjährige Bekannte des Vermittlers DN._____, der ein Zivilschutzkollege von B._____ war. DN._____ – selber unweisend um die wahre Situation – war es gelungen, als etablierter und vertrauenswürdiger, in GH._____ wohnender Finanz- und Unternehmensberater, der selber auch Kunde bei der DB._____ war und mit den Beschuldigten in regelmässigem Kontakt stand, je in einigen persönlichen Gesprächen mit den Geschädigten die erfolgreiche Performance von A._____ und B._____ als erfahrene ehemalige Schweizer Banker zu umschreiben und die Geschädigten für Investments bei der DB._____ zu gewinnen (Urk. 121737 f. und Urk. 121741 ff.; Urk. 128766 ff. i.V.m. Urk. 128758 ff.; Urk. 420007 ff.).

- 129 - Bei der Art und Weise ihres Vorgehens kommt mit der Vorinstanz erschwerend hinzu, dass die Beschuldigten nicht einfach nur – weitestgehend unberechtigt (vorne Erwägung IV.C.5.2.) – Geld für sich abzweigten, sondern ein System entwickelten, um auch in Zukunft und erkennbar auf Dauer ausgelegt für sich Einkünfte generieren zu können. Dazu täuschten sie in den Broschüren/Exposés der DB._____ gegenüber potentiellen Neukunden bessere Renditen der vergangenen Jahre vor als tatsächlich erzielt, um Neukunden und damit weiteres Kapital auch als Geldquelle für sich zu erlangen. Zudem täuschten sie in ihren Quartals- und Jahresabrechnungen bzw. -abschlüssen ebenfalls überhöhte Renditen vor, um die bestehenden Kunden nicht zu verlieren und diese möglichst zu weiteren Einlagen zu motivieren. Auf diese Art und Weise gelang es ihnen über Jahre hinweg, die schlechten Renditen zu vertuschen und regelmässig an Geld zu gelangen, um sich persönlich daran zu bereichern. Es ist verwerflich, dass sie auch den

nichts ahnenden Vermittler DN._____ in ihr strafbares Verhalten einbezogen. Sie benutzten ihn quasi als Zudiener für ihre Delinquenz und brachten ihn gegenüber den zahlreichen von ihm akquirierten Kunden in eine äusserst unangenehme Situation, worunter im Ergebnis zweifellos auch der gute Ruf DN._____s als seriöser Geschäftsmann gelitten haben dürfte, was die Beschuldigten aber nicht von ihrer Vorgehensweise abhielt. Der unmittelbare persönliche Profit von A._____ liegt bei Fr. 984'480.–, jener von B._____ mit Fr. 1'365'896.– deutlich höher (vorne Erwägungen IV.D.5.1.3. und IV.D.10.1.). Eine leichte Reduktion erfahren diese Beträge zwar durch die berechneten Ansprüche der Beschuldigten aus den erfolgsunabhängigen Verwaltungspauschalen (vorne Erwägung IV.C.5.2.), was aber angesichts von deren Geringfügigkeit ohne Einfluss auf die Strafzumessung als Ganzes bleibt. Der direkte Profit der Beschuldigten lag damit noch merklich unter dem durch die Veruntreuungen insgesamt verursachten sehr hohen Schaden von rund Fr. 9.3 Mio. (vorne Erwägung IV.D.10.1.), was ihr Verschulden einerseits leicht relativiert. Andererseits schreckten die Beschuldigten nicht davor zurück, durch Bezüge und Überweisungen einen derart hohen Schaden (neben weiterem Schaden aus Treuepflichtverletzungen; vorne Erwägung IV.D.10.3 und 10.4) zu verursachen, um sich einen im Verhältnis zum Schaden geringeren unmittelbaren Profit zu beschaffen. Letzt-

- 130 - lich dienten die Honorarzahlungen an DN._____ (Fr. 3.4 Mio; vgl. Anhang 4 zur Anklage) und die ungerechtfertigten bzw. überhöhten Auszahlungen an andere Kunden (rund Fr. 3.5 Mio.; vgl. Anhang 5 zur Anklage) aber dem Fortbestand der DB._____ und der Aufrechterhaltung ihrer eigenen Geldquelle; mit diesem Vorgehen legten die Beschuldigten auch das Fundament für ihre Bezüge. Daher handelt es sich beim dadurch angerichteten Schaden um unerlässlichen mittelbaren Profit. Dieser doch noch deutlich höhere Schaden im Vergleich zum unmittelbaren persönlichen Profit ist aber ebenfalls, wenn auch etwas weniger gewichtig, zu berücksichtigen ist. Im Ergebnis ist – wie unter dem Titel "Schnittfläche" (vgl. vorne Erwägung IV.D.10.5.) für alle Delikte zusammen von einem Schaden von deutlich mehr als Fr. 10 Mio. auszugehen. Es rechtfertigt sich, diese Deliktssumme hier im Zusammenhang mit der Bewertung des schwersten Delikts in die Strafzumessung einzubeziehen und sie bei der Würdigung der weiteren Straftaten im Rahmen der Asperation lediglich der Vollständigkeit halber noch zu erwähnen, sie aber nicht mehr zu gewichten. Weiter wirkt sich die mehrfache Tatbegehung, konkret die sehr hohe Zahl von Einzelhandlungen, deutlich strafferhöhend aus. Jeder der Beschuldigten tätigte nur schon weit über 100 Eigenbezüge (vgl. Anhang 4 zur Anklage). Unbeirrt von der prekären wirtschaftlichen Lage der DB._____ und nicht etwa in bescheidenem Umfang haben die Beschuldigten ihren Lebensunterhalt aus den Kundeneinzahlungen bei der DB._____ finanziert sowie die gestützt auf ihre (der Beschuldigten) inhaltlich unwahren Abrechnungen von DN._____ und anderen Kunden gestellten Auszahlungsgesuche – wie gesehen nicht uneigennützig – erfüllt. Wenn wie ausgeführt auch das sehr beträchtliche Ausmass an strafbarem Handeln innerhalb des qualifizierenden Tatbestandes der berufsmässigen Vermögensverwaltung gewürdigt wird, so liegt darin kein Verstoss gegen das Doppelverwertungsverbot. Umstände, welche für die qualifizierte oder privilegierte Tatbestandsvariante und den damit einhergehenden veränderten Strafrahmen begründend gewesen sind, dürfen zwar nicht zusätzlich verschuldens- resp. strafferhöhend oder -mindernd veranschlagt werden (BGE 120 IV 67 E. 2b S. 72; 118

- 131 - IV 342 E. 2b S. 347). Innerhalb des durch den qualifizierten oder privilegierten Tatbestand gesetzten Strafrahmens spiegelt sich das konkrete Ausmass der betreffenden

Faktoren aber in der – quantifizierenden – Strafzumessung (BGE 141 IV 61 E. 6.1.3 S. 68; Urteile des Bundesgerichts 6B_1038/2017 vom 31. Juli 2018 E. 2.6.1., 6B_1196/2015 vom 27. Juni 2016 E. 2.3.4 und 6S.44/2007 vom 6. Juni 2007 E. 4.3.2). Das gesamte Vorgehen der Beschuldigten deutet auf eine erhebliche kriminelle Energie. Die Tatbeiträge der Beschuldigten sind als etwa gleichwertig einzu- stufen. Das objektive Tatverschulden erweist sich übereinstimmend mit dem Bezirks- gericht als erheblich, wobei jenes von B._____ wegen des grösseren unmittelba- ren persönlichen Profits leicht höher ist. Auch wenn B._____s Lebenshaltungs- kosten wegen seines zeitweisen Wohnsitzes in Bangkok diejenigen von A._____ überstiegen haben mögen, leuchtet nicht ein, weshalb seine Eigenbezüge um sat- te 38% über jenen des Beschuldigten A._____ lagen. In diesem Zusammenhang ist an die grossen fünfstelligen Beträge im Gesamtumfang von rund Fr. 400'000.– zu erinnern, die sich B._____ zu Lasten der Bankverbindung der DB._____ bei der DC._____ wiederholt auf ein Konto bei der GI._____ [Schweizer Bank] über- weisen liess (Anhang 4 zur Anklage, Urk. 000048 ff.). Dass daraus persönliche Lebenshaltungskosten in Thailand und/oder Aufwendungen für die DB._____ be- stritten worden sein könnten, erscheint abwegig und wird auch vom Beschuldigten B._____ nicht behauptet. B._____ räumte ein, ein solches Konto gehabt zu ha- ben. Was mit dem von der Bankverbindung der DB._____ bei der DC._____ dort- hin transferierten Geld geschehen sei, konnte (oder wollte) er an der Berufungs- verhandlung nicht erklären (Urk. 310-A S. 38).

E. 3.1.2

Bei der subjektiven Tatschwere ist im Einklang mit der Vorinstanz zu berücksichtigen, dass die Beschuldigten ihre Eigenbezüge mit direktem Vorsatz tätigten. Aber auch im Zusammenhang mit dem verursachten Schaden durch die Überweisungen an DN._____ und die anderen Kunden ist – abweichend zur Vor- instanz – von direktem Vorsatz auszugehen (vorne Erwägung V.A.3.5.).

- 132 - Als Beweggründe sind einzig finanzielle Interessen auszumachen. In keiner Wei- se hat eine wirtschaftliche Notlage vorgelegen. Die finanziellen Interessen sind zwar durch das Tatbestandsmerkmal der Absicht, sich ungerechtfertigt zu berei- chern, bereits teilweise abgedeckt. Entgegen der Vorinstanz lässt sich aber nicht sagen, das eigennützige finanzielle Motiv der Beschuldigten gehe verschuldens- mässig geradezu im Tatbestandsmerkmal der unrechtmässigen Bereicherungs- absicht auf und unterliege daher dem Doppelverwertungsverbot. Denn auch hier sticht die Dimension der Eigenbezüge sowie der – auf den beschönigenden Quar- talsabrechnungen der Beschuldigten basierenden – unrechtmässigen Über- weisungen an DN._____ und andere Kunden ins Auge: Die je allein stehenden und nicht unterhaltspflichtigen Beschuldigten wanderten gemäss ihren Aussagen unter anderem auch wegen der tiefen Lebenshaltungskosten nach Thailand aus (Urk. 187 S. 5; Urk. 188 S. 4; Urk. 310-A S. 22 f. und 34 f.). Ihre Eigenbezüge (vgl. Anhang 4 zur Anklage) deuten wie schon erwähnt nicht auf einen beschei- denen Lebenswandel hin, zumal diese mit den Jahren noch stetig wuchsen. Je schlechter es um die DB._____ stand, desto umfangreicher präsentieren sich die Bezüge (vorne Erwägungen V.A.3.6. a.E. bzw. V.B.3.4.). Die Bezüge sind – ent- gegen der Verteidigung, welche von "nicht übermässigem Salär" spricht (Urk. 313 S. 4) – als klar überzogen zu bezeichnen, auch weil beide Beschuldigten daraus noch Rücklagen bildeten. Dem Vorgehen der Beschuldigten haftet Habgier an. Das führt beim Motiv zu einer zusätzlichen leichten Straferhöhung. Die Beschuldigten verfügten schliesslich über die Entscheidungsfreiheit,

anstatt ihres im anklagerelevanten Zeitraum insgesamt wenig erfolgreichen Wirkens als Direktoren und je hälftige Eigentümer der DB._____ und deren über die Jahre immer schlechter werdenden finanziellen Situation diese Gesellschaft zu liquidieren und in die Schweiz in ihre angestammte Branche, das Bankwesen, zurückzukehren, wo sie als Angestellte und damit auf legale Weise zweifelsfrei wieder ein ähnliches Einkommen wie vor der Verselbständigung hätten erzielen und davon leben können. Dass sie an ihrer Tätigkeit festhielten und sich trotz der offensichtlichen Schieflage der DB._____ bis zuletzt in unnötig grossem Stil aus den Vermögensanlagen der Kunden bedienten, spricht für einen erheblichen deliktischen Willen. Dieser ist bei B._____ angesichts der auf sein Konto bei der GI._____

- 133 - transferierten Summen (vgl. vorne Erwägung VI. 3.1.1. a.E.) etwas stärker zu gewichten. Dass die Beschuldigten bis zum Ende daran geglaubt hatten, sie würden es schaffen, die am Markt verlorenen Gelder wieder zu erlangen (Urk. 193 S. 4, ist schlicht unplausibel, dies allein angesichts der über Jahre hinweg bestehenden desolaten finanziellen Lage der DB._____ nur schon aufgrund der im Schnitt hohen Handelsverluste (vgl. Anhang 1 zur Anklage: die überwiegend kleinen Quartalsgewinne wurden regelmässig und meist umgehend durch viel grössere Handelsverluste zunichte gemacht). Weil die Beschuldigten trotzdem nach wie vor Geld bezogen, wie gesehen, je schlechter sich die Situation entwickelte, desto mehr (vgl. Anhang 4 zur Anklage; vorne Erwägungen V.A.3.6. a.E. bzw. V.B.3.4.), verschlechterte sich die finanzielle Situation unaufhörlich und der Schaden wurde immer grösser. Entsprechend wurde es immer unwahrscheinlicher, dass sie den entstandenen Schaden jemals wieder gut machen könnten (dazu auch vorne Erwägung V.B.3.4.). Der von den Beschuldigten auch noch im Berufungsverfahren vertretene Standpunkt, sie hätten bis zum bitteren Ende daran geglaubt, dass sie es schaffen würden, die am Markt verlorenen Gelder wieder zurückzugewinnen (Urk. 313 S. 4), entbehrt nach dem Gesagten jeder Realität. Von einem angeblich dauernden Druck DN._____, positive Ergebnisse zu präsentieren, was sich strafmindernd auszuwirken habe (Urk. 193 S. 5; Urk. 313 S. 4), kann nicht die Rede sein, da DN._____ nichts von den Machenschaften der Beschuldigten wusste. Vielmehr haben die Beschuldigten auch ihren langjährigen Kundenvermittler und -betreuer mit den überhöhten Renditen ausweisenden Quartals- und Jahresabrechnungen bzw. -abschlüssen regelrecht an der Nase herumgeführt. DN._____ stützte sich bei den übermittelten Auszahlungsgesuchen der Kunden und seinen eigenen Honorarabrechnungen – völlig legitim – auf die durch die Beschuldigten gelieferten Gewinnabrechnungen und Abschlüsse mit den dort deklarierten (falschen) Renditen (bei den Honorarabrechnungen überdies auf seine schriftlichen Vereinbarungen mit der DB._____; vgl. die Beilagen 9 und 10 zur Strafanzeige vom 22. August 2011, Urk. 010001 ff. und Urk. 010056 f.). Mit (ungerechtfertigter) Erwartungshaltung DN._____ hat dies nichts zu tun. Entsprechend

- 134 - entlastet es die Beschuldigten auch nicht, dass DN._____ mit Honorarzahleungen von rund Fr. 3.4 Mio. am meisten (viel mehr als sie selber; vgl. vorne Erwägung IV.D.5.1.3.) von der Delinquenz profitiert hat. Analoges gilt hinsichtlich der (überhöhten) Auszahlungen von Geldern an diverse Kunden. Wie daraus fehlender Egoismus seitens der Beschuldigten abgeleitet werden kann, wie von der Verteidigung geltend gemacht (vgl. Urk. 193 S. 4), bleibt schleierhaft. Unrichtig ist ferner die Argumentation der Verteidigung, die Geschädigten hätten grundsätzlich gewusst, dass sie im Hochrisikobereich investieren würden, was strafreduzierend zu berücksichtigen sei (Urk. 193 S. 4). Abgesehen davon,

dass mit einem Grossteil der Kunden eine Stopp-Loss-Klausel vereinbart und der Handel auf Devisen beschränkt war, womit ohnehin von keinem hohen vereinbarten Risiko ausgegangen werden könnte, und dass die Verwaltungsaufträge auch sonst keine Hinweise auf ein Hochrisikoinvestment enthalten, ginge es bei einem allfälligen Wissen um ein Risiko ohnehin nur um das mit dem Handel verbundene Risiko und nicht um das Risiko, dass sich professionelle Vermögensverwalter deliktisch betätigen könnten.

E. 3.1.3

Die subjektive Tatschwere vermag das objektive Tatverschulden nicht zu relativieren, sondern führt eher zu einer Anhebung der Tatschwere, welche im Ergebnis jedenfalls als erheblich einzustufen ist. Die Einsatzstrafe aufgrund des Tatverschuldens für das schwerste Delikt liegt etwa in der Mitte des mittleren Drittels des bis zehn Jahre Freiheitsstrafe reichenden Strafrahmens, für den Beschuldigten A. _____ bei 4 Jahren und 9 Monaten und für den Beschuldigten B. _____ bei 5 Jahren.

E. 3.2

Qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung

E. 3.2.1

Zum objektiven Tatverschulden ist auch bei der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung (Missachtung der Stopp-Loss-Klausel sowie Unterlassen der Handelseinstellung und der Kundeninformation) zu berücksichtigen, dass sich die deliktische Tätigkeit über einen langen Zeitraum von rund 8 Jahren erstreckte und mit rund Fr. 7.6 Mio. ein grosser Schaden entstand. Betreffend den Schaden ist aber zu beachten, dass ein Teil auf die Eigenbezüge, Überweisungen an

- 135 - DN. _____ und andere Kunden sowie auf die Silbertransaktionen zurückzuführen ist, weshalb wie dargelegt (vgl. vorne Erwägung IV.D.10.5.) für alle Delikte zusammen von einem Schaden von deutlich mehr als Fr. 10 Mio. auszugehen ist. Da der Schaden bereits bei der Bewertung des schwersten Delikts in die vorliegende Strafzumessung eingeflossen ist (vorne Erwägung VI. 3.1.1.), erfolgt insoweit ihm Rahmen der Asperation keine weitere Berücksichtigung. Zudem war auch bei diesem Delikt mit über 100 Kunden eine hohe Anzahl Personen im Ergebnis geschädigt. Die lange Deliktsdauer und die Vielzahl an Betroffenen wirken sich deutlich erschwerend aus. Die Stopp-Loss-Klausel war nicht Bestandteil des Standard-Verwaltungsauftrags, sondern eine spezifisch erwünschte, zusätzliche Vereinbarung mit der grossen Mehrheit der Kunden (mit praktisch allen DN. _____-Kunden und auch etlichen von den Beschuldigten selber akquirierten Kunden). Das zeigt, dass den Kunden dieser Punkt wichtig war. Es erscheint daher umso stossender, dass sich die Beschuldigten um die Einhaltung dieser vereinbarten Verlustlimite und den zugesagten Handelsstopp foutierten und die Geschädigten den Marktrisiken aussetzten, obwohl diese Kunden nur zu einem beschränkten Risiko bereit waren. Die fehlende Information der Kunden über das Erreichen der Limite als Teil der Stopp-Loss-Klausel bzw. die fehlende Benachrichtigung betreffend die Höhe des Verlustes war letztlich nur die logische Konsequenz aus den von den Beschuldigten vorgepiegelten überhöhten Renditen und ist nicht weiter zu gewichten. Das Vorgehen der Beschuldigten war im Prinzip ebenso simpel wie (für sich selber) effizient: Sie "poolten" einfach alle Kunden bzw. deren Kapitaleinlagen und setzten damit auch die offenkundig konservativeren Anleger, diejenigen mit der Stopp-Loss-Klausel im Vertrag, mithin die überwiegende Zahl der Kunden, dem Wagnis bzw. den Schwankungen des Devisenmarkts aus. Infolge

anhaltender, lauter positiver, jedoch nicht durchschaubarer, unwahrer Renditeangaben und ebensolcher Quartalsabrechnungen verblieben die Investments der Kunden (oder wurden gar vermehrt) bei der stetig maroder werdenden DB._____ und den diese beherrschenden Beschuldigten und konnten weiterhin deren Lebensunterhalt einschliesslich einer Sparquote und dem Fortbestand der DB._____ dienen.

- 136 - Zwar ist bei der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung, wie wiederholt erwähnt, nicht von Tatmehrheit auszugehen. Belastend für die Beschuldigten wirkt sich aber die Beharrlichkeit und Unbekümmertheit aus, mit welcher sie über diese Klausel hinwegsehen, welche von den Kunden gezielt zum Schutz ihrer Investments verlangt und entsprechend in die Verträge aufgenommen worden war. Die objektive Tatschwere ist innerhalb des gegebenen Strafrahmens von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe als nicht mehr leicht bis erheblich einzustufen.

E. 3.2.2

Was die subjektive Tatschwere anbelangt, ist Vorsatz gegeben, abweichend zur Vorinstanz (Urk. 217 S. 120) auch hinsichtlich des Vermögensschadens (vgl. vorne Erwägung V.B.3.4.). Die Beweggründe sind auch hier finanzieller und – mangels einer Notlage – egoistischer Natur. Es ging wie bei den qualifizierten Veruntreuungen letztlich um den Erhalt der DB._____ als Lebensquell für die Beschuldigten, um die Bewahrung ihres Systems. Auch bezüglich der unrechtmässigen Bereicherung und der Entscheidungsfreiheit gilt sinngemäss das dort Ausgeführte (vorne Erwägungen VI. 3.1.2.): Ungeachtet des kontinuierlichen wirtschaftlichen Niedergangs der DB._____ setzten die Beschuldigten auch längst nach Überschreiten der vereinbarten Verlustlimite ihre Handelstätigkeit unentwegt fort. Die ihnen fraglos offenstehende Möglichkeit, sich wieder nach einem geordneten Anstellungsverhältnis in der Schweiz umzusehen, scheint für sie damals kein Thema gewesen zu sein. Zu den Einwänden der Verteidigung (Glaube ans Wettmachen der Verluste, Dauerdruk bzw. Erwartungshaltung von DN._____, Kundenwissen um Hochrisikoinvestment) kann ebenso auf die Erwägungen unter VI. 3.1.2. verwiesen werden.

E. 3.2.3

Insgesamt entfällt eine Relativierung des objektiven Tatverschuldens durch die subjektive Tatschwere. Für sich allein betrachtet würde die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung aufgrund der Tatkomponente für die Beschuldigten Freiheitsstrafen im Bereich von 21 Monaten rechtfertigen, d.h. nicht mehr im untersten Drittel des Strafrahmens. Da der Schaden bereits bei der Bewertung des schwersten Delikts Berücksichtigung fand und in Nachachtung des Asperations-

- 137 - prinzipiell erscheint eine Erhöhung der Einsatzstrafen um je 8 Monate angemessen.

E. 3.3

Ungetreue Geschäftsbesorgung

E. 3.3.1

Zur objektiven Tatschwere ist zu erwägen, dass die massgebende Deliktsspanne bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Silbertransaktionen) mit gut 6 Monaten sehr viel geringer ausfällt im Vergleich zur qualifizierten Veruntreuung und zur qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung. Trotz des kurzen Zeitraums waren aber mit rund 100 Kunden wiederum sehr viele Personen betroffen und es entstand mit USD 4.66 Mio, umgerechnet

Fr. 4.23 Mio., ein grosser Schaden. Auch hier war bei der überwiegenden Zahl von Kunden eine klare Risiko- beschränkung in den Verwaltungsaufträgen definiert: nämlich dass mit ihren Kapitalanlagen ausschliesslich Devisenhandel zu tätigen sei. Die riskanteren Edelmetallgeschäfte lehnten die fraglichen Kunden folglich explizit ab. Die Beschuldigten setzten sich auch über diese vertragliche Schranke hinweg, und das mehrfach, was leicht straf erhöhend zu veranschlagen ist. Wenn die Vorinstanz die objektive Tatschwere innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe als nicht mehr leicht bezeichnet, kann dem zugestimmt werden.

E. 3.3.2

Beim subjektiven Tatverschulden ist wiederum von vorsätzlicher Tatbegehung auszugehen, auch hinsichtlich des entstandenen Schadens (vorne Erwägungen V.B.3.4. und VI. 3.2.2). Für die übrigen Faktoren des subjektiven Tatverschuldens gelten analog die Ausführungen unter den Erwägungen VI. 3.1.2. und VI. 3.2.2. hiervor.

E. 3.3.3

Auch unter Einbezug des subjektiven Tatverschuldens bleibt es bei einer nicht mehr leichten Tatschwere, was separate Strafen für die Beschuldigten im Bereich von etwas mehr als 12 Monaten zur Folge hätte. Da der Schaden bereits bei der Bewertung des schwersten Delikts der qualifizierten Veruntreuung Berücksichtigung fand und dem Asperationsprinzip Rechnung tragend erscheint für diese Delinquenz eine Erhöhung der Einsatzstrafen um je 5 Monate angemessen.

- 138 -

E. 3.4

Betrug

E. 3.4.1

Wie schon von der Vorinstanz korrekt erwogen, fällt der Betrug neben der qualifizierten Veruntreuung kaum mehr ins Gewicht. Betroffen war nur eine Person, CK._____, mit ihrer letzten Kapitaleinlage von Fr. 60'000.–, welche praktisch parallel mit dem Untertauchen der Beschuldigten im Juli 2011 auf das Konto der DB._____ bei der DC._____ geleistet wurde. Für sich betrachtet ist die objektive Tatschwere innerhalb des verfügbaren Strafrahmens von Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe als noch leicht zu qualifizieren.

E. 3.4.2

Die Beschuldigten handelten mit Vorsatz und aus finanziellen Motiven. Die subjektive Tatschwere entspricht der objektiven.

E. 3.4.3

Aufgrund des Tatverschuldens wäre bei separater Betrachtung eine Sanktion von ca. 6 Monaten Freiheitsstrafe angezeigt, mithin ein Strafmass gerade noch im untersten Zehntel des Strafrahmens. Anzuführen ist, dass insoweit auch eine Geldstrafe möglich wäre, was aber vorliegend wegen des sehr engen Konnexes mit den übrigen zu ahndenden Delikten, namentlich der qualifizierten Veruntreuung, ausser Betracht fällt. In Beachtung des Asperationsprinzips rechtfertigt es sich, für diesen Betrug die Einsatzstrafe um je 2 Monate zu erhöhen.

E. 3.5

Aufgrund der Tatkomponenten sämtlicher Delikte resultieren die folgenden Einsatzstrafen: für den Beschuldigten A. _____ 72 Monate bzw. 6 Jahre, für den Beschuldigten B. _____ 75 Monate resp. 6 Jahre und 3 Monate.

E. 3.6

Täterkomponenten A. _____

E. 3.6.1

Die Biografie ergibt sich insbesondere aus dem Lebenslauf des Beschuldigten und aus den Befragungen zur Person (Urk. 010041 f.; Urk. 600009 ff.; Urk. 187). Der heute 60-jährige A. _____ wuchs in GJ. _____ BE und in GK. _____ auf, wo er die Primar- und Sekundarschule besuchte. Anschliessend absolvierte er in Zürich eine kaufmännische Lehre beim damaligen DM. _____ (nachfolgend DM. _____). Von April 1978 bis August 1993 betätigte er sich auf diversen Abteilungen des DM. _____ hauptsächlich in Zürich und zwischendurch in Genf, Toronto und London, dies überwiegend in den Bereichen Devisen und Edelmetall bzw.

- 139 - im diesbezüglichen Handel. Von September 1993 bis Februar 1994 besuchte er eine Thai Sprachschule in Bangkok und wanderte im Frühling 1994 – im Anschluss an die Gründung der DB. _____, deren Teilhaber er wurde – nach Thailand aus (Urk. 010041 f.). Für den Zeitraum von 1994 bis 2014 kann auf die Erwägungen I.A.1. und I.A.2. verwiesen werden. Seit seiner Haftentlassung vom 3. Oktober 2014 ist der Beschuldigte ohne Arbeit und ohne Einkommen. Vermögen habe er praktisch keines mehr, Schulden auch keine. Gemäss seinen Angaben wird von seinem Bruder und von Freunden finanziell unterstützt; Sozialhilfe beziehe er keine. Fixe finanzielle Verpflichtungen habe er abgesehen von Krankenkassenprämien etc. nicht. Während zwei Jahren wohnte er bei der Schwester des Beschuldigten B. _____ in DZ. _____, nun alleine in GL. _____, bei Mietkosten von Fr. 1'250.– (Urk. 310-A S. 2). Aktuell ist er nicht erwerbstätig. Sein Vermögen beziffert er auf Fr. 5'000.– bis Fr. 10'000.– (Urk. 310-A S. 4). In Thailand hat er eine Partnerin. Seine Zukunft sieht er in Asien (Urk. 600009 ff.; Urk. 187 S. 2 ff.; Urk. 310-A S. 2 und 6). Diese Biografie bleibt ohne Einfluss auf die Strafzumessung.

E. 3.6.2

Der Beschuldigte A. _____ weist keine Vorstrafen auf (Urk. 292-C), was praxisgemäss und entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 313 S. 4 f.) nicht zu einer Strafminderung führt. In der Bevölkerung hat es als Normalfall zu gelten, (kriminell) nicht vorbestraft zu sein. Straffreiheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur ausnahmsweise zu berücksichtigen, sofern sie auf eine aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist (BGE 136 IV 1). Derartige Umstände sind hier nicht ersichtlich. Es kommt hinzu, dass den Beschuldigten kein einmaliger Ausrutscher vorgeworfen wird, sondern jahrelange und teilweise mehrfache Tatbegehung sowie Deliktsmehrheit. Auch ein Wohlverhalten seit der Tat stellt keine besondere Leistung dar, das darf grundsätzlich erwartet werden. Die Straffreiheit bzw. das Wohlverhalten während des hängigen Verfahrens ist daher ebenfalls neutral zu werten (vgl. Urteil 6B_683/2012 vom 15. Juli 2013 E. 3.7. mit weiteren Hinweisen).

E. 3.6.3

Was Geständnis, Einsicht und Reue des Beschuldigten A._____ betrifft, greift die Verteidigung mit dem Hinweis "seit Anbeginn des Verfahrens geständig"

- 140 - (Urk. 193 S. 5; Urk. 313 S. 5) eindeutig zu hoch. Das aktenkundige Untertauchen während rund 2 ¼ Jahren in verschiedenen Ländern Ostasiens belegt das Gegenteil. Die Strafuntersuchung lief seit August 2011 (Urk. 000001), und der Verteidiger des Beschuldigten A._____, Rechtsanwalt X._____, hatte mit Schreiben vom 3. November 2011 den Kunden der DB._____ mitgeteilt, dass ihre Anlagen praktisch verloren seien (z.B. Urk. 100205). Daraus ist zu schliessen, dass auch die Beschuldigten, die in der Zeit ihres Untertauchens miteinander in Kontakt standen und um das gegen sie eingeleitete Strafverfahren wussten. Es wird denn auch von Verteidigerseite bestätigt, dass die Beschuldigten im Oktober 2011 Kenntnis hatten, dass gegen sie ein Strafverfahren läuft (Urk. 307 S. 2). Die Beschuldigten hätten das Rundschreiben von Rechtsanwalt DK._____ vom 30. September 2011 an die damals 176 Geschädigten (vgl. Urk. 050039) im Oktober 2011 gesehen (Urk. 313 S. 6 f.). Das bildete für die Beschuldigten aber offenbar keinen Anlass sich zu stellen. B._____ liess es darauf abkommen, ob er gesucht werde (vgl. Urk. 310-A S. 35). Auch die an ihn gerichteten telefonischen Morddrohungen aus dem ostasiatischen Raum brachten ihn nicht auf den Gedanken sich in die Schweiz zu begeben (Urk. 310-A S. 36 f.). Zudem hält sich die Geständigkeit und Kooperation auch seit der Rückkehr der Beschuldigten in die Schweiz in Grenzen. Von "vollständig geständigen Beschuldigten" (vgl. Urk. 313 S. 6) kann nicht gesprochen werden. Es gilt das bereits von der Vorinstanz Ausgeführte (Urk. 217 S. 134): Angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte A._____ auch noch im Berufungsverfahren lediglich eventualiter eine Verurteilung wegen qualifizierter Veruntreuung beantragt (Urk. 193 S. 2; Urk. 223 S. 2) und auch in diesem Zusammenhang die Eigenbezüge für gerechtfertigt erachtet (vgl. vorne Erwägungen IV.D.5.1.5 und IV.D.8.), und in Anbetracht der vorliegend zu bestätigenden Schuldsprüche, kann offensichtlich nur von einem Teilgeständnis ausgegangen werden. Im Übrigen wurde anlässlich der Hauptverhandlung betont, dass die DB._____ das gleiche Schicksal erfahren habe wie unzählige Firmen in der Finanzbranche, dass die Beschuldigten sich strafrechtlich zu verantworten hätten, weil sie die von DN._____ gewünschte Stopp-Loss-Klausel akzeptiert hätten, weil sie DN._____ hohe, nicht gerechtfertigte Provisionen ausgerichtet hätten, während sie selber auf die mit den von ihnen akquirierten

- 141 - Kunden vereinbarte Verwaltungspauschale verzichtet hätten (Urk. 192 S. 6). Schuld waren somit die Finanzbranche und DN._____, während die Beschuldigten auf ihre Verwaltungspauschale verzichtet hätten, welche aber ohnehin kaum ins Gewicht fällt. Insofern mangelt es dem Beschuldigten A._____ an Einsicht. Auch die Bemerkung, es sei kein Schaden im Zusammenhang mit den eingeklagten Taten entstanden, allenfalls sei der verursachte Schaden auf andere Pflichtverletzungen zurückzuführen, zu deren Nennung die Beschuldigten nicht verpflichtet seien (Urk. 192 S. 17), zeugt nicht von Einsicht und Reue. Grundsätzlich sieht A._____ jedoch ein, durch die falsche Darstellung der Performances einen Fehler gemacht zu haben (Urk. 187 S. 5 f.; auch Urk. 310-A S. 17 f. sinngemäss). Auch räumte er grundsätzlich ein, sehr schwere Fehler gemacht zu haben (Urk. 187 S. 8 und 14). Im Schlusswort vor dem Bezirksgericht führte der Beschuldigte A._____ aus, er möchte sich dafür entschuldigen, den Kunden einen riesigen Schaden zugefügt zu haben, das tue ihm leid (Prot. I S. 23). Im Berufungsverfahren wiederholte er, dass es ihm sehr leid tue und er schloss mit den Worten, sie seien wegen den Verlusten so unter Druck und darauf fixiert gewesen, diese wieder reinzubringen, dass sie die Realität

vielleicht nicht mehr gesehen hätten (Prot. II S. 34). Auch Einsicht und Reue liegen somit nur, aber immerhin, in einem gewissen Masse vor, indem der Beschuldigte die Strafbarkeit seines Verhaltens zwar nur teilweise anerkennt, aber die Fehler einsieht und insbesondere den verursachten Schaden gegenüber den einzelnen Geschädigten anerkennt (Urk. 192 S. 2; Urk. 193 S. 3; Urk. 187 S. 8, 11 und 14; Urk. 309 S. 1). Es blieb allerdings beim blossen Bekunden von Reue. Persönlich befassten sich die Beschuldigten bislang nicht mit den Geschädigten bzw. Privatklägern; das soll angeblich erst nach Abschluss des Verfahrens geschehen (Urk. 310-A S. 27 f.). Schadenersatzzahlungen an die Geschädigten wurden, soweit ersichtlich, keine ins Auge gefasst, obwohl der Beschuldigte einen Teil der Eigenbezüge zurückgelegt und unter anderem auf Konti in der Schweiz geöffnet hatte. Ferner verwendete er gesparte Gelder zur Zahlung der Prämien für seine Lebensversicherung, erwarb damit ETFs (Anteile eines börsengehandelten Fonds) und ein Auto (Urk. 310-A S. 23 und 26). Zugute zu halten ist A._____, dass er der Staatsanwaltschaft nicht bekannte Bankkonti in der Schweiz nannte.

- 142 - Es rechtfertigt sich zusammenfassend unter dem Titel Geständnis, Einsicht und Reue eine merkliche Reduktion der Strafe.

E. 3.6.4

Weiter verlangen die Beschuldigten eine Strafreduktion von 10% wegen überlanger Verfahrensdauer und Verletzung des Beschleunigungsgebots mit der Begründung, die Staatsanwaltschaft habe bereits Mitte 2012 gewusst, was Sache sei und eine Strafuntersuchung eröffnet. Entsprechend sei nicht verständlich, weshalb es zusätzliche fünf Jahre gebraucht habe bis zur erstinstanzlichen Urteilsfällung (Urk. 193 S. 5; Urk. 313 S. 5 f.). Auch die Verfahrensdauer vor Obergericht überspanne den Bogen des Tolerierbaren bei Weitem (Urk. 313 S. 7). Eine Strafreduktion gleichen Umfangs machen die Beschuldigten sodann unter dem Titel von Art. 48 lit. e StGB – deutlich vermindertes Strafbedürfnis infolge Zeitablaufs seit der Tat – geltend (Urk. 193 S. 5). Die Vorinstanz erwog dazu, seit Beendigung des deliktischen Verhaltens der Beschuldigten seien tatsächlich bereits sechs Jahre vergangen, wovon die Beschuldigten zwei Jahre untergetaucht gewesen seien. Dass das Strafverfahren in dieser Zeit nicht mit vollem Einsatz vorangetrieben wurde, habe Sinn gemacht angesichts der damals herrschenden Unklarheit, ob man den Beschuldigten jemals wirklich habhaft werde, zumal sogar die Gefahr bestanden habe, dass sie ermordet würden (Urk. 670007). Insofern könne der Staatsanwaltschaft kein Vorwurf gemacht werden und die Beschuldigten könnten daraus nichts zu Ihren Gunsten ableiten. Drei Jahre nach der Verhaftung der Beschuldigten im Herbst 2013 habe die Staatsanwaltschaft im Herbst 2016 Anklage erhoben und dreiviertel Jahre später habe die Hauptverhandlung stattgefunden und sei das Urteil erfolgt. Angesichts der grossen Anzahl Geschädigten, des Umfangs der erhobenen Beweismittel und des damit verbundenen Aufwands, diese Beweismittel zu sichten und auszuwerten, scheine das Beschleunigungsgebot nicht verletzt (Urk. 217 S. 135). Dieser Argumentation ist zuzustimmen, auch für das Berufungsverfahren. Das vorliegende Berufungsurteil wurde rund 15 Monate nach Eingang des erstinstanzlichen Urteils (Oktober 2017) gefällt. Es trifft zu, dass die gesamte Verfahrensdauer relativ lang war. Das ging jedoch einher mit der sehr erheblichen Komplexität des Falles, die eine aufwändige und

- 143 - zeitintensive Untersuchung, verknüpft auch mit nicht unkomplizierten Berechnungen, und ein entsprechendes gerichtliches Verfahren mit zwei Instanzen erforderlich machte. Hinzu kommt der Umstand, dass zwei Personen auf Beschuldigtenseite und eine

sehr grosse Zahl von Personen auf der Geschädigtenseite involviert waren und die Akten dementsprechend einen weit überdurchschnittlichen, sehr beachtlichen Umfang annahmen. Die Vielschichtigkeit des Verfahrens wurde noch dadurch erhöht, dass die Beschuldigten beiden Gerichtsinstanzen eine Palette von Vorfragen unterbreiteten, so etwa betreffend die Rechtmässigkeit ihrer Überführung in die Schweiz nach ihrer Verhaftung in Kambodscha, zur nach ihrer Auffassung fehlenden Strafbarkeit gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und ebenso zur angeblich fehlenden örtlichen Zuständigkeit. All die genannten Umstände sprechen gegen eine Strafreduktion wegen der Verfahrensdauer. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots, die zu einer Strafherabsetzung Anlass geben würde, ist ebenfalls zu verneinen. Grössere Bearbeitungslücken wurden keine aufgezeigt und sind auch nicht ersichtlich. Selbst wenn sich kleinere Lücken ausmachen liessen, wären sie namentlich durch Phasen intensiver Ermittlungstätigkeit sowie intensiver Sachbearbeitung in den Gerichtsinstanzen wieder ausgeglichen. Zu beachten ist allerdings, dass hinsichtlich der mehrfachen Tatbegehungen die länger zurückliegenden Taten mittlerweile in Verjährungsnähe gerückt sind. Gemäss Art. 48 lit. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Verhältnismässig lange Zeit im Sinne dieser Bestimmung ist nach der Rechtsprechung verstrichen, wenn zwei Drittel der Verfolgungsverjährungsfrist abgelaufen sind (BGE 140 IV 145 E. 3.1; Zusammenfassung der Rechtsprechung). Das ist hier hinsichtlich der am weitesten zurückliegenden Delikte teilweise der Fall. Eine Strafreduktion kann aus den nachstehenden Gründen jedoch nur geringfügig ausfallen, denn die Beschuldigten sollen einerseits keinen Profit aus ihrer Flucht resp. ihrem Untertauchen, einer Zeitspanne von immerhin rund 2 ¼ Jahren, ziehen können. Andererseits darf nicht ausser Acht bleiben, dass aufgrund des deliktischen Systems mit der permanen-

- 144 - ten Beschönigung der Renditen und der stetig präsentierten Gewinne einschliesslich der durchgängigen Befolgung von Aus- bzw. Rückzahlungsgesuchen von DN._____ und der Kunden bis zu den erstmaligen Auszahlungsverzögerungen in den ersten Julitagen 2011 und dem unmittelbar darauf jähen Verschwinden der Beschuldigten für niemanden Grund bestand, Verdacht bezüglich allfälliger Unregelmässigkeiten zu schöpfen. Es verhält sich ähnlich wie bei Serientätern, deren Machenschaften lange Zeit nicht auffliegen. Mindestens bis zu ihrem Untertauchen im Juli 2011 kann nicht von Wohlverhalten – worunter das Fehlen von strafbaren Handlungen verstanden wird (vgl. BSK StGB I-Wiprächtiger/Keller, a.a.O., Art. 48 N 42) – gesprochen werden, denn die inkriminierte Delinquenz von A._____ und B._____ dauerte bis Mitte 2011.

E. 3.6.5

Eine erhöhte Strafempfindlichkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 1 StGB (zu berücksichtigende Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters) kann der Beschuldigte A._____ ebenfalls nicht für sich beanspruchen. Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe ist für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe bringt es zwangsläufig mit sich, dass der Betroffene aus seiner Umgebung und allenfalls auch aus einem günstigen beruflichen Umfeld resp. einer im Aufbau befindlichen selbständigen Tätigkeit herausgerissen wird. Eine gewisse Härte ist vom Gesetzgeber gewollt. Gemäss konstanter Rechtsprechung ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen (so etwa bei hohem Alter oder schwerer Krankheit) und daher nur mit grosser Zurückhaltung zu bejahen

(vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1321/2016 vom 8. Mai 2017 E. 1.5.; 6B_243/2016 vom 8. September 2016 E. 3.4.2; 6B_748/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 1.3; je mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht gegeben.

E. 3.7

mit weitem Hinweisen).

E. 3.7.1

Der Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten B._____ ergeben sich aus seinem schriftlichen Lebenslauf und den Befragungen zur Person (Urk. 010040; Urk. 610007 ff. und Urk. 188 S. 2 ff.). Er wurde am tt. Dezember 1961 geboren und wuchs zunächst in Liberia auf, wo er drei Jahre lang die Amerikanische Schule in Monrovia besuchte. Je drei Jahre Primar- und

- 145 - Sekundarschule durchlief er in Winterthur. Nach einer kaufmännischen Lehre in Zürich bildete er sich zwischen 1980 und Anfang 1986 via Fernstudium an der Berkeley University in den USA weiter bis zum MBA. 1986 war er in der Sparte Verkauf Export bei der GM._____ in Zürich tätig. Von Ende 1986 bis Anfang 1994 arbeitete B._____ beim DM._____ in Zürich, zuerst in der Exportfinanzierung und dann im Edelmetallhandel, speziell Silberhandel. Zwei Jahre dieser DM._____ - Zeit verbrachte er in New York. Seit dem 1. Mai 1994 war er – neben A._____ – Teilhaber der DB._____ (Urk. 010040). Für den Zeitraum von 1994 bis 2014 kann auf die Erwägungen I.A.1. und I.A.3. verwiesen werden. Seit seiner Haftentlassung vom 8. April 2014 wohnt B._____ bei seiner 78-jährigen Mutter in DZ._____, welche für Unterkunft und Krankenkasse des Beschuldigen aufkommt (Urk. 310-A S. 8 und 10). Seine Beziehung zu Mutter und Schwester bezeichnet er als gut. Im Finanzbereich will er nicht mehr tätig sein. Eine feste Stelle hat er nicht, arbeitet aber temporär, indem er Gelegenheitsarbeiten im Computerbereich für KMU und Privatkunden ausführt, z.B. Installationen von Betriebssystemen. Er verfolgt auch Projekte im Computerbereich und möchte betreffend Computer-Sicherheit etwas aufbauen. Daneben betätigt er sich im Automobilbereich, indem er über eine Agentur Testfahrten mit Fahrzeugen verschiedener Marken durchführt. Mit diesen Temporärarbeiten verdient er monatlich netto zwischen Fr. 500.– und Fr. 1'500.–. Sein Vermögen beziffert B._____ auf wenige Fr. 1'000.–, Schulden habe er keine. Vom Staat bezieht er keine Unterstützung. Feste finanzielle Verpflichtungen verneint er. Seine Zukunft sieht er eindeutig in Fernost, an der Seite seiner ehemaligen und offenbar wieder aktuellen Partnerin in Thailand, mit welcher er gelegentlich kommuniziert. Er habe nur wenig Zeit seines Lebens in der Schweiz verbracht (Urk. 610007 ff., Urk. 188 S. 2 ff. und Urk. 310-A S. 9 ff.). Die Biografie von B._____ erweist sich als strafzumessungsneutral.

E. 3.7.2

Der Beschuldigte B._____ weist keine Vorstrafen auf (Urk. 292-D), was praxisgemäss und entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht zu einer Strafmin- derung führt. Straffreiheit ist als Normalfall zu betrachten und nach der Recht- sprechung des Bundesgerichts nur ausnahmsweise zu berücksichtigen, sofern sie auf eine aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist (BGE 136 IV 1). Derartige

- 146 - Umstände sind hier nicht ersichtlich. Es kommt hinzu, dass den Beschuldigten kein einmaliger Ausrutscher vorgeworfen wird, sondern jahrelange und teilweise mehrfache Tatbegehung sowie Deliktsmehrheit. Auch ein Wohlverhalten seit der Tat stellt keine

besondere Leistung dar, das darf grundsätzlich erwartet werden. Die Straffreiheit bzw. das Wohlverhalten während des hängigen Verfahrens ist daher ebenfalls neutral zu werten (vgl. Urteil 6B_683/2012 vom 15. Juli 2013 E.

E. 3.7.3

Was Geständnis, Einsicht und Reue des Beschuldigten B. _____ betrifft, greift die Verteidigung mit dem Hinweis "seit Anbeginn des Verfahrens geständig" (Urk. 193 S. 5; Urk. 313 S. 5) eindeutig zu hoch. Das aktenkundige Untertauchen während rund 2 ¼ Jahren in verschiedenen Ländern Ostasiens (Urk. 310-A S. 6) belegt das Gegenteil. Die Strafuntersuchung lief seit August 2011 (Urk. 000001), und der Verteidiger des Beschuldigten A. _____, Rechtsanwalt X. _____, hatte mit Schreiben vom 3. November 2011 den Kunden der DB. _____ mitgeteilt, dass ihre Anlagen praktisch verloren seien (z.B. Urk. 100205). Daraus ist zu schliessen, dass auch die Beschuldigten, die in der Zeit ihres Untertauchens miteinander in Kontakt standen und um das gegen sie eingeleitete Strafverfahren wussten. Es wird denn auch von Verteidigerseite bestätigt, dass die Beschuldigten im Oktober 2011 Kenntnis hatten, dass gegen sie ein Strafverfahren läuft (Urk. 307 S. 2). Die Beschuldigten hätten das Rundschreiben von Rechtsanwalt DK. _____ vom 30. September 2011 an die damals 176 Geschädigten (vgl. Urk. 050039) im Oktober 2011 gesehen (Urk. 313 S. 6 f.). Das bildete für die Beschuldigten aber offenbar keinen Anlass sich zu stellen. B. _____ liess es darauf abkommen, ob er gesucht werde (vgl. Urk. 310-A S. 35). Auch die an ihn gerichteten telefonischen Morddrohungen aus dem ostasiatischen Raum brachten ihn nicht auf den Gedanken in die Schweiz zu kommen (Urk. 310-A S. 36 f.). Zudem hält sich die Geständigkeit und Kooperation auch seit der Rückkehr der Beschuldigten in die Schweiz in Grenzen. Von "vollständig geständigen Beschuldigten" (vgl. Urk. 313 S. 6) kann nicht die Rede sein. Es gilt das bereits von der Vorinstanz Ausgeführte (Urk. 217 S. 134): Angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte B. _____ auch noch im Berufungsverfahren lediglich eventualiter ei-

- 147 - ne Verurteilung wegen qualifizierter Veruntreuung beantragt (Urk. 193 S. 2; Urk. 226 S. 2) und auch in diesem Zusammenhang die Eigenbezüge für gerechtfertigt erachtet (vgl. vorne Erwägungen IV.D.5.1.5 und IV.D.8.), und in Anbetracht der vorliegend zu bestätigenden Schuldsprüche, kann offensichtlich nur von einem Teilgeständnis ausgegangen werden. Im Übrigen wurde anlässlich der Hauptverhandlung betont, dass die DB. _____ das gleiche Schicksal erfahren habe wie unzählige Firmen in der Finanzbranche, dass die Beschuldigten sich strafrechtlich zu verantworten hätten, weil sie die von DN. _____ gewünschte Stopp-Loss-Klausel akzeptiert hätten, weil sie DN. _____ hohe, nicht gerechtfertigte Provisionen ausgerichtet hätten, während sie selber auf die mit den von ihnen akquirierten Kunden vereinbarte Verwaltungspauschale verzichtet hätten (Urk. 192 S. 6). Schuld waren somit die Finanzbranche und DN. _____, während die Beschuldigten auf ihre Verwaltungspauschale verzichtet hätten, welche aber ohnehin kaum ins Gewicht fällt. Insofern mangelt es dem Beschuldigten B. _____ an Einsicht. Auch die Bemerkung, es sei kein Schaden im Zusammenhang mit den eingeklagten Taten entstanden, allenfalls sei der verursachte Schaden auf andere Pflichtverletzungen zurückzuführen, zu deren Nennung die Beschuldigten nicht verpflichtet seien (Urk. 192 S. 17), zeugt nicht von Einsicht und Reue. Grundsätzlich sieht B. _____ jedoch ein, durch die falsche Darstellung der Performances einen Fehler gemacht zu haben (Urk. 188 S. 14). Auch räumte er wiederholt ein, viele Fehler gemacht zu haben (Urk. 188 S. 5 ff.; sinngemäss auch Urk. 310-A S. 37). Im Schlusswort vor dem Bezirksgericht erklärte der

Beschuldig- te B._____, es tue ihm schon Leid, was sie gemacht hätten. Sie hätten versucht, es rückgängig zu machen, leider sei dies nicht gelungen. Er möchte sich bei den Kunden entschuldigen, auch dafür, dass die Entschuldigung so spät komme (Prot. I S. 23). Im Berufungsverfahren schloss sich B._____ dem Schlusswort A.____s an und zeigte sich reuig, Verwandtschaft und Kunden geschädigt zu haben. Das sei nicht gewollt gewesen und tue ihm sehr leid (Prot. II S. 34). Auch Einsicht und Reue liegen somit nur, aber immerhin, in einem gewissen Masse vor, indem der Beschuldigte die Strafbarkeit seines Verhaltens zwar lediglich teilweise anerkennt, aber die Fehler einsieht und insbesondere den verursachten Schaden gegenüber den einzelnen Geschädigten anerkennt (Urk. 192 S. 2; Urk. 193 S. 3;

- 148 - Urk. 188 S. 9 und 13 f.; Urk. 309 S. 1). Es blieb allerdings beim blossen Bekunden von Reue. Persönlich befassten sich die Beschuldigten bislang nicht mit den Ge- schädigten bzw. Privatklägern; das soll angeblich erst nach Abschluss des Ver- fahrens geschehen (Urk. 310-A S. 27 f.). Schadenersatzzahlungen an die Ge- schädigten wurden, soweit ersichtlich, keine ins Auge gefasst, obwohl der Be- schuldigte B._____ einräumte, einen Teil der Eigenbezüge auf die Seite gelegt zu haben, wovon er dann einen Teil brauchte, als er zwischen 2011 und 2013 in Kambodscha und auf den Philippinen auf der Flucht war (Urk. 310-A S. 35). Auch ist der Verbleib der Gelder über rund Fr. 400'000.– unklar, welche B._____ über Jahre hinweg ab dem DC._____-Konto auf sein Konto bei der GI._____ transfe- riert hatte. Eine Erklärung dazu blieb er schuldig (Urk. 310-A S. 38). Zugute zu halten ist B._____, dass er der Staatsanwaltschaft nicht bekannte Bankkonti in der Schweiz nannte. Es rechtfertigt sich auch hier unter dem Titel Geständnis, Einsicht und Reue eine merkliche Reduktion der Strafe.

E. 3.7.4

Weiter verlangen die Beschuldigten eine Strafreduktion von 10% wegen überlanger Verfahrensdauer und Verletzung des Beschleunigungsgebots mit der Begründung, die Staatsanwaltschaft habe bereits Mitte 2012 gewusst, was Sache sei und eine Strafuntersuchung eröffnet. Entsprechend sei nicht verständlich, weshalb es zusätzliche fünf Jahre gebraucht habe bis zur erstinstanzlichen Ur- teilsfällung (Urk. 193 S. 5; Urk. 313 S. 5 f.). Auch die Verfahrensdauer vor Ober- gericht überspanne den Bogen des Tolerierbaren bei Weitem (Urk. 313 S. 7). Eine Strafreduktion gleichen Umfangs machen die Beschuldigten sodann unter dem Titel von Art. 48 lit. e StGB – deutlich vermindertes Strafbedürfnis infolge Zeitablaufs seit der Tat – geltend (Urk. 193 S. 5). Die Vorinstanz erwog dazu, seit Beendigung des deliktischen Verhaltens der Be- schuldigten seien tatsächlich bereits sechs Jahre vergangen, wovon die Beschul- digten zwei Jahre untergetaucht gewesen seien. Dass das Strafverfahren in die- ser Zeit nicht mit vollem Einsatz vorangetrieben wurde, habe Sinn gemacht ange- sichts der damals herrschenden Unklarheit, ob man den Beschuldigten jemals wirklich habhaft werde, zumal sogar die Gefahr bestanden habe, dass sie ermor-

- 149 - det würden (Urk. 670007). Insofern könne der Staatsanwaltschaft kein Vorwurf gemacht werden und die Beschuldigten könnten daraus nichts zu Ihren Gunsten ableiten. Drei Jahre nach der Verhaftung der Beschuldigten im Herbst 2013 habe die Staatsanwaltschaft im Herbst 2016 Anklage erhoben und dreiviertel Jahre später habe die Hauptverhandlung stattgefunden und sei das Urteil erfolgt. Ange- sichts der grossen Anzahl Geschädigten, des Umfangs der erhobenen Beweis- mittel und des damit verbundenen Aufwands, diese Beweismittel zu sichten und auszuwerten, scheine das

Beschleunigungsgebot nicht verletzt (Urk. 217 S. 135). Dieser Argumentation ist zuzustimmen, auch für das Berufungsverfahren. Das vorliegende Berufungsurteil wurde rund 15 Monate nach Eingang des erstinstanzlichen Urteils (Oktober 2017) gefällt. Es trifft zu, dass die gesamte Verfahrensdauer relativ lang war. Das ging jedoch einher mit der sehr erheblichen Komplexität des Falles, die eine aufwändige und zeitintensive Untersuchung, verknüpft auch mit nicht unkomplizierten Berechnungen, und ein entsprechendes gerichtliches Verfahren mit zwei Instanzen erforderlich machte. Hinzu kommt der Umstand, dass zwei Personen auf Beschuldigtenseite und eine sehr grosse Zahl von Personen auf der Geschädigtenseite involviert waren und die Akten dementsprechend einen weit überdurchschnittlichen, sehr beachtlichen Umfang annahmen. Die Vielschichtigkeit des Verfahrens wurde noch dadurch erhöht, dass die Beschuldigten beiden Gerichtsinstanzen eine Palette von Vorfragen unterbreiteten, so etwa betreffend die Rechtmässigkeit ihrer Überführung in die Schweiz nach ihrer Verhaftung in Kambodscha, zur nach ihrer Auffassung fehlenden Strafbarkeit gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und ebenso zur angeblich fehlenden örtlichen Zuständigkeit. All die genannten Umstände sprechen gegen eine Strafreduktion wegen der Verfahrensdauer. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots, die zu einer Straferabsetzung Anlass geben würde, ist ebenfalls zu verneinen. Grössere Bearbeitungslücken wurden keine aufgezeigt und sind auch nicht ersichtlich. Selbst wenn sich kleinere Lücken ausmachen liessen, wären sie namentlich durch Phasen intensiver Ermittlungstätigkeit sowie intensiver Sachbearbeitung in den Gerichtsinstanzen wieder ausgeglichen.

- 150 - Zu beachten ist allerdings, dass hinsichtlich der mehrfachen Tatbegehungen die länger zurückliegenden Taten mittlerweile in Verjährungsnähe gerückt sind. Gemäss Art. 48 lit. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Verhältnismässig lange Zeit im Sinne dieser Bestimmung ist nach der Rechtsprechung verstrichen, wenn zwei Drittel der Verfolgungsverjährungsfrist abgelaufen sind (BGE 140 IV 145 E. 3.1; Zusammenfassung der Rechtsprechung). Das ist hier hinsichtlich der am weitesten zurückliegenden Delikte teilweise der Fall. Eine Strafreduktion kann aus den nachstehenden Gründen jedoch nur geringfügig ausfallen, denn die Beschuldigten sollen einerseits keinen Profit aus ihrer Flucht resp. ihrem Untertauchen, einer Zeitspanne von immerhin rund 2 ¼ Jahren, ziehen können. Andererseits darf nicht ausser Acht bleiben, dass aufgrund des deliktischen Systems mit der permanenten Beschönigung der Renditen und der stetig präsentierten Gewinne einschliesslich der durchgängigen Befolgung von Aus- bzw. Rückzahlungsgesuchen von DN._____ und der Kunden bis zu den erstmaligen Auszahlungsverzögerungen in den ersten Julitagen 2011 und dem unmittelbar darauf jähen Verschwinden der Beschuldigten für niemanden Grund bestand, Verdacht bezüglich allfälliger Unregelmässigkeiten zu schöpfen. Es verhält sich ähnlich wie bei Serientätern, deren Machenschaften lange Zeit nicht auffliegen. Mindestens bis zu ihrem Untertauchen im Juli 2011 kann nicht von Wohlverhalten – worunter das Fehlen von strafbaren Handlungen verstanden wird (vgl. BSK StGB I-Wiprächtiger/Keller, a.a.O., Art. 48 N 42) – gesprochen werden, denn die inkriminierte Delinquenz von A._____ und B._____ dauerte bis Mitte 2011.

E. 3.7.5

Eine erhöhte Strafempfindlichkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 1 StGB (zu berücksichtigende Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters) kann der Beschuldigte B._____ ebenfalls

nicht für sich beanspruchen. Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe ist für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe bringt es zwangsläufig mit sich, dass der Betroffene aus seiner Umgebung und allenfalls auch aus einem günstigen beruflichen Umfeld resp. einer im Aufbau befindlichen selbständigen Tätigkeit herausgerissen wird. Eine gewisse Härte ist

- 151 - vom Gesetzgeber gewollt. Gemäss konstanter Rechtsprechung ist eine erhöhte Strafeempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen (so etwa bei hohem Alter oder schwerer Krankheit) und daher nur mit grosser Zurückhaltung zu bejahen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1321/2016 vom 8. Mai 2017 E. 1.5.; 6B_243/2016 vom 8. September 2016 E. 3.4.2; 6B_748/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 1.3; je mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht gegeben.

E. 3.8

Fazit Täterkomponenten Aufgrund der genannten Strafreduktionsgründe – strafferhöhende Faktoren sind keine ersichtlich – wirkt sich die Täterkomponente strafmindernd aus. 4. Fazit Strafzumessung Bei gesamthafter Würdigung erscheint es angemessen, die aufgrund der Tatkomponente festgelegten Einsatzstrafen (6 Jahre für A.____, 6 Jahre und 3 Monate für B.____) deutlich zu reduzieren. Der Beschuldigte A.____ ist mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten zu bestrafen. Der Beschuldigte B.____ ist mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 9 Monaten zu bestrafen. 5. Anrechnung der Haft Der Beschuldigte A.____ befand sich vom 21. September 2013 bis 3. Oktober 2014, mithin 377 Tage, in Haft, inklusive Ausschaffungshaft. Die Haft ist ihm auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Der Beschuldigte B.____ befand sich vom 17. Oktober 2013 bis 8. April 2014, mithin 173 Tage, in Haft, inklusive Ausschaffungshaft. Die Haft ist ihm auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

- 152 - 6. Anrechnung der Ersatzmassnahme

E. 5

Nach Erhalt des Schreibens der DH.____ AG (ehemalige DG.____) vom 28. August 2018, in welchem mitgeteilt wurde, dass das Konto der Lebensversicherung der Säule 3a des Beschuldigten A.____ mit der Nummer 10 am 1. September 2018 zum Ablauf komme (Urk. 274), wurden das fragliche Konto bzw. die sich darauf befindenden Vermögenswerte, inklusive allfälliger Zinsen, mit Beschluss vom 31. August 2018 beschlagnahmt (Urk. 277). Der Betrag von

- 25 - Fr. 150'392.75 wurde am 23. Januar 2019 dem Obergericht überwiesen (Urk. 316).

E. 5.1

Eigenbezüge der Beschuldigten und Überweisungen an DN.____ vom Konto der DC.____

E. 5.1.1

Die Beschuldigten stellen sich auf den Standpunkt, ihre Eigenbezüge seien ganz oder zum grössten Teil durch die tatsächlich entstandenen Honoraransprü-

- 73 - che gedeckt gewesen. Sie seien davon ausgegangen, dass die getätigten Bezüge durch die entstandenen Honorarpauschalen gedeckt gewesen seien, eine genaue Berechnung sei nie vorgenommen worden. Bereicherungsabsicht habe bei den Eigenbezügen nicht bestanden, insofern sei höchstens Fahrlässigkeit gegeben. Es sei ihnen jedoch bewusst

gewesen, dass die an DN._____ bezahlten Honorare nicht bzw. eventuell nur zum Teil gerechtfertigt gewesen seien (Urk. 192 S. 3 f. und 9; Urk. 311 S. 4 f.). Es wurde bereits festgestellt, dass im Ergebnis keine Honoraransprüche der DB._____ bestanden und dass die getätigten Bezüge auch nicht durch die entstandenen Honorarpauschalen gedeckt waren (vorne Erwägungen III.2. und IV.C.5.).

E. 5.1.2

Vorab ist anzumerken, dass – abweichend zu den Ausführungen im angefochtenen Urteil (Urk. 217 S. 57) – die am 5. Juli 2002 getätigten Eigenbezüge der Beschuldigten im Betrag von Fr. 4'500.– (A._____) und Fr. 5'000.– (B._____) sowie die gleichtags erfolgte Honorarzahlung an DN._____ im Umfang von Fr. 16'088.– verjährt sind (vgl. Anhang 4 zur Anklage, Urk. 000048; vorne Erwägung IV.B.4.; Art. 138 StGB i.V.m. Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB). Daher ist das Total der Bezüge um die genannten Beträge zu reduzieren und das Verfahren ist hinsichtlich dieser drei Überweisungen einzustellen.

E. 5.1.3

Aufgrund der Kontoauszüge der DC._____ (Urk. 505791 ff.) und der Auszüge aus den persönlichen Konten der Beschuldigten und von DN._____ (Urk. 530000 ff., 530062 ff., Urk. 530261 ff.) sowie der Aussagen der Beschuldigten, die im Übrigen keine Einwände gegen die in Anhang 4 zur Anklage (Urk. 000048 ff.) aufgeführten Bezüge als solche erhoben (Urk. 192 S. 6; Urk. 188 S. 6 und 14; Urk. 187 S. 7 und 12 f.), steht mit der Vorinstanz fest, dass die Beschuldigten zwischen dem 30. Juli 2002 und dem 8. Juli 2011 total Fr. 5'749'315.– zu Lasten des CHF-Kontos der DB._____ bei der DC._____ und damit zu Lasten der Geschädigten, welche auf die Bankverbindung der DB._____ bei der DC._____ einbezahlt hatten, an sich persönlich und an den Vermittler DN._____ überwiesen. Davon entfallen Fr. 984'480.– auf A._____, Fr. 1'365'896.– auf B._____ und Fr. 3'398'939.– auf DN._____, was dem Total gemäss Urk. 000058

- 74 - entspricht, reduziert um die aufgrund der vorstehenden Erwägung 5.1.2. verjäherten Bezüge. Zu seinen Einkünften seit dem Jahr 2000 führte A._____ aus, dass er bis 2011 seine Bezüge bei der DB._____ gehabt und danach von seinem privaten Vermögen und den bis 2011 getätigten Bezügen bei der DB._____ gelebt habe (Urk. 400017, 400226). Sie hätten sich ihren Lebensunterhalt seit 1994 praktisch nur mit sich ausbezahlten Honoraren der DB._____ finanziert (Urk. 400217; Urk. 310-A S. 12 f.). Auch B._____ bestätigte, dass man bewusst und regelmässig Bezüge zu Lasten der DB._____ getätigt und er seit 2000 ausschliesslich davon gelebt habe (Urk. 410015, 410174 f., 410178). Eine andere Erwerbstätigkeit hatte er nicht (Urk. 310-A S. 28).

E. 5.1.4

Im erstinstanzlichen Urteil (Urk. 217 S. 57 f.) ist dargelegt, dass einzige mögliche Anspruchsgrundlage der Eigenbezüge und der Überweisungen an DN._____ ein mit den Kunden vereinbartes Erfolgshonorar von 20%, berechnet auf den vierteljährlich realisierten Gewinnen, war, und dass die Beschuldigten zu je 5% und DN._____ zu 10% daran partizipieren würden. Hinzu kommen die erfolgsunabhängigen Verwaltungspauschalen mit einem Teil der selber angeworbenen Kunden (dazu auch vorne Erwägung IV.C.5.). Weiter wurde richtig vermerkt, dass die Quartalsperformance in den Jahren 2002 bis 2011 zum grössten Teil negativ ausfiel und selbst bei positivem Ergebnis geringer war als gegenüber den Kunden (falsch) ausgewiesen (vgl. Anhang 1 zur Anklage), weshalb die auf den fiktiven (nicht erwirtschafteten) Performances basierenden oder sich am Bedarf der

DB._____ orientierenden Eigenbezüge (Urk. 311 S. 4) zu hoch waren. Wie ebenfalls schon angetönt und was noch zu vertiefen ist (vorne Erwägung III. 2.3., hinten Erwägung IV.D.9.), hatten die Beschuldigten bereits in den Jahren 2000 bis Mitte 2002 rund Fr. 360'000.– zu viel Honorar bezogen, was mit dem in den Folgejahren erwirtschafteten Erfolgshonorar – für welches die Basis fehlte – hätte zurückbezahlt werden müssen. Das führt mit dem Bezirksgericht zum Schluss, dass gesamthaft betrachtet die Eigenbezüge der Beschuldigten ebenso wie die gleichfalls auf den fiktiven Gewinnen berechneten und ausgeschütteten Zahlungen an DN._____ unter dem Aspekt des geschuldeten Erfolgshonorars im inkriminierten Zeitraum nicht gerechtfertigt waren. Als berechtigt ausgenommen sind einzig die Ansprüche aus den erfolgsunabhängigen Verwaltungspauschalen,

- 75 - welche sich indessen als bescheiden erwiesen haben (vgl. vorne Erwägung IV.C.5.2.).

E. 5.1.5

Die Behauptung A._____, er habe gegenüber der DB._____ einen Lohnanspruch gehabt bzw. sei fälschlicherweise der Annahme gewesen, dass ihm als Angestelltem gegenüber der DB._____ ein Salär zustehe, hat die Vorinstanz zu Recht verworfen (Urk. 217 S. 58-60). Sie stützte sich dabei auf die Widersprüche in einer Vielzahl von A._____'s zitierten Aussagen, auf seine Position in der DB._____ und auf das aus seinen Schilderungen erkennbare Bewusstsein, dass die Kunden der DB._____ nur ein Erfolgshonorar schuldeten, er und B._____ aufgrund der hohen Verluste daher gar keinen Anspruch auf Honorare gehabt hätten (Urk. 400218, 400225, 4000230). Zudem wurde die als Grundlage für die Verwaltungsaufträge mit den DN._____-Kunden dienende Broschüre der DB._____, worin ausschliesslich ein Erfolgshonorar gegenüber den Kunden ausbedungen war (vgl. Urk. 400120 ff., 400128: "[...] Honorar [...] auf den realisierten Gewinnen."), wie gesehen gemeinsam von A._____, B._____ und DN._____ besprochen, beschlossen und zum Druck freigegeben, d.h. im allseitigen Einverständnis erarbeitet und fortan eingesetzt. Auch das muss sich A._____ entgegenhalten lassen. Schliesslich hat B._____ nie einen Lohnanspruch geltend gemacht, was aber, hätte es sich so verhalten, zu erwarten gewesen wäre. Vielmehr ergibt sich mehrfach aus seinen Aussagen, dass ihnen aufgrund des vereinbarten Erfolgshonorars und mangels realisierter Gewinne keine persönlichen Bezüge zugestanden seien (Urk. 410149 f., 410164, 410173 f., 410178; Urk. 310-A S. 20 und 37), dass in andern Worten eine Anspruchsgrundlage dafür und gleichermassen für die Überweisungen an DN._____ fehlte.

E. 5.1.6

Im Ergebnis steht fest, dass die Beschuldigten die Bezüge nach ihrem eigenen Gutdünken und ihren persönlichen Bedürfnissen, mithin unabhängig vom Handelserfolg und damit vertragswidrig, festsetzten und tätigten, bzw. auf DN._____'s Zahlungsersuchen (welche auf den von den Beschuldigten ausgewiesenen, falschen Performances beruhten; vgl. Urk. 310-A S. 25 f.) die Überweisungen an diesen vornahmen. Es ist der Vorinstanz weiter zuzustimmen, dass die Beschuldigten die bezogenen Kundengelder für sich selbst verwendeten, wobei

- 76 - sie auch Ersparnisse bilden konnten (Urk. 310-A S. 23 f., 26 und 35), und nicht bzw. nur zu einem sehr kleinen Teil für den Geschäftsbetrieb der DB._____; dies angesichts der Tatsache, dass die Beschuldigten von der Privatwohnung resp. einem für Fr. 200.– pro Monat gemieteten separaten als Büro benützten Bungalow aus ihrer Tätigkeit nachgingen

(Urk. 188 S. 6 und 13 f.; Urk. 310-A S. 14, 22, 26, 34, 37) und sich die privaten Kosten mit allfälligen Firmenkosten vermischt (auch Urk. 217 S. 62 und 67; vorne Erwägung IV.C.5.2.). Angesichts des Home-office und vor allem in Anbetracht der hier gegebenen (zahlenmässigen) Dimensionen sind die Firmenkosten zudem als vernachlässigbar zu bezeichnen. Die Beschuldigten wussten um die fehlende Anspruchsgrundlage ihrer Transaktionen ab dem Konto bei der DC._____ zu eigenen und DN._____s Gunsten und wollten dies auch, womit der diesbezügliche Anklagesachverhalt 1. II. 7.1 a. (Urk. 000012) erstellt ist.

E. 5.2

Überweisungen an andere Kunden der DB._____ vom Konto der DC._____

E. 5.2.1

Diese in Anhang 5 zur Anklage (Urk. 000012 f., 000059 ff.) dargestellten, ebenfalls ungerechtfertigten bzw. überhöhten Transaktionen zwischen dem 8. Januar 2003 und dem 11. Juli 2011 im Umfang von insgesamt Fr. 3'557'672.80 ergeben sich aus den Kontoauszügen der DB._____, den Gutschriftsanzeigen der Kunden und ihren Antworten zum Fragenkatalog der Staatsanwalt sowie ihren Aussagen und aus DN._____s Liste über Ein- und Auszahlungen seiner Kunden (Urk. 100100 ff.; Urk. 010559 ff.). Dass diese Kunden im Umfang der in Anhang 5 zur Anklageschrift aufgeführten Beträge keine entsprechenden Einzahlungen bei der DB._____ geleistet bzw. keinen anteiligen Anspruch am Poolvermögen der DB._____ bei der DC._____ gehabt hätten, wurde von der Vorinstanz unter Hinweis auf Anhang 2 zur Anklage betreffend maximalen Deckungsgrad der Kunden-Kontostände korrekt und nachvollziehbar dargelegt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 217 S. 63 f.). Ihre Feststellung, dass sämtliche über die Kapitaleinlage des jeweiligen Kunden hinausgehenden Auszahlungen ab 2004 nicht mehr durch das Kapital der DB._____ gedeckt waren, ist zutreffend und zu teilen.

- 77 -

E. 5.2.2

Dass auch die Beschuldigten A._____ und B._____ dies grundsätzlich so sahen, ergibt sich aus ihren Aussagen. So führte A._____ aus, gegen Ende seien die ausgewiesenen Gewinne mit Einlagen der Kunden finanziert worden (Urk. 400205). Der den Kunden bei einer Kündigung ausbezahlte Betrag sei nicht durch den auf den betreffenden Kunden entfallenden Anteil am Anlagekapital der DB._____ gedeckt gewesen. Es sei jeweils der Betrag an den Kunden ausbezahlt worden, den der Kunde gemäss den (unrichtigen) Abrechnungen der DB._____ zu Gute gehabt habe (Urk. 400227). B._____ erklärte auf entsprechende Frage, die DB._____ habe die Mittel auf dem Konto der DC._____ verwendet, um die von den Kunden verlangten Auszahlungen zu decken. Es sei gebraucht worden, was auf dem Konto vorhanden gewesen sei. Sie hätten gehofft, dass vielleicht noch etwas rein komme, sodass sie die Zahlungen ausführen könnten (Urk. 410010 f.). Die Kunden hätten eigentlich keinen Anspruch auf die Gewinnzahlungen gehabt (Urk. 410149). Sie, A._____ und er, hätten die ausgewiesenen Gewinne mit dem Geld bezahlt, welches sich auf dem Konto der DC._____ befunden habe (Urk. 410151). Er verneinte, jemals überprüft zu haben, ob die Auszahlungen berechtigt gewesen seien, bzw. die von den Kunden verlangten Auszahlungen durch das anteilmässige Anlagekapital der Kunden gedeckt gewesen sei. Die Auszahlungen an die Kunden seien gestützt auf die von ihnen ausgewiesenen, fiktiven Gewinne, welche sie zusammen abgesprochen hätten, erfolgt (Urk.

410175). Ab wann die Auszahlungen an die Kunden nicht mehr gerechtfertigt bzw. nicht mehr vollumfänglich gedeckt gewesen seien, wisse er nicht mehr (Urk. 410175). Mit der Vorinstanz (Urk. 217 S. 66) verbleiben keine Zweifel, dass die Beschuldigten um die Unrechtmässigkeit der Geldverwendung, d.h. die fehlende Anspruchsgrundlage der Überweisungen an die Kunden wussten und dies auch wollten. Damit gilt auch der Anklagesachverhalt 1. II. 7.1 b. (Urk. 000012 f.) als erstellt.

E. 5.2.3

Wie das Bezirksgericht richtig festhielt, verhält es sich – mangels (nachweisbarer) Unterdeckung – abweichend in Bezug auf die in Anhang 5 zur Anklage aufgeführten Auszahlungen im Jahre 2003. Das betrifft die Auszahlungen an C. _____ (Nr. 219) von Fr. 30'000.– am 1. September 2003 und von Fr. 10'000.–

- 78 - am 28. November 2003 (Urk. 000062) sowie jene an D. _____ (Nr. 291) von Fr. 3'614.– am 8. Januar 2003 (Urk. 000063), so dass Teilfreisprüche ergingen (Urk. 217 S. 64 f. und 227 [Dispositivziffer 4]). Diese Regelungen blieben unangefochten und sind folglich im Berufungsverfahren nicht mehr zu thematisieren.

E. 5.3

Verwendung der von CL. _____ an B. _____ persönlich übergebenen Fr. 15'000.– Wie dargelegt (vgl. vorne Erwägungen I.8.2. und IV.D.3.6.), ist der diesbezügliche Nichteintretensentscheid der Vorinstanz (Dispositivziffer 1) zu bestätigen, so dass nicht weiter auf diese Barzahlung einzugehen ist. 6. Verletzung Treuepflicht infolge Silber-Transaktionen (betrifft mehrfache ungetreue Geschäftsbesorgung)

E. 5.4

Gleichermassen erwiesen ist, dass die Beschuldigten die Gelder der geschädigten Kunden pflichtwidrig verwalteten, namentlich durch Nichteinhalten der erwähnten Vertragsklauseln (vorne Erwägung IV.C.2.2) sowie unrechtmässige Verwendung der Gelder im eigenen Nutzen und im Nutzen Dritter (dazu auch Urk. 217 S. 42, 53 ff. unter Ziffer IV.D.4.-7. und hinten Erwägung IV.D.5) . 6. Rendite Kundengelder vs. den Kunden vorgespiegelte Rendite

E. 6

Im Konferenzgespräch vom 5. November 2018 schränkten die Verteidiger ihre bis dahin vollumfänglichen Berufungen teilweise ein (Urk. 287). 7.1. Am 24. Januar 2019 fand die Berufungsverhandlung statt, anlässlich welcher die Staatsanwaltschaft erklärte, ihre Anschlussberufung umfasse auch teilweise Dispositivziffer 1 (Urk. 315 S. 2 f.). Zudem stellte die Staatsanwaltschaft neu einen Antrag betreffend Dispositivziffer 28 (Urk. 315 S. 2 und 5). 7.2. Auf mündliche Urteilseröffnung und -erläuterung wurde allseits verzichtet (Prot. II S. 34). 8.1. Von den Verteidigungen bzw. der Staatsanwaltschaft angefochten sind die Dispositivziffern 1-3, 7-8, 13-24, 28-29 und 31 (Urk. 309 und Urk. 315). Somit ist das erstinstanzliche Urteil in den Dispositivziffern 4-6, 9-12, 25-27, 30, 32-37 nicht angefochten und daher in Rechtskraft erwachsen. Das ist vorab mit Beschluss festzustellen. 8.2. Bereits an dieser Stelle ist festzuhalten, dass die teilweise Anfechtung von Dispositivziffer 1 durch die Staatsanwaltschaft anlässlich der Berufungsverhandlung verspätet erfolgte und diesbezüglich auf die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft an sich nicht einzutreten wäre (vgl. Urk. 230; Urk. 315 S. 2 f.; Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO i.V.m. Art. 401 Abs. 1 StPO). Dazu jedoch das Folgende: Der Nichteintretensentscheid von

Dispositivziffer 1 lautet dahin, dass auf das Verfahren betreffend die Anklagepunkte 1.II. [...] 7.3.1-7.3.3 nicht eingetreten werde. Er umfasst somit auch den Anklagepunkt 1.II. 7.3.2 betreffend die Privatklägerin CL._____ (Nr. 218). Es ist der Staatsanwaltschaft (vgl. Urk. 315 S. 3) beizupflichten, dass sich in Dispositivziffer 1 augenfällig ein Fehler eingeschlichen hat, sollte es doch offensichtlich heissen, dass auf das Verfahren betreffend die Anklagepunkte 7.3.1 und 7.3.3 nicht eingetreten werde. Auch von Verteidigerseite wird ein entsprechendes Versehen bejaht (Prot. II S. 25). Dass es sich um ein Versehen der Vorinstanz handeln muss, ergibt sich aus zahlreichen Passagen der

- 26 - erstinstanzlichen Urteilsabwägungen, wo die Vorinstanz die zur Debatte stehende Bargeldzahlung über Fr. 15'000.- von CL._____ an den Beschuldigten B._____, welche Gegenstand von Anklagepunkt 1.II. 7.3.2 bildet, abhandelt (vgl. Urk. 217 S. 27, 53, 66 f., 87, 112, 115 f., 133, 138 f., 145, 185, 221 [e contrario]). Massgebend für die Frage der Teilrechtskraft bzw. was Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, ist jedoch das Urteilsdispositiv und nicht die Urteilsabwägungen. Da Dispositivziffer 1 wie dargelegt auch Anklagepunkt 1.II. 7.3.2, die genannte Bargeldübergabe von CL._____ an B._____, beinhaltet, die partielle Anfechtung dieser Regelung seitens der Staatsanwaltschaft nicht innert der Anschlussberufungsfrist geschah und die Regelung auch von Seiten der Privatklägerin CL._____ selbst nicht angefochten wurde, muss es diesbezüglich bei der erstinstanzlichen Entscheidung sein Bewenden haben. Eine Berichtigung durch die Berufungsinstanz ist nicht möglich (BSK StPO-Stohner, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 83 N 11). Dispositivziffer 1 ist daher zu bestätigen, was im Ergebnis einem Nichteintreten auf die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft gleichkommt. Auch für die Privatklägerin CL._____ ändert sich – so oder anders – nichts, da Dispositivziffer 11 im Berufungsverfahren nicht (mehr) angefochten und damit rechtskräftig geworden ist, so dass nach wie vor der durch die Vorinstanz zugesprochene Schadenersatz an CL._____ resultiert (Urk. 217 S. 231). 8.3. Zur neuen Regelung von Dispositivziffer 28 ist auf die nachstehende Erwägung IX. H. zu verweisen.

E. 6.1

Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an (Art. 51 Satz 1 StGB). Anstelle der Untersuchungshaft angeordnete freiheitsentziehende Ersatzmassnahmen sind analog der Untersuchungshaft auf die zu verbüssende Freiheitsstrafe anzurechnen. Bei der Bestimmung der anrechenbaren Dauer der Ersatzmassnahme hat der Richter den Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit im Vergleich zum Freiheitsentzug bei Untersuchungshaft zu berücksichtigen. Massstab ist ausschliesslich die Beschränkung der persönlichen Freiheit (BGE 130 IV 6 E. 4 S. 6 f. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_396/2011 vom 10. Oktober 2011 E. 7.3).

E. 6.2

Die Beschuldigten hatten eine Ausweis- und Schriftensperre sowie die Auflage erteilt erhalten, sich alle zwei Wochen von der Festnetznummer an ihrem Wohnort aus bei der Staatsanwaltschaft III zu melden (Urk. 720228 ff.; Urk. 760071 ff.; Art. 237 Abs. 2 lit. b und d StPO). Für A._____ galt dies seit dem 10. Oktober 2014 (Urk. 720228 ff.), für B._____ seit dem 10. April 2014 (Urk. 760071 ff.).

E. 6.3

Die Vorinstanz erwog (Urk. 217 S. 140 f.), im Vergleich zu dem mit Untersuchungshaft verbundenen Freiheitsentzug sei die Beschränkung der persönlichen Freiheit durch die angeordneten Ersatzmassnahmen der Beschuldigten sehr leicht: In Untersuchungshaft im Gefängnis bestehe eine zeitlich und örtlich sehr stark limitierte Bewegungsfreiheit, die Möglichkeit von Kontakten zu anderen Personen, sei es telefonisch, brieflich oder persönlich, sei eingeschränkt, die Gestaltung des Tagesablaufes vorgegeben, dasselbe gelte weitestgehend für das Essen und die Einrichtung des Wohnbereichs. Auch das Ausüben von Hobbys, Arbeit und Sport sei, wenn überhaupt, nur reduziert und in geringem Ausmass und engen Schranken bezüglich der Auswahl möglich. Demgegenüber seien die Beschuldigten mit den Ersatzmassnahmen lediglich bezüglich ihrer Bewegungsfreiheit über die Grenzen der Schweiz hinaus und bezüglich der zweiwöchentlichen Meldepflicht von ihrem Wohnort aus eingeschränkt. Im Verhältnis sei diese Einschränkung als derart gering zu beurteilen, dass sie kaum ins Gewicht falle.

- 153 - Einzig der Umstand, dass die Beschuldigten, deren Lebensmittelpunkt sich vor der Verhaftung nicht in der Schweiz befunden habe, vorübergehend an die Schweiz gebunden seien, falle dabei ins Gewicht. Dies relativiere sich jedoch insofern, als sie hier von der Familie von B._____ und Freunden unterstützt würden (Urk. 187 S. 2 f.; Urk. 188 S. 2) und somit nicht in einem "fremden" Land auf sich gestellt seien. In Bezug auf die vorgebrachte damit verbundene Trennung von ihren Freundinnen in Thailand hielt die Vorinstanz fest, dass die beiden Beschuldigten durch ihr Untertauchen bereits vor ihrer Verhaftung von ihren Freundinnen getrennt gelebt hätten. Sie kam zum Schluss, dass mit einer Anrechnung von 15% – abweichend von den durch die Verteidigung beantragten 40% (Urk. 192 S. 2 und 17 ff.; Urk. 193 S. 2) – all diesen Umständen ausreichend Rechnung getragen werde. B._____ seien damit 180 Tage (10. April 2014 bis 20. Juli 2017= 1197 Tage) anzurechnen und A._____ 152 Tage (10. Oktober 2014 bis 20. Juli 2017= 1014 Tage).

E. 6.4

Diese Argumentation des Bezirksgerichts überzeugt. Auch das Ergebnis, nämlich die Anrechnung von 15% der Ersatzmassnahmendauer, erweist sich als angemessen und ist zu übernehmen. Zu ergänzen ist, dass A._____ auch noch von seinem Bruder GN._____ unterstützt wird (Urk. 187 S. 2), dass die Beschuldigten gemäss ihren Angaben mit ihren nahen Verwandten in der Schweiz ein gutes Verhältnis haben und auch miteinander nach wie vor sehr gut auskommen (Urk. 310-A S. 2 ff., 10). Weiter ist zu erwähnen, dass die zweiwöchentliche Meldepflicht der Beschuldigten vom Festnetz ihres Wohnortes aus keine Auflage betreffend einen konkreten Wohnort in der Schweiz beinhaltet, dass die Beschuldigten zudem ohne Beschränkung einer Arbeit nachgehen oder sich anderweitig betätigen können und ihnen volles Kontaktrecht zu Drittpersonen offensteht, auch hinsichtlich Personen aus dem Ausland. Auch die Verteidigungen räumten ein, dass die Ersatzmassnahmen an sich nicht allzu schwer in die persönliche Freiheit der Beschuldigten eingreifen (Urk. 313 S. 8). Die Freundinnen der Beschuldigten aus Thailand konnten und können die Beschuldigten jederzeit in der Schweiz besuchen. Sie kamen bereits in früheren Jahren einige Male in die Schweiz (Urk. 310-A S. 2 und 8 f.).

- 154 - Ferner können die Beschuldigten über verschiedene soziale Medien den Kontakt mit ihren Partnerinnen pflegen, wie das schon seit ihrer Rückkehr in die Schweiz oft der Fall ist. Auch steht nichts im Wege, dass die Beschuldigten nach Erlangung ihrer Freiheit zu ihren Partnerinnen nach Thailand zurückkehren können (Urk. 310-A S. 3, 7 und 9; Urk. 313 S. 8 f.).

E. 6.5

Anzupassen ist die Dauer der entsprechenden Anrechnung aufgrund des Berufungsurteils (vgl. Urk. 217 S. 141; Urk. 223 S. 2 und Urk. 226 S. 3). Beim Beschuldigten A. _____ erstreckten sich die Ersatzmassnahmen über 1573 Tage (10. Oktober 2014 bis 30. Januar 2019). Es resultieren neu 236 anzu-rechnende Tage. Beim Beschuldigten B. _____ dauerten die Ersatzmassnahmen 1756 Tage (10. April 2014 bis 30. Januar 2019). Folglich sind neu 264 Tage an die auszuspre- chende Freiheitsstrafe anzurechnen. VII. Strafvollzug Da der (teil-)bedingte Vollzug bei Strafen von 4 Jahren und 6 Monaten (A. _____) bzw. 4 Jahren und 9 Monaten (B. _____) bereits aus objektiven Gründen ausge- schlossen ist (Art. 42 Abs. 1 StGB; Art. 43 Abs. 1 StGB), sind die Freiheitsstrafen zu vollziehen. VIII.

Zivilforderungen 1. Die Schadenersatzforderungen der Privatkläger (Dispositivziffer 11) wurden anlässlich der Berufungsverhandlung anerkannt und bilden nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens. 2. Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass sämtliche Genugtuungs- begehren der Privatkläger abgewiesen wurden (Dispositivziffer 12). Diese Rege- lung blieb unangefochten und ist im Berufungsstadium nicht mehr zu behandeln.

- 155 - IX. Beschlagnahmen / Einziehungen A. Gesetzliche Grundlage Zur gesetzlichen Grundlage kann ohne Ergänzung auf die zutreffenden Erläute- rungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 217 S. 197). B. Anträge der Parteien Die Dispositivziffern 13-24 des erstinstanzlichen Urteils betreffend Beschlagnah- mungen und Einziehungen werden von den Beschuldigten nicht anerkannt (Urk. 309 S. 1). Konkrete Anträge dazu stellten sie nicht und es erfolgten auch keine diesbezüglichen Ausführungen. Diese Regelungen gelten daher als an- gefochten. Wie nachfolgend zu zeigen ist, sind sie zu bestätigen. Betreffend die Bankkonti wurden die Kontostände per 31. Dezember 2018 ermittelt (Urk. 293/1-4, 297, 299, 301 f., 304-306). Die Verteidiger erhielten die Möglichkeit zur Stellungnahme (Prot. II S. 24). C. DC. _____ Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 26. August 2011 (Urk. 500000 ff.) wurde das Konto mit der Stammnummer 1, lautend auf die DB. _____ Ltd., gesperrt (Urk. 500007). Der Wert des Portfolios betrug am 31. Dezember 2018 Fr. 168'555.11 (Urk. 293/1, 299 und 301). Da die Kunden auf dieses Konto der DB. _____ ihr Geld einbezahlten, handelt es sich um deliktisches Geld, welches einzuziehen ist. D. DD. _____ AG Gestützt auf die Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 5. April 2012 (Urk. 520001 ff.) wurden das Portfolio 3 und das Konto 2, lautend auf A. _____, und das Konto 4, lautend auf B. _____, gesperrt (Urk. 520007).

- 156 - 1. Beim Konto 2, lautend auf A. _____, betrug der Saldo per 31. Dezember 2018 Fr. 14'869.- (Urk. 293/3, 305 und 306/3). Auf dieses Konto flossen zumin- dest ab 2005 seine in Anhang 4 zur Anklage aufgeführten Eigenbezüge bei der DB. _____ (Urk. 530062 ff.). Wie schon die Vorinstanz zu Recht erkannte (Urk. 217 S. 198 f.), handelt sich demnach zumindest teilweise um deliktisch erlangtes Geld. Da der Beschuldigte geltend macht, dass das Konto bereits vor der Grün- dung der DB. _____ bestanden und ein Guthaben aufgewiesen habe (Urk. 187 S. 13), was ihm nicht widerlegt werden kann, muss davon ausgegangen werden, dass es sich teilweise auch um nicht deliktisches Geld handelt. Eine Aufteilung des aktuellen Kontostandes in einen deliktischen und nicht deliktischen Anteil ist nicht möglich, weshalb das Geld nicht eingezogen werden kann (Art. 70 Abs. 1 StGB). Das auf diesem Konto noch vorhandene Guthaben ist daher nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden (Art. 263 Abs. 1 StPO und Art. 268 Abs. 1 StPO). Die DD. _____ AG ist nach Eintritt der Rechts- kraft anzuweisen, den Saldo des

Konto 2, lautend auf A._____, der Obergerichtskasse zu überweisen. 2. Beim Portfolio 3, lautend auf A._____, betrug der Saldo per 31. Dezember 2018 Fr. 25'974.– (Urk. 293/3, 305 und 306/1). Dieses wurde vom Konto 2 gespeist (z.B. Urk. 530261, 530269, 530273), so dass ebenfalls von teilweise deliktisch erlangtem Geld auszugehen ist. Der Beschuldigte macht geltend, das Portfolio habe bereits vor der Gründung der DB._____ existiert und ein Guthaben aufgewiesen (Urk. 187 S. 13). Etwas anderes lässt sich nicht nachweisen. Somit muss davon ausgegangen werden, dass es sich teilweise auch um nicht deliktisches Geld handelt. Eine Aufteilung des aktuellen Saldos in einen deliktischen und nicht deliktischen Anteil ist nicht möglich, weshalb das Geld nicht eingezogen werden kann. Daher ist das auf diesem Portfolio noch vorhandene Guthaben nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. Die DD._____ AG ist nach Eintritt der Rechtskraft anzuweisen, den Saldo des Portfolios 3, lautend auf A._____, der Obergerichtskasse zu überweisen.

- 157 - 3. Beim Konto/Portfolio 4, lautend auf B._____, betrug der Saldo per 31. Dezember 2018 Fr. 7'987.– (Urk. 293/3, 305 und 306/4). Auf dieses Konto flossen zumindest ab 2005 seine in Anhang 4 zur Anklage aufgeführten Eigenbezüge bei der DB._____ (Urk. 530062 ff.). Es handelt sich demnach teilweise um deliktisch erlangtes Geld. Der Beschuldigte macht geltend, auf dieses Konto seien bereits Lohnzahlungen des DM._____s erfolgt (Urk. 188 S. 11). Etwas anderes lässt sich nicht nachweisen, womit davon ausgegangen werden muss, dass es sich teilweise auch um nicht deliktisches Geld handelt. Eine Aufteilung des aktuellen Saldos in einen deliktischen und nicht deliktischen Anteil ist nicht möglich, weshalb das Geld nicht eingezogen werden kann. Folglich ist das auf diesem Portfolio noch vorhandene Guthaben nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. Die DD._____ AG ist nach Eintritt der Rechtskraft anzuweisen, den Saldo des Kontos/Portfolios 4, lautend auf B._____, der Obergerichtskasse zu überweisen. E. DE._____ AG Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 5. April 2012 (Urk. 522001 ff.) wurden das Sparkonto Nr. 5, das Privatkonto 6 und das Depot 7, alle lautend auf A._____, gesperrt (Urk. 522006). 1. Beim Sparkonto Nr. 5, lautend auf A._____, betrug der Saldo per 31. Dezember 2018 Fr. 863.– (Urk. 293/2, 302 und 304 S. 4). 2. Beim Privatkonto 6, lautend auf A._____, betrug der Saldo per 31. Dezember 2018 Fr. 480.– (Urk. 293/2, 302 und 304 S. 4). 3. Beim Depot 7, lautend auf A._____, betrug der Saldo per 31. Dezember 2018 Fr. 6'143.– (Urk. 293/2, 302 und 304 S. 4). 4. Der Beschuldigte bringt vor, ein Teil stamme von den Zeiten beim DM._____, aber er wisse es nicht mehr (Urk. 187 S. 13). Etwas anderes lässt sich nicht nachweisen. Somit muss davon ausgegangen werden, dass es sich zumindest teilweise um nicht deliktisches Geld handelt. Eine Aufteilung der aktuellen Saldi in einen deliktischen und nicht deliktischen Anteil ist nicht möglich, weshalb

- 158 - das Geld nicht eingezogen werden kann. Somit ist das auf diesen Konten und dem Depot noch vorhandene Guthaben nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. Die DE._____ AG ist nach Eintritt der Rechtskraft anzuweisen, die Saldi des Sparkontos Nr. 5, des Privatkontos 6 und des Depots 7, lautend auf A._____, der Obergerichtskasse zu überweisen. F. DF._____ Gestützt auf die Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 23. Juli 2012 (Urk. 525001 ff.) wurden das Konto 8 und das Depot 9, lautend auf A._____, gesperrt (Urk. 525006). 1. Beim Konto 8, lautend auf A._____, betrug der Saldo per 31. Dezember 2018 Fr. 349.87 (Urk. 293/1 und 297). 2. Der Wert des Wertschriftendepots 9, lautend auf A._____, betrug

per 31. Dezember 2018 Fr. 12'126.– (Urk. 293/1 und 297). 3. Der Beschuldigte vermutet, dass ein Teil von den Zeiten beim DM. _____ stamme, aber er wisse es nicht mehr (Urk. 187 S. 14). Etwas anderes lässt sich nicht nachweisen. Das Konto besteht mindestens seit Ende 1999 (Urk. 540009), damals mit einem Saldo per 31.12.2000 von Fr. 5'313.– (Urk. 540012). Im damaligen Zeitpunkt werden dem Beschuldigten A. _____ keine deliktischen Handlungen vorgeworfen, weshalb es sich damals um Geld handelte, welches nicht deliktisch ist. Abgesehen von Abzügen für Gebühren kam es zu den nachstehenden Kontobewegungen: Nach einer Belastung von Fr. 4'000.– (Urk. 540013) erfolgten am 17. September 2008 eine Gutschrift von Fr. 2'000.– von A. _____ (Urk. 540054), am 30. April 2009 eine Einzahlung von Fr. 2'000.– (Urk. 540062), am 1. Juni 2010 eine Einzahlung von Fr. 1'000.– (Urk. 540070) und am 1. Juni 2010 eine Belastung von Fr. 4'141.38 (Urk. 540070). Der Verdacht liegt nahe, dass es sich bei den anschliessenden Einzahlungen (Urk. 540054, Urk. 540062, Urk. 540070) um deliktisches Geld handelt. Beim Depot lässt sich die deliktische Herkunft nicht nachweisen. Eine Aufteilung der aktuellen Saldi in einen delik-

- 159 - tischen und nicht deliktischen Anteil ist nicht möglich, weshalb das Geld nicht eingezogen werden kann. Somit ist das auf diesem Konto und dem Depot noch vorhandene Guthaben nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. Die DF. _____ ist nach Eintritt der Rechtskraft anzuweisen, die Saldi des Kontos 8 und des Depots 9, lautend auf A. _____, der Obergerichtskasse zu überweisen. G. Vermögenswerte 1. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom

E. 9

Auf die Argumente der Beschuldigten und ihrer Verteidiger ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in seiner Entscheidung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

- 27 - II. Vorfragen A. Grundsatz der Spezialität und Fehlen eines Auslieferungsverfahrens 1. Im Berufungsverfahren halten die Beschuldigten an ihrem schon vor Vorinstanz gestellten Hauptantrag fest, die Strafbarkeit aller angeklagten Tatbestände sei infolge Verletzung des Grundsatzes der Spezialität zu verneinen und somit das Verfahren gegen sie einzustellen (Urk. 307 S. 12 f.; Urk. 309 S. 1; Urk. 223 S. 2; Urk. 226 S. 2; Urk. 186 S. 1). Die Staatsanwaltschaft habe statt einer Auslieferung rechtsmissbräuchlich die Reisedokumente der Beschuldigten annullieren lassen und anschliessend die Ausschaffung der Beschuldigten organisiert (Urk. 186 S. 3 ff.). Dies dürfe nicht zur Folge haben, dass die Beschuldigten ihrer Rechte verlustig gingen. Nach dem Prinzip der Spezialität dürfe die ausgelieferte Personen nur für jene strafbaren Handlungen verfolgt werden, für welche die Auslieferung bewilligt worden sei, wobei die Zustimmung des Auslieferungsstaats Prozessvoraussetzung sei. Da keine Auslieferung bewilligt worden sei, keine Zustimmung des Auslieferungsstaats vorliege und dem Ersuchen um internationale Personenfahndung zu entnehmen sei, dass den Beschuldigten Betrug und ungetreue Geschäftsbesorgung vorgeworfen werde, wobei der Staatsanwalt den Betrug als unsicher erachtet habe, weshalb

das Auslieferungsgesuch nur infolge ungetreuer Geschäftsbesorgung erfolgt wäre, sei eine Bestrafung wegen Veruntreuung nicht möglich (Urk. 186 S. 5).

E. 9.1

Wie sich zeigen wird, ist der Vorinstanz (Urk. 217 S. 80 ff.) auch darin zuzustimmen, dass die Beschuldigten nie in der Lage und willens waren, allen Geschädigten Vermögenswerte in Höhe der unrechtmässigen Verwendungen zur Verfügung zu halten oder innert der vertraglichen Frist – die Kunden konnten die Geschäftsbeziehung mit der DB._____ jederzeit mit sofortiger Wirkung aufheben inklusive Rückvergütung ihres Guthabens innert 60 Tagen (vgl. Geschäftsbedingungen Ziffer 5, Urk. 010053 bzw. Urk. 400128; Urk. 000010) – zu erstatten.

E. 9.2

Die Beschuldigten beteuerten stets, sie seien ersatzwillig gewesen. A._____ erklärte schon in der Hafteinvernahme, sie hätten einmal Verluste gemacht und gedacht, dass sie diese Verluste wieder korrigieren könnten, es sei dann aber immer schlechter geworden (Urk. 400003). Weil sie Verluste eingefahren hätten, hätten sie immer höhere Risiken eingehen müssen, was sich am Schluss nicht ausbezahlt habe (Urk. 400006; Urk. 310-A S. 17 f.). Er und B._____ hätten entschieden, gegenüber den Kunden der DB._____ höhere Gewinne und Guthaben auszuweisen, als effektiv erzielt worden bzw. Deckungsgrad vorhanden gewesen sei. Sie seien der Auffassung gewesen, in besseren Zeiten den Deckungsgrad wieder zu erreichen (Urk. 400009). Die Silbergeschäfte seien eine dieser grossen Risikopositionen gewesen. Da die Lage nicht so gut gewesen sei bzw. Verluste angefallen seien, hätten sie gedacht, dass sie mit dieser Position die Lage wieder ausgleichen könnten. Sie hätten die Silberpositionen dann aber aus Margengründen zu ungünstigen Konditionen schliessen müssen (Urk. 400012). Die Kundenauszahlungen habe man getätigt obwohl die Kundenguthaben seit 2005 nur noch zum Teil gedeckt gewesen seien, dies immer in der Hoffnung, sich durch ihre Geschäfte aus dieser negativen Bilanz hinausziehen zu können. Bis zu den Morddrohungen hätten sie entschieden, auszuzahlen was sie noch konnten und dabei gehofft, den Rest mit Neugeld auch noch auszahlen zu können (Urk. 400012). Sie seien immer der Überzeugung gewesen, da wieder rauszukommen, indem sie den Deckungsgrad mit guten Trades mit hohem Risiko wieder auf 100% bringen würden (Urk. 400201 f.), die schlechte Performance wieder wegmachen würden (Urk. 400215) und die Verluste wieder aufholen könnten (Urk. 400229). Auch B._____ betonte wiederholt ihre ständige Hoffnung, es wieder rückgängig machen, in naher Zukunft ihre Verluste wieder zurückgewinnen zu können, weshalb sie es den Kunden nicht mitgeteilt hätten (Urk. 410009, 410149). Es habe die Möglichkeit bestanden, die Verluste zurückzugewinnen, sie hätten es versucht. Sie hätten mit guten Trades den Deckungsgrad von 50% wieder auf 100% bringen wollen (Urk. 410149 f.), immer gehofft, dass sie mit dem Handel den Verlust wieder ausgleichen oder zumindest teilweise ausgleichen könnten (Urk. 410234). Das Eingehen deutlich grösserer Risiken in der blossen Hoffnung, mehr Gewinne zu erzielen bzw. die Verluste wettzumachen und die Unterdeckung ausgleichen zu können, bestätigten die Beschuldigten auch im Berufungsverfahren (Urk. 310-A S. 18 f. und 31). Die Verteidigungen bezeichneten es als zutreffend, dass die Beschuldigten nicht in der Lage gewesen seien, im Falle des gleichzeitigen Rückzugs sämtlicher Kundenguthaben die unrechtmässigen Überweisungen zu erstatten. Die Beschuldigten hätten aber nicht damit rechnen müssen, dass alle Kunden ihr Geld

gleichzeitig beziehen würden, dies könne auch keine Bank verkräften (Urk. 192 S. 8 f.).

- 90 -

E. 9.3

Der Sachverhalt betreffend fehlender Ersatzfähigkeit wurde vom Bezirksgericht sorgfältig, rechnerisch – mit marginalen Abweichungen – korrekt und insgesamt nachvollziehbar erstellt (Urk. 217 S. 82-86). Nachstehend in Erwägung

E. 9.3.1

Zu ihrem Einwand, sie hätten den Verlust wieder ausgleichen und das Geld zurückerwirtschaften wollen, ist den Beschuldigten Folgendes zu entgegnen: Zentral in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass die DB._____ abgesehen von rasch aufgezehrten Gründungseinlagen der Beschuldigten (vorne Erwägung IV.C.2.) und den Kapitaleinzahlungen ihrer Kunden über kein Vermögen verfügte, aus dem Ersatz hätte geleistet werden können (Urk. 187 S. 6; Urk. 188 S. 5; vorne Erwägungen IV.C.2. und IV.D.8.2.4.). Auch die Beschuldigten persönlich verfügten über kein entsprechendes Vermögen, aus dem sie ihre nicht gerechtfertigten Bezüge sowie die Honorare an DN._____ und die Überweisungen an Kunden hätten zurückzahlen können (Urk. 187 S. 12; Urk. 188 S. 11; Urk. 310-A S. 13 und 29). Ihre Ersparnisse aus der Schweiz hatten sie 1994 weitgehend in die DB._____ eingebracht, was aber bald verbraucht war, und seit 1994 hatten sie ihren Lebensunterhalt nur mit sich ausbezahlten Geldern aus dem Pool der Kundeneinzahlungen bei der DB._____ finanziert (Urk. 400217). Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Kunden der DB._____ an keine Kündigungsfristen gebunden waren, sondern die Geschäftsbeziehung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufheben konnten, wobei die DB._____ gemäss den Verwaltungsaufträgen bzw. den zugehörigen Geschäftsbedingungen zur Auszahlung der jeweiligen Kundenguthaben innerhalb von 60 Tagen verpflichtet war (Urk. 010053; Urk. 400128; Urk. 100100 ff.). Die DB._____ bzw. die Beschuldigten mussten daher jederzeit in der Lage sein, den Kunden das ihnen zustehende Geld (ihren ausgewiesenen Kontostand, d.h. ihre jeweiligen Einzahlungen abzüglich Handelsverlust bzw. zuzüglich Handelsgewinn minus Gewinnhonorar) fristgerecht ausbezahlen, oder das von den Beschuldigten für sich, den Geschäftsbetrieb und DN._____ zu viel (d.h. 20%

- 91 - des [gelegentlichen] Gewinns übersteigend) bezogene Geld und anderen Kunden zu viel überwiesene Geld zurückzuerstatten. Somit ist nachstehend zu prüfen, wie viel Geld die Beschuldigten für sich, den Geschäftsbetrieb und DN._____ zu viel bezogen, und wie viel sie anderen Kunden zu viel zurückbezahlten. Dies ist anschliessend in Relation zum Vermögen der DB._____ zu setzen. Zudem ist zu untersuchen, was für ein Handelsergebnis nötig gewesen wäre, um diese übermässigen Bezüge bzw. Rückzahlungen wieder auszugleichen. Die Ausführungen stützen sich dabei auf die Zahlen in den Anhängen 1 und 4 zur Anklage, welche von den Beschuldigten nicht in Frage gestellt und damit anerkannt wurden (Urk. 192 S. 6; Urk. 187 S. 12 f.; Urk. 188 S. 14). Die Zahlen werden gerundet.

E. 9.3.2

Im 3. Quartal 2002 betrug das durchschnittliche Vermögen der DB._____ Fr. 1'986'833.– [recte: Fr. 1'986'883.–], was dem Schnitt des Vermögens zweier aufeinander folgender Quartale entspricht ((Fr. 1'992'020.28 + 1'981'746.61):2). Vgl. dazu auch Urk. 505059 und Urk. 505065. Handelsergebnis war ein Gewinn von Fr. 122'711.–, d.h. 6.2%. Davon hätte

die DB._____ Anspruch auf 20% gehabt, d.h. Fr. 24'542.–. Weit über diesem Betrag liegend überwiesen die Beschuldigten sich selbst und DN._____ Fr. 82'571.– und damit Fr. 58'029.– zu viel. Um zu einem Bezug von Fr. 82'571.– berechtigt zu sein, hätte die DB._____ einen Gewinn von Fr. 412'855.– (d.h. 5 x Fr. 82'571.–) bzw. eine Performance von 21% erzielen müssen. Um allein diesen übermässigen Bezug von Fr. 58'029.– zu kompensieren und gleichzeitig die Ansprüche der Kunden auf 80% des Gewinns weiterhin zu wahren hätte die DB._____ im nächsten Quartal bzw. in den folgenden 60 Tagen einen Gewinn von mindestens Fr. 290'145.– (d.h. 5 x Fr. 58'029.–) bzw. – bei gleichbleibendem Kapital, nämlich Fr. 1'986'883.– – eine Performance von 14% (Fr. 290'145.– : Fr. 19'868.–) erwirtschaften müssen. Eine Performance von 14% innert zwei Monaten liegt zwar im Bereich des Möglichen, ist aber ein hoch gestecktes Ziel. Dieses zu erreichen lag zudem nicht allein in den Händen der Beschuldigten. Gewiss hatten die Beschuldigten einen Einfluss auf die Performance, aber daneben spielten viele nicht von ihnen beeinflussbare Faktoren eine Rolle, wie sich die Performance entwickeln würde (z.B. politische Entwick-

- 92 - lungen, geldpolitische Entwicklungen, Unternehmensentwicklungen, Branchenentwicklungen etc.). Angesichts dieses hoch gesteckten Ziels von 14% und der vielen von den Beschuldigten nicht beeinflussbaren Faktoren war es keineswegs sicher, dass die DB._____ diese Performance würde erwirtschaften können, was in der Folge denn auch nicht eintraf. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigten bereits in den Jahren 2000, 2001 und bis Mitte 2002 unter Berücksichtigung ihres vereinbarten Erfolgshonorars und der jeweiligen Handelsergebnisse zu viel Geld bezogen hatten. Mitte 2002 hatten sie, gerechnet ab Anfang 2000, insgesamt Fr. 360'220.– zu viel abgezweigt. Dazu zum Auftakt der Berechnungen die nachfolgende Übersicht mit veranschaulichenden

Rechnungsbeispielen (vgl. Anhänge 1 und 4 zur Anklage): • 1. Quartal 2000: Fr. 21'632.–; • 2. Quartal 2000: Fr. 44'486.–; • 3. Quartal 2000: Fr. 36'377.–; (Gewinnsituation. Zugut: 20% von Fr. 10'574.– = Fr. 2'114.–; bezogen: Fr. 38'492.–; zu viel bezogen: Fr. 36'377.–) • 4. Quartal 2000: Fr. 35'485.–; • 1. Quartal 2001: Fr. -4'794.–; (Gewinnsituation. Zugut: 20% von Fr. 221'787.– = Fr. 44'357.–; bezogen: Fr. 39'563.–; noch zu gut: Fr. 4'794.–) • 2. Quartal 2001: Fr. 32'500.–; • 3. Quartal 2001: Fr. 36'158.–; • 4. Quartal 2001: Fr. 22'226.–; • 1. Quartal 2002: Fr. 69'822.–; • 2. Quartal 2002: Fr. 66'328.–.

- 93 - Diese Schuld aus übermässigen Bezügen in rund 2 ½ Jahren hätten sie zusätzlich bzw. zuerst noch zu tilgen gehabt, wofür ihnen ebenfalls die Mittel fehlten, und sie (bei gleichbleibendem Kapital) und unter gleichzeitiger Wahrung der Ansprüche der Kunden auf 80% des Gewinns einen Gewinn von Fr. 1'801'100.– (d.h. 5 x Fr. 360'220.–) und eine zusätzliche Performance von 90% – nämlich 1,8 Mio. Gewinn bei knapp 2 Mio. durchschnittlichem Vermögen – benötigt hätten. Deshalb ist die Ersatzfähigkeit im 3. Quartal 2002 offensichtlich zu verneinen.

E. 9.3.3

In der Folge spitzte sich die Situation weiter zu. Im 4. Quartal 2002 betrug das durchschnittliche Vermögen der DB._____ Fr. 2'274'647.–. Handelsergebnis war ein Gewinn von Fr. 93'290.– d.h. 4.1%. Davon hätte die DB._____ Anspruch auf 20% gehabt, d.h. Fr. 18'658.–. Weit über diesem Betrag liegend überwiesen die Beschuldigten sich selbst und DN._____ Fr. 60'921.– und damit Fr. 42'263.– zu viel. Um zu einem Bezug von Fr. 60'921.– berechtigt zu sein, hätte die DB._____ einen Gewinn von Fr. 304'921.– [recte: Fr. 304'605.–, d.h. 5 x Fr. 60'921.–] bzw. eine Performance von 13% [recte: 13.4%] erzielen müssen. Um diese ungerechtfertigten Bezüge von insgesamt Fr. 101'292.– [recte: Fr.

100'292.–, nämlich 3. Quartal 2002 Fr. 58'029.– zu viel bezogen und 4. Quartal 2002 Fr. 42'263.– zu viel bezogen] zu kompensieren, hätte die DB. _____ im folgenden Quartal einen Gewinn von mindestens Fr. 506'460.– [recte: Fr. 501'460.–] bzw. (bei gleichbleibendem Kapital) eine Performance von 22% erwirtschaften müssen.

E. 9.3.4

Im 1. Quartal 2003 betrug das durchschnittliche Vermögen der DB. _____ Fr. 2'777'725. Handelsergebnis war ein Gewinn von Fr. 106'179.– d.h. 3.8%. Davon hätte die DB. _____ Anspruch auf 20% gehabt, d.h. Fr. 21'235.–. Weit über diesem Betrag liegend überwiesen die Beschuldigten sich selbst und DN. _____ insgesamt Fr. 130'392.– und damit Fr. 109'156.– zu viel. Um zu einem Bezug von Fr. 130'392.– berechtigt zu sein, hätte die DB. _____ einen Gewinn von Fr. 651'960.– bzw. eine Performance von 23% erzielen müssen. Um diese ungerichtfertigten Bezüge von insgesamt Fr. 210'448.– [recte: Fr. 209'448.–, nämlich Fr. 100'292.– + Fr. 109'156.–] zu kompensieren, hätte die DB. _____ im anschließenden Quartal einen Gewinn von mindestens Fr. 1'052'240.– [recte: Fr. - 94 - 1'047'240.–] resp. (bei gleichbleibendem Kapital) eine Performance von 38% erwirtschaften müssen.

E. 9.3.5

Im 2. Quartal 2003 betrug das durchschnittliche Vermögen der DB. _____ Fr. 2'840'023.–. Handelsergebnis war ein Verlust von Fr. 272'503 d.h. 9.6%. Damit hätte die DB. _____ keinen Anspruch auf Bezüge gehabt. Dennoch zahlten die Beschuldigten sich selbst und DN. _____ insgesamt Fr. 69'888.–. Um zu einem Bezug von Fr. 69'888.– berechtigt zu sein, hätte die DB. _____ einen Gewinn von Fr. 349'440.– bzw. eine Performance von 12% erzielen müssen. Um diese ungerechtfertigten Bezüge von insgesamt Fr. 280'336.– [recte: Fr. 279'336.–, nämlich Fr. 209'448.– + Fr. 69'888.–] zu kompensieren, hätte die DB. _____ im anschließenden Quartal einen Gewinn von mindestens Fr. 1'401'680.– [recte: Fr. 1'396'680.–] bzw. (bei gleichbleibendem Kapital) eine Performance von 49% erwirtschaften müssen.

E. 9.3.6

Im 3. Quartal 2003 betrug das durchschnittliche Vermögen der DB. _____ Fr. 3'055'838.–. Handelsergebnis war ein Verlust von Fr. 165'103.– d.h. 5.4%. Damit hätte die DB. _____ keinen Anspruch auf Bezüge gehabt. Dennoch zahlten die Beschuldigten sich selbst und DN. _____ insgesamt Fr. 71'132.– aus. Um zu einem Bezug von Fr. 71'132.– berechtigt zu sein, hätte die DB. _____ einen Gewinn von Fr. 355'660.– bzw. eine Performance von 11% erzielen müssen. Um diese ungerechtfertigten Bezüge von insgesamt Fr. 351'468.– [recte: Fr. 350'468.–, nämlich Fr. 279'336.– + Fr. 71'132.–] zu kompensieren, hätte die DB. _____ im darauffolgenden Quartal einen Gewinn von mindestens Fr. 1'757'340.– [recte: Fr. 1'752'340.–] bzw. (bei gleichbleibendem Kapital) eine Performance von 57% erreichen müssen.

E. 9.3.7

Im 4. Quartal 2003 betrug das durchschnittliche Vermögen der DB. _____ Fr. 3'029'506.–. Handelsergebnis war ein Verlust von Fr. 675'832.– d.h. 22.3%. Damit hätte die DB. _____ keinen Anspruch auf Bezüge gehabt. Dennoch zahlten die Beschuldigten sich selbst und DN. _____ insgesamt Fr. 59'249.– aus. Um zu einem Bezug von Fr. 59'249.– berechtigt zu sein, hätte die DB. _____ einen Gewinn von Fr. 296'245.– bzw. eine Performance von

9.7% erzielen müssen. Um

- 95 - diese ungerechtfertigten Bezüge von insgesamt Fr. 410'717.– [recte: Fr. 409'417.–, nämlich Fr. 350'468.– + Fr. 59'249.–], zu kompensieren hätte die DB._____ im folgenden Quartal einen Gewinn von mindestens Fr. 2'053'585.– [recte: 2'048'585.–] bzw. (bei gleichbleibendem Kapital) eine Performance von 67% (Fr. 2'048'585 : Fr. 30'295.– = 67.6) erwirtschaften müssen.

E. 9.3.8

Im 1. Quartal 2004 betrug das durchschnittliche Vermögen der DB._____ Fr. 2'597'887.–. Handelsergebnis war ein Verlust von Fr. 380'788.–, d.h. 14.7%. Damit hätte die DB._____ keinen Anspruch auf Bezüge gehabt. Dennoch zahlten die Beschuldigten sich selbst und DN._____ insgesamt Fr. 121'392.– aus. Um zu einem Bezug von Fr. 121'392.– berechtigt zu sein, hätte die DB._____ einen Gewinn von Fr. 606'960.– bzw. eine Performance von 23% erzielen müssen. Um diese ungerechtfertigten Bezüge von insgesamt Fr. 532'109.– [recte: Fr. 531'109.–] zu kompensieren, hätte die DB._____ im darauffolgenden Quartal einen Gewinn von mindestens Fr. 2'660'545.– [recte: Fr. 2'655'545.–] bzw. (bei gleichbleibendem Kapital) eine Performance von 102% (Fr. 2'655'545.– : Fr. 25'978.– = 102.2) erwirtschaften müssen. Das anerkennen auch die Beschuldigten (Urk. 310-A S. 18 und 31). Es wäre mit andern Worten ein Gewinn von mehr als der Höhe des durchschnittlichen DB._____ -Vermögens erforderlich gewesen – ein schwerlich vorstellbares Szenario.

E. 9.3.9

Mit der Vorinstanz ist weiter zu konstatieren, dass sich in den anschließenden Quartalen bzw. Jahren die Situation angesichts der im Schnitt negativen Performance weiterhin verschärfte, weshalb es sich erübrigt auf die Details einzugehen. Wie vorne in Erwägung IV.D.9.3.2. dargelegt, waren die Beschuldigten bereits im 3. Quartal 2002 ausserstande, ihre in diesem Quartal getätigten Bezüge und Überweisungen an DN._____ zu ersetzen. Damit ist offensichtlich, dass die Beschuldigten auch in den folgenden Quartalen, in denen sich ihre Schulden gegenüber den Kunden weiter angehäuften und die jeweils zum Ersatz benötigte Performance noch höher hätte sein müssen, nicht ersatzfähig waren. Waren die Beschuldigten nicht einmal in der Lage, für ihre Eigenbezüge und die Überweisungen an DN._____ Ersatz zu leisten, so mangelte es selbstredend

- 96 - auch an ihrer Ersatzfähigkeit für die zu viel bezahlten Rückzahlungen/Ausschüttungen an Kunden. Damit ist ebenfalls erstellt, dass die Beschuldigten nicht in der Lage waren, Vermögenswerte in Höhe der unrechtmässig verwendeten Werte zur Verfügung zu halten. Angesichts der schlechten finanziellen Lage der DB._____ und den vorge-täuschten Performances lag ein gemeinsamer Kapitalrückzug aller Geschädigten – entgegen dem anderslautenden Standpunkt der Beschuldigten bzw. der Verteidigungen (Urk. 192 S. 8) – geradezu auf der Hand. Aber auch unabhängig davon war es Pflicht der Beschuldigten, das Geld jedes einzelnen Kunden vereinbarungsgemäss zu verwalten und erhalten, um es ihm innert zwei Monaten auszahlen zu können.

E. 9.3.10

Unter den gesamten Umständen ergibt sich mit der Vorinstanz zweifelsfrei, dass die Beschuldigten auch um ihre fehlende Fähigkeit wussten, Vermögenswerte entsprechend der unrechtmässig verwendeten Werte zur Verfügung zu halten (Urk. 217 S. 86). Nach dem

Gesagten waren sie weder in der Lage noch willens, Vermögenswerte in der Höhe der unrechtmässigen Verwendungen zur Verfügung zu halten oder innert der vertraglichen Frist zu erstatten. Der Anklage- sachverhalt 1. II. 4. (vgl. Urk. 000010) ist erstellt.

E. 000010

f., 000013 f., 000038). Betreffend die Anklagepunkte 1. II. 7.2.1-7.2.6 (Urk. 000013 f.) trat das Bezirksgericht daher auf das Verfahren nicht ein (Urk. 217 S. 27 und 226, Dispositivziffer 1). Folgerichtig wurde auch auf die Schaden- ersatzbegehren der Privatkläger W._____/AA._____, AB._____, AC._____ und AD._____ nicht eingetreten (Urk. 217 S. 147, 190, 195 und 228, Dispositivziffer 9). Diese Erkenntnisse blieben wie gesehen (vorne Erwägung I.6.), unangefoch- ten und sind nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens.

E. 10

Schaden

E. 10.1

Eigenbezüge und Überweisungen an DN._____ sowie andere Kunden Wie vorne in Erwägungen IV.D.5.1. und IV.D.5.2. aufgezeigt, entstand den in Anhang 3 genannten Geschädigten durch die Eigenbezüge der Beschuldigten und die Überweisungen an DN._____ sowie die anderen Kunden (Anklage 1. II. 10.; Anhänge 4 und 5 zur Anklage) – leicht abweichend zur Vorinstanz (vgl. Urk. 217 S. 87) – ein Schaden von total Fr. 9'306'988.– (Fr. 5'749'315.– + Fr. 3'557'673.–). Dass geringe Ansprüche der Beschuldigten aus den mit einigen selbst akquirierten Kunden vereinbarten, erfolgsunabhängigen Verwaltungspau- schalen zu bejahen sind, ist in der nachstehenden Erwägung 10.5. zu thematisie- ren.

- 97 - Unter den gesamten Umständen besteht kein Zweifel, dass die Beschuldigten um diesen Schaden wussten und dass sie den durch ihre Eigenbezüge entstandenen sowie den durch die Überweisungen an DN._____ und die anderen Kunden ver- ursachten Schaden auch wollten. Der Sachverhalt ist – mit der vorgenommenen Korrektur betreffend Verjährung (vorne Erwägung IV.D.5.1.2) – erstellt.

E. 10.2

Bargeldübergabe von CL._____ Da der diesbezügliche Nichteintretensentscheid der Vorinstanz (Dispositivziffer 1) zu bestätigen ist (vorne Erwägungen I.8.2. und IV.D.3.6.), erübrigt sich die Sach- verhaltserstellung.

E. 10.3

Silbertransaktionen Wie vorne (vgl. Erwägung IV.D.6.3.) und im angefochtenen Urteil (Urk. 217 S. 87 f.) ausgeführt, resultierte durch die Silbertransaktionen ein Verlust von USD 4.66 Mio. bzw. umgerechnet Fr. 4.23 Mio. (Umrechnungskurs siehe Anhang 9 zur Anklage, Umrechnungskurs 0.9072). Da die Beschuldigten "poolten", wirkte sich der Verlust auf alle Kunden aus, mithin auch auf die weitaus grössere Anzahl der Anleger, mit welchen sie vereinbart hatten, deren Gelder ausschliesslich in Devisengeschäfte zu investieren (vgl. Anhang 3 zur Anklage; Urk. 000015) und gegenüber denen sie sich pflichtwidrig verhielten. Lediglich 30 Kunden hatten dem Edelmetallhandel entweder zugestimmt oder ihr Verwaltungsauftrag ist nicht aktenkundig, weshalb bezüglich Letzteren nicht gesagt werden kann, ob ihr Ver- waltungsauftrag auch Silbertransaktionen

miteinschloss, wovon aber zugunsten der Beschuldigten auszugehen ist. Es wurde ebenfalls schon erörtert, dass in Anbetracht aller Umstände kein Zweifel besteht, dass die Beschuldigten um diesen Schaden wussten und diesen auch wollten (vorne Erwägung IV.D.6.5.). Damit ist auch dieser Sachverhalt, Anklage 1. II. 10., unter Beachtung der teilweisen Verjährung (vorne Erwägung III.B.2.1. und 2.2.; IV.D.6.1.) erwiesen.

- 98 -

E. 10.4

Stopp-Loss

E. 10.4.1

Gemäss dem angefochtenen Urteil beläuft sich der gesamte Schaden aus unterlassenem Stopp-Loss auf rund Fr. 10.5 Mio. (Urk. 217 S. 107). Zu diesem Resultat gelangte die Vorinstanz durch Addition des den jeweiligen Kunden entstandenen Schadens aus Missachtung der vereinbarten Stopp-Loss-Klausel. Dabei stützte sie sich nebst den Verwaltungsaufträgen zwischen der DB._____ und den Kunden sowie den Geschädigtendossiers (Urk. 100000 ff.; Urk. 100100- 133700) auf Anhang 11 zur Anklage, worin die Einzahlungen minus Auszahlungen je geschädigte Partei ab Mai 2002 aufgelistet sind (vgl. Urk. 000083 ff.). Den jeweiligen Schaden bemass die Vorinstanz auf 90% der positiven Differenz zwischen den Ein- und Auszahlungen eines Kunden, d.h. des jeweiligen Saldos zwischen dem Total der Einzahlungen des Kunden und der kleineren Summe von Auszahlungen an diesen (Urk. 217 S. 88-107).

E. 10.4.2

Vorab ist festzuhalten, dass bezüglich der Kunden W._____ und AA._____ (Nr. 2), AB._____ (Nr. 10), AC._____ (Nr. 250) und AD._____ (Nr. 318) auf das Verfahren und die Schadenersatzbegehren nicht eingetreten wurde (Dispositivziffern 1 und 9; vgl. vorne Erwägung II.B.2.). Diese Regelungen blieben wie erwähnt unangefochten und sind somit nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens. Weitere Ausführungen zu diesen Geschädigten erübrigen sich generell (vgl. Urk. 217 S. 88 f., 103, 106, 147, 190, 195).

E. 10.4.3

Was die Kunden E._____ (Nr. 12), F._____ (Nr. 38), G._____, (Nr. 119), H._____ GmbH (Nr. 120), I._____ und J._____ (Nr. 121), K._____ (Nr. 127), L._____ (Nr. 130), M._____ und N._____ (Nr. 151), O._____ (Nr. 178), P._____ und Q._____ (Nr. 223), S._____ (Nr. 261), R._____ und T._____ (Nr. 275), U._____ (Nr. 330) und V._____ (Nr. 330.1) betrifft, handelt es sich um die Geschädigten ohne aktenkundigen Verwaltungsauftrag und insoweit fehlendem Nachweis einer Stopp-Loss-Klausel. Die Vorinstanz ist zu Recht davon ausgegangen, dass diesen Geschädigten im Zusammenhang mit dem Stopp-Loss kein Schaden entstanden ist. Die entsprechenden (Teil)Freisprüche betreffend den Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung wegen unterlassenem Stopp-Loss wurden wie dargelegt nicht angefochten (Dispositivziffer 5; auch vor-

- 99 - ne Erwägungen IV.D.4.2. und 4.3. sowie IV.D.7.1.). Analoges gilt hinsichtlich der Kunden AR._____ (Nr. 53.1), AS._____ (Nr. 53.2) sowie EA._____ und EB._____ (Nr. 314), bezüglich denen die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten keine Treuepflichtverletzung vorwarf und sich ein Freispruch erübrigte. All diese Geschädigten sind daher bei der vorliegenden Schadenermittlung aus Missachtung der Stopp-Loss-Klausel nicht mehr zu thematisieren.

E. 10.4.4

Im Übrigen ist zu unterscheiden zwischen den Kunden, die in ihrem Verwaltungsauftrag mit der DB.____ eine Stopp-Loss-Klausel vereinbart hatten, was nachweislich praktisch auf alle DN.____-Kunden zutrifft und teilweise auch auf durch die Beschuldigten selber akquirierte Kunden, in andern Worten, die grosse Mehrheit der Geschädigten und andererseits den Anlegern, in deren aktenkundigen Verträgen sich keine Stopp-Loss-Klausel findet. Den Kunden mit Stopp-Loss-Klausel ging es darum, das Verlustrisiko auf 10% des investierten Kapitals zu begrenzen. Aufgrund ihres Risikoprofils waren sie bereit, maximal einen Zehntel ihrer Kapitaleinlage ohne weiteres am Markt aufs Spiel zu setzen. Bei Erreichen der gesetzten Grenze hätte der Handel aber gestoppt und der Kunde unverzüglich informiert werden müssen (vgl. Urk. 400127, Ziff. 3 des Muster-Verwaltungsauftrags). Die Vorinstanz bemass den Schaden dieser Kunden auf 90% der positiven Differenz zwischen deren Ein- und Auszahlungen, was im Berufungsverfahren nicht gerügt wurde und zu übernehmen ist. Die folgende Auflistung entspricht somit den Zahlen der Vorinstanz. Für die jeweilige Begründung ist an dieser Stelle pauschal auf die Darstellung im angefochtenen Urteil zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Risikobereitschaft der Anleger ohne diesbezüglich einschränkende Anlagebestimmung, also ohne Stopp-Loss-Klausel, war demgegenüber grösser, das Verlustrisiko aus der Handelstätigkeit letztlich gar nicht eingeschränkt, was sich auch aus Ziff. 4 des Muster-Verwaltungsauftrags ergibt (vgl. Urk. 400127: dass der Kunde mit seiner Unterschrift bestätigt, sich der Risiken seiner Anlagen bewusst zu sein, dass seine wirtschaftliche Existenz durch einen Verlust nicht gefährdet ist und dass seine Einlage nicht den wesentlichen Teil seines Gesamtvermögens ausmacht). Mangels gegenüber der DB.____ gesetzter Limiten für

- 100 - die Handelstätigkeit lässt sich bei den Anlegern im vorliegenden Kontext – abweichend zur Vorinstanz – unter dem Titel Stopp-Loss kein konkreter Schaden festmachen. Die entsprechenden Abweichungen werden im folgenden begründet. Auch anderweitige Änderungen zur Vorinstanz werden erläutert.

E. 10.4.5

Die verbleibende Schadensberechnung aus Missachtung der Stopp-Loss-Klausel ergibt das nachstehende Bild: - Bezüglich der Kundin EC.____ (Nr. 3) resultiert ein Schaden von Fr. 17'863.20 (Urk. 217 S. 88). - Im Zusammenhang mit ED.____ (Nr. 5) ist mit der Vorinstanz ein Schaden zu verneinen (Urk. 217 S. 88 f.). - Bei AH.____ (Nr. 19) beträgt der Schaden Fr. 36'000.– (Urk. 217 S. 89). - Bei EE.____ (Nr. 20) ist der Schaden auf Fr. 18'000.– zu beziffern (Urk. 217 S. 89). - Bei EF.____ (Nr. 22) resultiert ein Schaden von EUR 86'124.60 (Urk. 217 S. 89). - Bezüglich EG.____ (Nr. 23) ergibt sich ein Schaden von Fr. 78'347.70 (Urk. 217 S. 89). - Bei EH.____ (Nr. 25) beträgt der Schaden Fr. 83'179.80 (Urk. 217 S. 89). - Bei AI.____ (Nr. 26) resultiert ein Schaden von Fr. 93'480.30 (Urk. 217 S. 90). - Bezüglich EI.____ (Nr. 27) resultiert ein Schaden von Fr. 84'391.20 (Urk. 217 S. 90). - Bei EJ.____ (Nr. 28) gelangte die Vorinstanz gestützt auf die Ein- und Auszahlungen zu einem positiven Saldo in Höhe von Fr. 27'023.40. Die erste Einzahlung von EJ.____ über Fr. 50'000.– vom 26. Juni 2002 ist allerdings verjährt und kann nicht mehr berücksichtigt werden, weshalb im Ergebnis die Auszahlungen die

- 101 - Einzahlungen übersteigen. Das ergibt einen negativen Saldo und somit keinen Schaden. - Bei AJ.____ (Nr. 29) beträgt der Schaden Fr. 117'000.– (Urk. 217 S. 90). - Da bei AE.____ (Nr. 35) die Auszahlungen höher sind als die Einlagen, resultiert kein

Verlust und damit auch kein Schaden (Urk. 217 S. 90). - Der Schaden bei AK.____ (Nr. 37) beträgt Fr. 27'000.– (Urk. 217 S. 90). - Bei EK.____ und EL.____ (Nr. 39) beträgt der Schaden Fr. 36'527.40 (Urk. 217 S. 90). - Der Schaden bei AM.____ und AL.____ (Nr. 41) beträgt Fr. 225'000.– (Urk. 217 S. 91). - Bei EM.____ (Nr. 42) beläuft sich der Schaden auf Fr. 47'913.30 (Urk. 217 S. 91). - Bei EN.____ (Nr. 43) beträgt der Schaden Fr. 63'625.50 (Urk. 217 S. 91). - Der Schaden bei AN.____ (Nr. 45) beläuft sich auf Fr. 22'500.– (Urk. 217 S. 91). - Der Schaden bei AO.____ (Nr. 47) beträgt Fr. 90'000.– (Urk. 217 S. 91). - Bei AP.____ (Nr. 49) beträgt der Schaden Fr. 45'000.– (Urk. 217 S. 91). - Bei AQ.____ (Nr. 50) resultiert ein Schaden von USD 43'878.90 (vgl. Urk. 217 S. 91). - Der Schaden bei EO.____ und EP.____ (Nr. 56) beträgt Fr. 90'000.– (Urk. 217 S. 92). - Bezüglich EQ.____ und ER.____ (Nr. 65) beträgt der Schaden Fr. 45'000.– (Urk. 217 S. 92). - Bei ES.____ (Nr. 69) beträgt der Schaden Fr. 11'250.– (Urk. 217 S. 92).

- 102 - - Der Schaden von ET.____ (Nr. 70) bemisst sich auf Fr. 74'250.– (Urk. 217 S. 92). - Bei EU.____ (Nr. 71) beträgt der Schaden Fr. 74'250.– (Urk. 217 S. 92). - Bei AT.____ (Nr. 72) beläuft sich der Schaden auf Fr. 180'000.– (Urk. 217 S. 92). - Der Schaden von EV.____ (Nr. 73) beträgt Fr. 22'500.– (Urk. 217 S. 92). - Bei AV.____ und AU.____ (Nr. 83) resultiert ein Schaden von Fr. 238'500.– (Urk. 217 S. 93). - Die Ein- und Auszahlungen von AW.____ (Nr. 86) ergeben einen Saldo von EUR 6'253. Der aktenkundige Verwaltungsauftrag mit der DB.____ enthält jedoch keine Stopp-Loss-Klausel (Urk. 108621). Auch gemäss seinem schriftlichen Bericht hat AW.____ keine zusätzlichen Bestimmungen betreffend seine Anlage mit der DB.____ vereinbart (Urk. 108635), so dass unter diesem Titel – entgegen der Vorinstanz (Urk. 217 S. 93) – nicht von einem Schaden auszugehen ist. - Bei EW.____ (Nr. 88) beträgt der Schaden Fr. 126'000.– (Urk. 217 S. 93). - Die Ein- und Auszahlungen von AX.____ (Nr. 91) erfolgten in zwei Währungen. Wenn im angefochtenen Urteil aufgrund der erstellten Saldi von einem Schaden von Fr. 30'618.90 und von EUR [recte: USD] 45'882 ausgegangen wird (vgl. Urk. 217 S. 93), kann dem jedoch nicht zugestimmt werden. Im Verwaltungsauftrag hatte die Geschädigte keine Stopp-Loss-Klausel mit der DB.____ vereinbart (Urk. 109135) und auch in ihrem schriftlichen Bericht verneinte sie, der DB.____ Weisungen betreffend Anlagen mit ihrem Kapital erteilt zu haben, bzw. eine Beschränkung bei Investitionen in Devisen wird nicht geltend gemacht (Urk. 109187). Es kann daher nicht von einem Schaden durch Missachtung der Stopp-Loss-Klausel ausgegangen werden. - Bei AY.____ (Nr. 95) beträgt der Schaden USD 40'834.10 (Urk. 217 S. 93).

- 103 - - Der Schaden von AZ.____ (Nr. 97) beläuft sich auf Fr. 90'000.– (Urk. 217 S. 93). - BA.____ (Nr. 98) hat Fr. 25'000.– einbezahlt. Sein Verwaltungsauftrag mit der DB.____ enthält keine Stopp-Loss-Klausel und auch sonst keine einschränkenden Bestimmungen betreffend Anlagen mit seiner Investition (Urk. 109821). Von einem Schaden durch Missachtung der Stopp-Loss-Klausel kann deshalb – abweichend zur Vorinstanz (Urk. 217 S. 93) – nicht ausgegangen werden. - Bei BB.____ (Nr. 99) beträgt der Schaden Fr. 18'549.– (Urk. 217 S. 94). - Die Einzahlung von EX.____ (Nr. 104) über Fr. 50'000.– datiert vom 22. Mai 2002. Diesbezüglich ist die Verjährung eingetreten, weshalb – entgegen den Erwägungen im angefochtenen Urteil (Urk. 217 S. 94) – kein anklagerelevanter Schaden vorliegt. - Bei EY.____ und BC.____ (Nr. 107 und 107.1) beträgt der Schaden Fr. 194'856.30 (Urk. 217 S. 94). - Der Schaden bei BD.____ (Nr. 115) beträgt Fr. 135'000.– (Urk. 217 S. 94). - Bei EZ.____ (Nr. 116) resultiert ein Schaden von

Fr. 350'550.– (Urk. 217 S. 94). - Der Schaden bei FA.____ (Nr. 118) beträgt Fr. 15'750.– (Urk. 217 S. 94). - Die Ein- und Auszahlungen von BF.____ und BE.____ (Nr. 123) ergeben zwar einen positiven Saldo von Fr. 47'000.–, doch enthalten die aktenkundigen Verwaltungsaufträge mit der DB.____ keine Stopp-Loss-Klausel (vgl. Urk. 112321 f.). Damit entfällt – abweichend zur Vorinstanz (Urk. 217 S. 95) – ein Schaden wegen Missachtung der Stopp-Loss-Klausel. - Bei BG.____ (Nr. 124) beträgt der Schaden EUR 45'000 (Urk. 217 S. 95). - Bei BH.____ (Nr. 128) resultiert ein Schaden von Fr. 375'910.20 (Urk. 217 S. 95).

- 104 - - Bei BI.____ (Nr. 133) beträgt der Schaden EUR 72'000 (Urk. 217 S. 96). - Der Schaden bei FB.____ (Nr. 137) beträgt Fr. 90'000.– (Urk. 217 S. 96). - Die beiden Einzahlungen von BJ.____ und BK.____ (Nr. 139) im Totalbetrag von Fr. 50'000.–, was auch dem Saldo entspricht, sind zwar belegt, doch beinhaltet der Verwaltungsauftrag mit der DB.____ keine Stopp-Loss-Klausel (Urk. 113920), so dass – im Gegensatz zur Vorinstanz (Urk. 217 S. 96) – ein Schaden in diesem Zusammenhang zu verneinen ist. - Dasselbe gilt im Ergebnis für BL.____ und BM.____ (Nr. 149). Ein Schaden aus Stopp-Loss ist mangels Vereinbarung dieser Klausel im Verwaltungsauftrag (vgl. Urk. 114910) – entgegen der Vorinstanz (Urk. 217 S. 96) – nicht gegeben. - Bei FC.____ (Nr. 153) resultiert ein Schaden von Fr. 22'500.– (Urk. 217 S. 96). - Betreffend BN.____ (Nr. 155) kann ungeachtet der belegten Einzahlung bzw. dem Saldo von Fr. 100'000.– wegen Fehlens der Stopp-Loss-Klausel im Verwaltungsauftrag und abweichend zur Vorinstanz (Urk. 217 S. 97) kein Schaden in diesem Zusammenhang ausgemacht werden. - Gleich verhält es sich bei BO.____ (Nr. 156): Eine Stopp-Loss-Klausel hat er mit der DB.____ nicht vereinbart (vgl. Urk. 115612). Ein Schaden ist daher in diesem Zusammenhang – entgegen den Ausführungen im angefochtenen Urteil (Urk. 217 S. 97) – nicht entstanden. - Bei BP.____ (Nr. 157) beträgt der Schaden Fr. 22'500.– (Urk. 217 S. 97). - Obwohl ein Saldo von Fr. 80'000.– bezüglich BQ.____ (Nr. 158) erstellt ist, ist ein Schaden im vorliegenden Zusammenhang infolge Fehlens der Stopp-Loss-Klausel im Verwaltungsauftrag (Urk. 115823) und abweichend zum angefochtenen Entscheid (Urk. 217 S. 97) zu verneinen. - Ebenso verhält es sich bezüglich der Kundin BR.____ (Nr. 159). So führt auch bei ihr das Fehlen der Stopp-Loss-Klausel (vgl. Urk. 115956) – entgegen der Vorinstanz (Urk. 217 S. 97) – zur Verneinung eines Schadens in diesem Kontext.

- 105 - - Bei BS.____ und BT.____ (Nr. 162) liegt ein Schaden von Fr. 59'959.80 vor (Urk. 217 S. 97 f.). - Trotz erstellter Einzahlung bzw. Saldo von DU.____ (Nr. 164) über Fr. 50'000.– ist ein Schaden in Abweichung zur Vorinstanz (Urk. 217 S. 98) zu verneinen, da sein Verwaltungsauftrag mit der DB.____ keine Stopp-Loss-Klausel enthält (vgl. Urk. 116413). - Bei BU.____ (Nr. 167) beträgt der Schaden Fr. 6'615.– (Urk. 217 S. 98). - BV.____ (Nr. 172) weist aufgrund der Ein- und Auszahlungen einen Saldo von Fr. 85'930.– auf, doch ist ein Schaden mangels einer Stopp-Loss-Klausel im Verwaltungsauftrag (Urk. 117244) abweichend zur Vorinstanz (Urk. 217 S. 98) zu verneinen. - Bei BW.____ (Nr. 175) resultiert ein Schaden von Fr. 33'515.10 (Urk. 217 S. 98). - Trotz ausgewiesenem Saldo von USD 74'995.36 ist bei BX.____ (Nr. 180) mangels vereinbarter Stopp-Loss-Klausel im Vertrag mit der DB.____ (vgl. Urk. 118018) entgegen der Vorinstanz (Urk. 217 S. 98) nicht von einem Schaden auszugehen. - Bei BZ.____ und BY.____ (Nr. 181) ist ein Schaden von Fr. 11'046.60 ausgewiesen (Urk. 217 S. 98 f.). - Der Schaden von CA.____ (Nr. 184) beträgt Fr. 90'000.– (Urk. 217 S. 99). - Da der

Verwaltungsauftrag von CB.____ (Nr. 185) die Stopp-Loss-Klausel nicht enthält (vgl. Urk. 118506), ist abweichend von der Vorinstanz (Urk. 217 S. 99) ein Schaden unter diesem Titel zu verneinen. - Die Ein- und Auszahlungen von DV.____ (Nr. 186) sind zwar belegt und ergeben einen Saldo von Fr. 226'887.- [recte: Fr. 226'877.-; vgl. Anhang 11 zur Anklage; Urk. 000100). Ein Schaden im vorliegenden Zusammenhang – wie im an-

- 106 - gefochtenen Urteil festgestellt (Urk. 217 S. 99) – entfällt aber wegen fehlender Stopp-Loss-Klausel (Urk. 118627). - Die Ein- und Auszahlungen von CC.____ (Nr. 189) auf das Konto der DB.____ bei der DC.____ (die Einzahlung auf das Privatkonto von B.____ bei der DS.____ Bank ist nicht berücksichtigt; vgl. vorne Erwägung II.B.2.) ergeben einen Saldo von Fr. 999'250.-. Ein Schaden wegen Missachtung der Stopp-Loss-Klausel ist aber entgegen der Vorinstanz (Urk. 217 S. 99) nicht zu bejahen, da der Verwaltungsauftrag die Klausel nicht enthält (Urk. 118946). - Der Schaden von FE.____ (Nr. 190) beträgt Fr. 74'095.20 (Urk. 217 S. 99). - Bezüglich FF.____ (Nr. 191) ergibt sich ein Schaden von Fr. 135'000.- (Urk. 217 S. 99). - Bei CD.____ (Nr. 193) beträgt der Schaden Fr. 72'926.10 (Urk. 217 S. 100). - Bei CE.____ und CF.____ (Nr. 194) fehlt es im Verwaltungsauftrag an einer Stopp-Loss-Klausel (vgl. Urk. 119421). Ein Schaden in diesem Zusammenhang ist daher entgegen der Annahme der Vorinstanz (Urk. 217 S. 100) nicht gegeben. - Bezüglich FG.____ (Nr. 198) ist ein Verwaltungsauftrag nicht aktenkundig (Urk. 119800 ff.). Daher ist trotz erstellter Einzahlung von Fr. 100'000.-, aber abweichend vom erstinstanzlichen Urteil (Urk. 217 S. 100), kein Schaden durch Missachtung der Stopp-Loss-Klausel gegeben. - Der Schaden bei CG.____ (Nr. 200) beläuft sich auf Fr. 90'000.- (Urk. 217 S. 100). - Bei CH.____ (Nr. 202) beträgt der Schaden Fr. 135'000.- (Urk. 217 S. 100). - CI.____ (Nr. 207) hat Einzahlungen von total Fr. 39'000.- geleistet. Ein Schaden ist jedoch im vorliegenden Kontext mangels einer Stopp-Loss-Klausel im Verwaltungsauftrag (Urk. 120725) in Abweichung zur Vorinstanz (Urk. 217 S. 100) nicht gegeben.

- 107 - - Bei FH.____ (Nr. 208) beläuft sich der Schaden auf Fr. 135'000.- und USD 45'000 (Urk. 217 S. 101). - Der Schaden bei FI.____ (Nr. 209) beträgt Fr. 90'000.- (Urk. 217 S. 101). - Der Verwaltungsauftrag von DW.____ (Nr. 210) enthält keine Stopp-Loss-Klausel (vgl. Urk. 121027), weshalb ungeachtet des erwiesenen Saldos von Fr. 240'000.- und entgegen den Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 217 S. 101) im vorliegenden Zusammenhang kein Schaden gegeben ist. - Bezüglich FJ.____ (Nr. 211) ist kein Verwaltungsauftrag aktenkundig (Urk. 121100 ff.). Daher ist trotz erstellter Einzahlungen von insgesamt Fr. 80'000.-, was dem Saldo gleichkommt, entgegen der Vorinstanz (Urk. 217 S. 101) nicht von einem Schaden durch Missachtung der Stopp-Loss-Klausel auszugehen. - Bei CJ.____ (Nr. 214) beträgt der Schaden Fr. 90'000.- (Urk. 217 S. 101). - Bei CL.____ (Nr. 218) liegt ein Schaden von Fr. 22'500.- vor. - Bei FK.____ (Nr. 226) beträgt der Schaden Fr. 40'500.- (Urk. 217 S. 102). - Der Schaden bei CM.____ (Nr. 228) beträgt Fr. 54'000.- (Urk. 217 S. 102). - Bei DX.____ (Nr. 233) enthält der Verwaltungsauftrag keine Stopp-Loss-Klausel (vgl. Urk. 123327). Trotz belegtem Saldo von Fr. 209'699.- ist entgegen der Vorinstanz (Urk. 217 S. 102) unter dem vorliegenden Titel nicht von einem Schaden auszugehen. - Bezüglich CN.____ (Nr. 236) verhält es sich ebenso. Sie hat mit der DB.____ keine Stopp-Loss-Vereinbarung getroffen (vgl. Urk. 123663), so dass abweichend zur Vorinstanz (Urk. 217 S. 102) kein Schaden gegeben ist. - Bei CO.____ (Nr. 238) resultiert ein Schaden von Fr. 49'140.- (Urk. 217 S. 102).

- 108 - - Bei FL._____ und FM._____ (Nr. 239) beträgt der Schaden Fr. 32'816.70 (Urk. 217 S. 102). - Die FN._____ AG (Nr. 240) weist einen Schaden von Fr. 12'410.10 auf (Urk. 217 S. 102 f.). - Bei FO._____ und FP._____ (Nr. 241) beträgt der Schaden GBP 71'817.40 und EUR 5'069.70 (Urk. 217 S. 103). - Bezüglich FQ._____ (Nr. 243) findet sich kein Verwaltungsauftrag bei den Akten (Urk. 124300 ff.). Trotz ausgewiesenem Saldo von Fr. 140'000.- ist in Abwe- chung zum angefochtenen Urteil (Urk. 217 S. 103) nicht von einem Schaden im vorliegenden Zusammenhang auszugehen. - Die Ein- und Auszahlungen von CQ._____ und CP._____ (Nr. 247) ergeben einen Saldo von Fr. 80'000.-. Entgegen der Vorinstanz (Urk. 217 S. 103) ist aber nicht von einem Schaden im vorliegenden Kontext auszugehen, da im Verwal- tungsauftrag mit der DB._____ eine Stopp-Loss-Klausel fehlt (vgl. Urk. 124726). - Bei FR._____ (Nr. 248) beträgt der Schaden Fr. 126'000.- (Urk. 217 S. 103). - Der Schaden bei CR._____ (Nr. 249), ehemals ..., beträgt Fr. 55'170.10 (Urk. 217 S. 103). - Bei FS._____ und FT._____ (Nr. 251) resultiert ein Schaden von Fr. 512'399.70 (Urk. 217 S. 104). - Bei AG._____ und AF._____ (Nr. 255) hat die Vorinstanz mit zutreffender Be- gründung einen anklagerelevanten Schaden verneint (Urk. 217 S. 104). - Bei CT._____ und CS._____ (Nr. 257) beläuft sich der Schaden auf Fr. 216'000.- (Urk. 217 S. 104). - Da S._____ (Nr. 261) zu den Anlegern ohne aktenkundigen Verwaltungsauftrag zählt, eine Stopp-Loss-Klausel damit nicht nachweisbar ist und bereits die Vo- rinstanz in diesem Zusammenhang zu einem (Teil)Freispruch gelangt ist, was un-

- 109 - angefochten blieb (siehe vorne Erwägung IV.D.10.4.3.), entfällt auch hier – ab- weichend zur Vorinstanz (Urk. 217 S. 104) – ein Schaden. - Bei FU._____ (Nr. 265) bemisst sich der Schaden auf Fr. 7'862.40 (Urk. 217 S. 104). - Der Verwaltungsauftrag von DY._____ (Nr. 274) enthält keine Stopp-Loss-Klausel (Urk. 127433 f.). Trotz ausgewiesenem Saldo über USD 363'024.08 [recte: USD 343'024.08] ist im vorliegenden Kontext abweichend zum angefochtenen Urteil (Urk. 217 S. 105) ein Schaden zu verneinen. - Bei CV._____ und CU._____ (Nr. 287) beträgt der Schaden Fr. 719'493.30 (Urk. 217 S. 105). - Im Verwaltungsauftrag von CW._____ (Nr. 302) ist keine Stopp-Loss-Klausel enthalten (Urk. 130253). Trotz ausgewiesenem Saldo zu seinen Gunsten liegt diesbezüglich entgegen der Vorinstanz (Urk. 217 S. 105) kein Schaden vor. - Der Schaden bei FV._____ (Nr. 309) beläuft sich auf Fr. 40'500.- (Urk. 217 S. 105). - Bei FW._____ (Nr. 310) resultiert ein Schaden Fr. 27'000.- (Urk. 217 S. 105). - Bei FX._____ und FY._____ (Nr. 311) findet sich zwar eine Handels- einschränkung im Verwaltungsauftrag, jedoch keine Stopp-Loss-Klausel (Urk. 131199.2). Unter diesen Umständen ist entgegen der Vorinstanz (Urk. 217 S. 105) nicht von einem diesbezüglichen Schaden auszugehen. - Bei FZ._____ (Nr. 312) beträgt der Schaden Fr. 49'500.- (Urk. 217 S. 106). - Bei CX._____ (Nr. 315) beträgt der Schaden Fr. 20'833.20 (Urk. 217 S. 106). - Der Schaden bei CY._____ (Nr. 316) beläuft sich auf EUR 28'866.65 (Urk. 217 S. 106). - Bei der GA._____ AG (Nr. 323) beträgt der Schaden von Fr. 13'412.70 (Urk. 217 S. 106).

- 110 - - Bei GB._____ (Nr. 331) ergibt sich ein Schaden von Fr. 270'804.25 (Urk. 217 S. 107). - Bei GC._____ und GD._____ (Nr. 333) liegt ein Schaden von Fr. 153'000.- vor (Urk. 217 S. 107). - Bei GE._____ und GF._____ (Nr. 336) beträgt der Schaden Fr. 43'200.- und USD 22'500 (Urk. 217 S. 107). - Bei DA._____ und CZ._____ (Nr. 337) resultiert ein Schaden von Fr. 367'126.25 (Urk. 217 S. 107). Der gesamte Schaden aus Missachtung der Stopp-Loss-Klausel erreicht rund Fr. 7.6 Mio. Dabei ist berücksichtigt, dass neun der Positionen Fremdwährungen sind, nämlich je viermal EUR (EF._____, BG._____, BI._____, CY._____) und USD (AP._____/AQ._____, AY._____, FH._____,

GE._____/GF._____) sowie einmal GBP (FO._____/FP.____). Die Umrechnungen erfolgten zu den durchschnittlichen Umrechnungskursen im April 2011: 1 Fr. = 1.08 USD; 1 Fr. = 0.76 EUR; 1 Fr. = 0.67 GBP (www.finanzen.ch/waehrungsrechner). Mit der Vorinstanz verbleiben angesichts der mehrfach geschilderten, gesamten Umstände keine Zweifel, dass die Beschuldigten um die Schädigung der Kunden wussten. In Anbetracht ihres offensichtlichen Ausblendens der Stopp-Loss-Klausel nahmen sie die Schädigung der Kunden nicht bloss in Kauf, wie die Vorinstanz erwog (Urk. 217 S. 107), sie handelten diesbezüglich mit direktem Vor-satz. Mit den genannten Einschränkungen ist der eingeklagte Sachverhalt betreffend Schaden erstellt.

E. 10.5

Schnittfläche

E. 10.5.1

Unter diesem Titel führte die Vorinstanz aus (Urk. 217 S. 7 f.), die Beschuldigten machten zu Recht geltend, dass der durch die Silbertransaktionen entstandene Schaden zumindest teilweise mit dem durch die Verletzung der Stopp-Loss-Klausel entstandenen Schaden übereinstimme (Urk. 192 S. 10 und

- 111 -

E. 10.5.2

Die Folgerung der Vorinstanz, einerseits den durch die Silbertransaktionen verursachten Schaden in dem durch die Verletzung der Stopp-Loss-Klausel entstandenen Schaden gänzlich aufgehen zu lassen und andererseits den durch die Eigenbezüge, Überweisungen an DN.____ und andere Kunden entstandenen Schaden als in dem durch Verletzung der Stopp-Loss-Klausel entstandenen Schaden enthaltend zu betrachten (Urk. 217 S. 108), geht indessen etwas zu weit. Die unrechtmässigen Eigenbezüge der Beschuldigten und die Überweisungen an DN.____ und andere Kunden stellen völlig andere Handlungen dar als

- 112 - das pflichtwidrige Vorgehen der Beschuldigten im Rahmen ihrer Berufstätigkeit, des Devisen- und Edelmetallhandels. Gerade weil die Einlagen der Kunden und damit deren Guthaben weit überwiegend ohne Anspruchsgrundlage laufend durch die Beschuldigten reduziert wurden, so dass sich eine stetig zunehmende Unterdeckung ergab, sahen sich die Beschuldigten in der Situation, deutlich grössere Risiken einzugehen. Parallel dazu wurden die in den meisten Verträgen vereinbarten Beschränkungsklauseln (Stopp-Loss und "nur Devisenhandel"), welche die Beschuldigten gemäss ihren Ausführungen am Anfang noch beachtet haben wollen – soweit das aufgrund des "poolens" überhaupt möglich war –, zunehmend bzw. vollständig missachtet. Die Beschuldigten verloren den Überblick (u.a. Urk. 310-A S. 17 f., 21, 30 f., 33). Da die Strategie des erhöhten Risikos aber nicht aufging (vgl. Urk. 310-A S. 18), waren die Beschuldigten wie gesehen zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer der DB.____ laufend auf neue Kundeninvestments angewiesen, was sie durch beschönigende Quartalsabrechnungen erreichten. Auch die neuen Kundeneinlagen waren dann nach demselben Muster der beschriebenen Aushöhlung der DB.____ und folglich der verhängnisvollen Abwärtsspirale ausgesetzt. Bezüglich der Silbertransaktionen einerseits (vorne Erwägung IV.D.10.3., ermittelter Schaden rund Fr. 4.23 Mio.) und der Missachtung der Stopp-Loss-Klausel andererseits (vorne Erwägung IV.D.10.4., ermittelter Schaden rund Fr. 7.6 Mio.) rechtfertigt es sich, infolge

Überschneidungen von einem Schaden auszugehen, der den letztgenannten Betrag noch etwas übersteigt. Damit ist auch dem Umstand Rechnung getragen, dass bei den Silbertransaktionen bezüglich der 30 Kunden, die dem Edelmetallhandel zugestimmt hatten, den Beschuldigten keine Pflichtverletzung vorzuwerfen ist, was den Schaden leicht reduziert (vorne Erwägung IV.D.10.3.). Aus den Eigenbezügen und Überweisungen (vorne Erwägung IV.D.10.1., ermittelter Schaden ca. Fr. 9.3 Mio.) ist ein Schadenanteil von ca. einem Drittel zu berücksichtigen. Im Ergebnis ist – auch unter Berücksichtigung der geringfügigen Ansprüche der Beschuldigten aus den Verwaltungspauschalen (vorne Erwägung IV.C.5.2.) – von einem Schaden von noch deutlich mehr als Fr. 10 Mio. auszugehen. Eine präzise

- 113 - Ermittlung ist vorliegend vor allem angesichts der über viele Jahre ineinanderfließenden strafbaren Verhaltensweisen der Beschuldigten, der weitgehend fehlenden Geschäftsunterlagen (angeblich verlorene Datenträger) und der Dynamik des Geschehens weder möglich noch notwendig, zumal es sich beim entstandenen Schaden nur um ein Strafzumessungselement von vielen handelt. 11. Wissen und Billigung Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist erstellt, dass die Beschuldigten A._____ und B._____ bei ihrer Vorgehensweise mit Wissen und Willen handelten, was auch den von ihnen bewirkten Schaden miteinschliesst. E. Betrug zum Nachteil der Geschädigten CK._____ (entspricht Anklageziffer 1. III., Urk. 000018 - 000020) 1. Geschädigte Zum Verwaltungsauftrag der durch den Vermittler DN._____ akquirierten Geschädigten CK._____ (Nr. 217) sowie ihren Ein- und Auszahlungen auf das Konto der DB._____ bei der DC._____ in Zürich kann auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (Urk. 217 S. 109). 2. Täuschung Um die Geschädigte zu weiteren Kapitaleinlagen bei der DB._____ zu veranlassen, liessen die Beschuldigten ihr über DN._____ geschönte Abrechnungen über den Verlauf ihres Investments und ihren Kontostand zukommen. Das ergibt sich aus der Tatsache, dass alle Kunden in gleichem Mass über die Renditen getäuscht wurden (vgl. vorne Erwägung IV.C.6.; Urk. 187 S. 5 f.; Urk. 188 S. 5). 3. Arglist Da die Geschädigte über keinen Zugriff auf die Unterlagen über die Investments und das Konto der DB._____ verfügte, konnte sie die Abrechnungen bzw. die darin enthaltenen Renditen nicht überprüfen. Dies bestätigte auch B._____, indem er die Frage verneinte, ob die Kunden hätten wissen können, dass die Quartalsabrechnungen beschönigt gewesen seien (Urk. 410183). Ebenso bestätigte

- 114 - A._____ auf die entsprechende Frage, dass die Kunden dies "vermutlich nicht" hätten wissen können. Der Hinweis von A._____, die Kunden hätten nach seiner Erinnerung nie nachgefragt, ob diese Abrechnungen stimmen würden (Urk. 400235), kann wie erwähnt (vorne Erwägung IV.C.5.3.) nur als zynisch bezeichnen werden. 4. Irrtum Es ist offensichtlich, dass die Geschädigte CK._____ infolge der geschönten Quartalsabrechnungen davon ausging, dass die in den Abrechnungen vorgespiegelten Gewinne und Renditen angefallen seien, ihre Kapitalanlagen fortlaufend gewinnbringend investiert würden und ihre Kapitaleinlagen sowie ihr Guthaben durch das Vermögen der DB._____ gedeckt und werthaltig und ihre Gewinnchancen vollumfänglich intakt seien. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass sie über keine anderen Informationen verfügte. 5. Vermögensdisposition Offensichtlich aufgrund dieses Irrtums überwies die Geschädigte CK._____ am 13. Juli 2011 Fr. 60'000.– auf das Konto der DB._____ bei der DC._____ (vgl. Urk. 121716.26 f.). Bei Kenntnis der effektiven finanziellen Situation der DB._____ hätte die Geschädigte gewusst, dass ihr Geld beinahe gänzlich verloren war. Sie hätte der DB._____ kein weiteres Geld überwiesen, da sie ihre Einzahlungen ja jeweils zur

gewinnbringenden Anlage getätigt hatte. 6. Vermögensschaden Der Saldo des Kontos der DB._____ bei der DC._____ betrug vor Eingang der Einzahlung von CK._____ am 13. Juli 2011 Fr. 86'103.49 (Urk. 507014.10) und danach Fr. 146'103.49 (Urk. 507014.10). Mit diesem Saldo wurde das Konto am 26. August 2011 durch die Staatsanwaltschaft gesperrt (Urk. 500000 ff.; Urk. 500020; Urk. 121270.34). Angesichts dieses Saldos, dem zahlreiche Forderungen diverser Geschädigter in weitaus grösserer Höhe gegenüber standen, war das von der Geschädigten CK._____ einbezahlte Kapital ab dem Eingang auf dem Konto der DB._____ er-

- 115 - heftig gefährdet und die Rückerstattungsforderung der Geschädigten gegenüber der DB._____ in ihrem Wert wesentlich herabgesetzt. 7. Absicht unrechtmässiger Bereicherung Die Absicht der Beschuldigten, sich unrechtmässig zu bereichern, ist zu bejahen. Es kann dazu vorab auf die vorstehenden Erwägungen IV.D.8. verwiesen werden. Weiter ist mit der Vorinstanz (Urk. 217 S. 111) folgendes festzuhalten: Auch in diesem Fall dienten die geschönten Quartalsabrechnungen der Beschuldigten dazu, die Geschädigte CK._____ zu weiteren Kapitaleinlagen zu veranlassen und um die Gelder für ihren (der Beschuldigten) Lebensunterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse, den Geschäftsbetrieb der DB._____, die Zahlungen an DN._____ und Rückzahlungen an andere Kunden zu verwenden. Das ergibt sich aus der desolaten finanziellen Situation, in der sich die DB._____ 2011 befand. Im Verlauf des Jahres 2010 hatte sich das Vermögen der DB._____ von gut Fr. 12 Mio. auf gut Fr. 5.5 Mio. reduziert (vgl. Anhang 1 zur Anklageschrift; Sachverhaltserstellung vorne Erwägungen IV.C.6. und 7. sowie Urk. 217 S. 43 ff.). Die Beschuldigten hatten 2010 einen (Handels)Verlust von annähernd Fr. 7 Mio. bzw. eine Negativrendite von knapp 79% erwirtschaftet. Auch 2011 verschlechterte sich die finanzielle Situation drastisch weiter. Im ersten Quartal entstand ein Verlust von über Fr. 1.5 Mio., was einer negativen Rendite von 48% entspricht. Das zweite Quartal brachte eine Negativrendite von 68%, das Vermögen der DB._____ hatte sich von im ersten Quartal gut Fr. 3 Mio. auf Fr. 1.7 Mio. im zweiten Quartal reduziert (vgl. Anhang 1 der Anklageschrift und Sachverhaltserstellung vorne Erwägung IV.C.6. und 7. sowie Urk. 217 S. 43 ff.). Wenn die Beschuldigten unter diesen Umständen wie bereits in den Jahren zuvor im Jahr 2011 weiterhin dem Kundenvermittler DN._____ geschönte Zahlen zukommen liessen und DN._____ damit zu Händen der Kunden Abrechnungen mit einem Gewinn und einem Vermögensstand anfertigen liessen, der rund 80% über dem tatsächlichen lag, so kann daraus kein anderer Schluss gezogen werden, als dass die Beschuldigten ihre Kunden – so auch die Geschädigte CK._____ – zu weiteren Kapitaleinlagen bewegen wollten, um den Betrieb der DB._____ aufrecht zu halten und weiterhin Eigenbezüge tätigen zu können. Angesichts der skizzierten desolaten

- 116 - finanziellen Situation war Mitte 2011 aber klar, dass jede weitere Einzahlung für den betreffenden Kunden verlorenes Geld ist. 8. Fazit Sachverhaltserstellung Betrug Der Sachverhalt zum eingeklagten Betrug ist damit in allen Teilen erstellt. F. Mittäterschaft Der Vorwurf der Staatsanwaltschaft lautet dahin, die Beschuldigten hätten aufgrund gemeinsamer Planung und gemeinsamen Tatentschlusses und durch gleich massgebliches, arbeitsteiliges Zusammenwirken bei der Tatausführung gehandelt und jeder sei mit den Tathandlungen des andern einverstanden gewesen (Anklageziffer 1.; Urk. 000010). Auch dieser Vorwurf erweist sich als berechtigt. Gestützt auf die diesbezüglichen Aussagen der Beschuldigten und ihre Anerkennung (Urk. 400004 ff.; Urk. 400221 f.; Urk. 410004 ff.; Urk. 410148 und 410169 f.; Urk. 188 S. 6; Urk. 193 S. 3) hat die Vorinstanz mit

einlässlicher und zutreffender Begründung Mittäterschaft bejaht (Urk. 217 S. 111 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Zusammengefasst steht fest, dass die Beschuldigten über all die Jahre intensiv und einvernehmlich zusammenwirkten, indem sie alles Berufliche gemeinsam entschieden und mit- einander handelten, von der Gründung der DB. _____ über das Verfassen der Broschüren, Verwaltungsaufträge und Geschäftsbedingungen, die ausgewiesene Performance zusammen festlegten, ebenso die Handelsaktivitäten miteinander besprachen und gemeinsam entschieden über das Eingehen, Aufrechterhalten und Schliessen der Devisen- und Edelmetallpositionen; dass sie die Eigenbezüge aufgrund gemeinsamer Absprachen tätigten, täglich telefonisch oder über Chats in Kontakt standen, sich gegenseitig über alles informierten und bei Abwesenheit sich ergänzten bzw. abwechselten. Dieses Verhalten und diese Vorgehensweisen lassen mit der Vorinstanz keinen andern Schluss zu, als dass die Tathandlungen gemeinsamem Tatentschluss und gemeinsamer Planung entsprangen sowie ar- beitsteilig und einmütig ausgeführt wurden.

- 117 - Der Vollständigkeit halber ist auch hier anzufügen, dass die Barzahlung von CL. _____ an B. _____ nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, eine allei- nige Tatbegehung durch den Beschuldigten B. _____ folglich nicht mehr zu Debat- te steht und was auch hinsichtlich der Strafzumessung entfallen wird (vgl. Urk. 217 S. 112, 133; hinten Erwägung VI.). V. Schuldpunkt – rechtliche Würdigung A. Mehrfache qualifizierte Veruntreuung 1. Urteil der Vorinstanz Die Vorinstanz hat die Beschuldigten hinsichtlich der Eigenbezüge sowie der Zahlungen an DN. _____ und an andere Kunden je der qualifizierten Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB schuldig ge- sprochen. 2. Parteistandpunkte im Berufungsverfahren Im Rahmen ihrer Eventualanträge und soweit der Sachverhalt von den Beschul- digten anerkannt ist, wird die rechtliche Würdigung nicht bestritten (Urk. 192 S. 2 und 11; Urk. 223 S. 2 und 226 S. 2 f.). Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Anschlussberufung die Schuldigsprechung wegen mehrfacher qualifizierter Ver- untreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB (Urk. 243 S. 2). 3. Subsumtion

E. 14

f.). Zudem – so die Vorinstanz weiter – sei der durch die Verletzung der Stopp- Loss-Klausel entstandene Schaden zumindest teilweise auf die ungerechtfertigten Eigenbezüge, Überweisungen an DN. _____ und an andere Kunden zurückzufüh- ren. Diesen Überlegungen kann im Grundsatz beigepflichtet werden. Wie schon im angefochtenen Urteil erwähnt, sind die Verteidiger der Ansicht, es dürfe des- halb keine Verurteilung wegen beider Tatbestände erfolgen (Urk. 186 S. 15). Das trifft jedoch nicht zu. Die Begehung einer Handlung kann die Tatbestände ver- schiedener Strafbestimmungen erfüllen (Idealkonkurrenz), was zur Subsumtion unter mehrere Straftatbestände führt. Im Rahmen der Strafzumessung ist darauf zu achten, dass keine doppelte bzw. kumulierte Schadensanrechnung stattfindet. Der Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens zur Schadenssumme (Urk. 186 S. 15; Urk. 309 S. 8) ist mit der Vorinstanz abzuweisen. Zum einen wur- de zu einzelnen Fragen bereits Stellung genommen (z.B. ob ein Honoraranspruch der Beschuldigten bestand, wie es sich mit den Verwaltungspauschalen verhält), und zudem ist in Anbetracht des Beschleunigungsgebotes darauf zu verzichten. Ein Gutachten würde das Verfahren weiter in die Länge ziehen und sich im Er- gebnis ähnlich reduzierend auf die Strafe auswirken, wie wenn im jetzigen Zeit- punkt davon ausgegangen wird, dass der durch die Silbertransaktionen ver- ursachte Schaden überwiegend in dem durch die Verletzung der Stopp-Loss- Klausel entstandenen Schaden

enthaltenen ist und wenn der durch die Eigen- bezüge und Überweisungen an DN. _____ und andere Kunden entstandene Schaden in geringerem Umfang als erwiesen (vorne Erwägung IV.D.10.1.) be- rücksichtigt wird. Anzufügen ist, dass die Schadenssumme bzw. der Deliktsbetrag ohnehin nur einer von mehreren Strafzumessungsfaktoren darstellt.

E. 18

August 2014 (Urk. 565019 f.) wurden folgende Vermögenswerte von B. _____, die dieser unter anderem bei der Verhaftung besass, beschlagnahmt: Bargeld USD 1'400 und Fr. 2'470.–. Die USD 1'400 wurden in Fr. 1'337.– gewechselt. 4. Der Beschuldigte B. _____ führte aus, dieses Geld stamme grösstenteils aus seinen Entlöhnungen der DB. _____ (Urk. 188 S. 11). Angesichts der Tatsa-

- 160 - che, dass der Beschuldigte in den letzten Jahren vor seiner Verhaftung seine gesamte Tätigkeit der DB. _____ gewidmet und seinen Lebensunterhalt aus Bezü- gen vom Stammkonto der DB. _____ gedeckt hatte, besteht mit der Vorinstanz kein Zweifel, dass der gesamte Betrag deliktischer Herkunft ist. Das Bargeld ist daher einzuziehen. H. Lebensversicherung A. _____ 1. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom

E. 19

September 2014 wurde die DH. _____ AG (ehemalige DG. _____) angewie- sen, das Konto der Lebensversicherung der Säule 3a von A. _____ mit der Police Nr. 10 zu sperren (Urk. 526001 f.). Am 21. Mai 2015 wurde diese in eine gemischte Lebensversicherung als gebundene Vorsorge (3a) umgewandelt (Urk. 526011). Der Vertrag lief am 1. September 2018 aus. 2. Mit Schreiben vom 28. August 2018 ersuchte die DH. _____ AG um Mittei- lung, ob die Gelder des gesperrten Kontos – versicherte Leistung bzw. Ablauf- summe am 1. September 2018 von Fr. 140'274.– (vgl. Urk. 526008 ff., 526012) – an A. _____ ausbezahlt werden können (Urk. 274). Mit Beschluss der hiesigen Kammer vom 31. August 2018 wurde das Konto der Lebensversicherung der Säule 3a des Beschuldigten A. _____ Nr. 10 bei der DH. _____ AG bzw. die sich darauf befindenden Vermögenswerte, inklusive allfälliger Zinsen, in Anwendung von Art. 263 Abs. 1 lit. b und Art. 268 Abs. 1 lit. a StPO beschlagnahmt (Urk. 277). Dies erfolgte einerseits angesichts des Umstandes, dass mit Fälligkeit der Versi- cherung die Lebensversicherungsansprüche der Säule 3a des Beschuldigten A. _____, abweichend zur Situation im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils, nicht mehr unpfändbar waren, sondern nunmehr beschlagnahmt werden konnten. Ferner berücksichtigt wurde, dass dem Beschuldigten bereits durch die Vo- rinstanz erhebliche Kosten und Entschädigungen auferlegt worden waren (total rund Fr. 133'000.–, zwar nur zur Hälfte, aber unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag, vgl. Urk. 217 S. 235 f.), dass aus dem umfangreichen Berufungs- verfahren weitere namhafte Kosten für den Beschuldigten resultieren dürften und dass schliesslich Anhaltspunkte bestehen, der derzeit stellenlose und auf private

- 161 - Unterstützung angewiesene Beschuldigte, der allenfalls wieder nach Asien aus- zuwandern gedenkt, könnte sich seiner Zahlungspflicht entziehen (Urk. 277 S. 3 f.). Der Beschluss vom 31. August 2018 erwuchs in Rechtskraft, was der Versicherung auf deren Anfrage am 19. Oktober 2018 mitgeteilt wurde, ver- bunden mit der Einladung, die auf dem Konto sich befindenden Vermögenswerte an die Obergerichtskasse zu überweisen (Urk. 285). Die oben erwähnte Ablauf- summe zuzüglich Überschussbeteiligung von Fr. 9'446.75 und Schluss- überschussanteil von Fr. 672.–, somit insgesamt Fr. 150'392.75, wurden am

E. 23

Januar 2019 von der DH._____ AG an die Obergerichtskasse überwiesen und gingen hierorts am 25. Januar 2019 ein (Urk. 285 und 316). 3. Die Verteidigungen machen geltend, die Staatsanwaltschaft habe Dispositivziffer 28 des vorinstanzlichen Urteils, womit die Sperre des beschlagnahmten Kontos der Lebensversicherung Säule 3a von A._____ aufgehoben wurde, nicht angefochten. Das könne nicht mehr im Rahmen der Berufungsverhandlung vom

E. 24

[...]

E. 25

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 18. Juli 2016 beschlagnahmten Bank- und Kreditkarten lautend auf A._____ werden diesem auf erstes Verlangen innert Frist von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf der Frist werden die Kreditkarten von der Lagerbehörde vernichtet.

E. 26

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 26. September 2016 beschlagnahmten sechs Schlüssel von A._____ werden diesem auf erstes Verlangen nach Eintritt der Rechtskraft herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf der Frist werden die Schlüssel von der Lagerbehörde vernichtet.

- 169 -

E. 27

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 26. September 2016 beschlagnahmten zwei Safe-Schlüssel von B._____ werden diesem auf erstes Verlangen innert Frist von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf der Frist werden die Schlüssel von der Lagerbehörde vernichtet.

E. 28

[...]

E. 29

[...]

E. 30

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 20'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 37'527.40 total Kosten Vorverfahren B._____ Fr. 40'172.50 total Kosten Vorverfahren A._____ Fr. 93.95 div. Kosten Fr. 2'174.25 unentgeltliche Vertretung RA DJ._____ Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 31

[...]

E. 32

Die Beschuldigten werden je zur Hälfte unter solidarischer Haftung verpflichtet, den nachfolgenden Privatklägern je eine Prozessentschädigung im Betrag von CHF 1'500 zu zahlen: – U._____ – V._____ – AY._____ – AV._____ und AU._____ – BS._____ und

BT.____ – BH.____ – CU.____ und CV.____ – CA.____ – CG.____ – CH.____
- 170 - – DI.____ und CM.____ – CT.____ und CS.____

E. 33

Die Beschuldigten werden unter solidarischer Haftung je zur Hälfte verpflichtet, den Privatklägern AM.____ und AL.____ zusammen eine Prozessentschädigung von CHF 2'120 zu zahlen.

E. 34

Die Beschuldigten werden unter solidarischer Haftung je zur Hälfte verpflichtet, der Privatklägerin CK.____ eine Prozessentschädigung von CHF 2'900 zu zahlen.

E. 35

Die Beschuldigten werden unter solidarischer Haftung je zur Hälfte verpflichtet, den Privatklägern AP.____ und AQ.____ zusammen eine Prozessentschädigung von CHF 1'400 zuzüglich MwSt. von 8% zu zahlen.

E. 36

Die Beschuldigten werden unter solidarischer Haftung je zur Hälfte verpflichtet, der Privatklägerin AX.____ eine Prozessentschädigung von CHF 8'640 (inkl. MwSt.) zu zahlen.

E. 37

Rechtsanwalt lic. iur. DJ.____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerin CN.____ mit CHF 2'174.25 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 38

[Mitteilungen]

E. 39

[Rechtsmittel] 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 171 - Es wird erkannt: 1. Betreffend Anklagepunkte 1. II. 7.2. (7.2.1-7.2.6 sowie 7.3.1-7.3.3) wird auf das Verfahren nicht eingetreten. 2. Betreffend Anklagepunkt 1. II. 7.1. in Verbindung mit Anhang 4 zur Anklage hinsichtlich der drei Überweisungen vom 5. Juli 2002 wird das Verfahren eingestellt. 3. Betreffend Anklagepunkt 1. II. 8. in Verbindung mit Anhang 9 zur Anklage für den Zeitraum 27. November 2008 bis 29. März 2010 (die sechs ersten Silberpositionen) wird das Verfahren eingestellt. 4. Die Beschuldigten A.____ und B.____ sind je schuldig: – der mehrfachen qualifizierten Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB, – des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, – der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB sowie – der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. 5. Der Beschuldigte A.____ wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten, wovon bis und mit heute 377 Tage durch Haft und 236 Tage durch freiheitsentziehende Ersatzmassnahmen erstanden sind. 6. Der Beschuldigte B.____ wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 9 Monaten, wovon bis und mit heute 173 Tage durch Haft und 264 Tage durch freiheitsentziehende Ersatzmassnahmen erstanden sind.

- 172 - 7. Das Guthaben auf dem Konto (Stamm-)Nr. 1 bei der DC._____, lautend auf DB.____ Ltd., wird eingezogen. Die Kontosperrung wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die DC._____ wird angewiesen, den Saldo dieses Kontos an die Obergerichtskasse zu überweisen. 8. Das Guthaben auf dem Konto Nr. 2 bei der DD._____, lautend auf A._____, wird zur Deckung der Verfahrenskosten und der Prozessschädigungen an die Privatkläger verwendet. Die Kontosperrung wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die DD._____ AG wird angewiesen, den Saldo dieses Kontos an die Obergerichtskasse zu überweisen. 9. Das Guthaben auf dem Portfolio Nr. 3 bei der DD._____, lautend auf A._____, wird zur Deckung der Verfahrenskosten und der Prozessschädigungen an die Privatkläger verwendet. Die Kontosperrung wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die DD._____ AG wird angewiesen, den Saldo dieses Portfolios an die Obergerichtskasse zu überweisen. 10. Das Guthaben auf dem Konto/Portfolio 4 bei der DD._____, lautend auf B._____, wird zur Deckung der Verfahrenskosten und der Prozessschädigungen an die Privatkläger verwendet. Die Kontosperrung wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die DD._____ AG wird angewiesen, den Saldo dieses Kontos/Portfolios an die Obergerichtskasse zu überweisen. 11. Das Guthaben auf dem Sparkonto Nr. 5 bei der DE._____, lautend auf A._____, wird zur Deckung der Verfahrenskosten und der Prozessschädigungen an die Privatkläger verwendet. Die Kontosperrung wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die DE._____ AG wird angewiesen, den Saldo dieses Kontos an die Obergerichtskasse zu überweisen. 12. Das Guthaben auf dem Privatkonto Nr. 6 bei der DE._____, lautend auf A._____, wird zur Deckung der Verfahrenskosten und der Prozessschädigungen an die Privatkläger verwendet. Die Kontosperrung wird nach

- 173 - Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die DE._____ AG wird angewiesen, den Saldo dieses Kontos an die Obergerichtskasse zu überweisen. 13. Das Guthaben auf dem Depot Nr. 7 bei der DE._____, lautend auf A._____, wird zur Deckung der Verfahrenskosten und der Prozessschädigungen an die Privatkläger verwendet. Die Kontosperrung wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die DE._____ AG wird angewiesen, den Saldo dieses Depots an die Obergerichtskasse zu überweisen. 14. Das Guthaben auf dem Konto Nr. 8 bei der DF._____, lautend auf A._____, wird zur Deckung der Verfahrenskosten und der Prozessschädigungen an die Privatkläger verwendet. Die Kontosperrung wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die DF._____ wird angewiesen, den Saldo dieses Kontos an die Obergerichtskasse zu überweisen. 15. Das Guthaben auf dem Wertschriftendepot Nr. 9 bei der DF._____, lautend auf A._____, wird zur Deckung der Verfahrenskosten und der Prozessschädigungen an die Privatkläger verwendet. Die Kontosperrung wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die DF._____ wird angewiesen, den Saldo dieses Depots an die Obergerichtskasse zu überweisen. 16. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 18. August 2014 beschlagnahmten Traveller Checks von A._____ im Wert von USD 700 werden nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Verfahrenskosten und der Prozessschädigungen an die Privatkläger verwendet. 17. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 18. August 2014 beschlagnahmten Bargelder von A._____, USD 456, THB 27'000, AUD 810, USD 1'590 und Fr. 1'730.–, werden eingezogen. 18. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 18. August 2014 beschlagnahmten Bargelder von B._____, USD 1'400 (gewechselt in Fr. 1'337.–) und Fr. 2'470.–, werden eingezogen.

- 174 - 19. Die Vermögenswerte vom Konto der Lebensversicherung Nr. 10 der Säule 3a des Beschuldigten A.____ (ehemalige DG.____) bei der DH.____ AG, inklusive allfälliger Zinsen, werden nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Verfahrenskosten und der Prozessentschädigungen an die Privatkläger verwendet. Ein allfälliger Restbetrag wird dem Beschuldigten A.____ herausgegeben. Es wird vorgemerkt, dass sich die Gelder bereits bei der Obergerichtskasse befinden. 20. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, nach Eintritt der Rechtskraft die Summe aus den Einziehungen gemäss den vorstehenden Dispositivziffern 7, 17 und 18 gemäss folgenden Prozentsätzen (Verteilschlüssel) zu verteilen: – AM.____ 11.09 % – AV.____ und AU.____ 11.55 % – AY.____ 1.68 % – CK.____ 2.96 % – BS.____ und BT.____ 2.95 % – BH.____ 17.73 % – CU.____ und CV.____ 33.85 % – CA.____ 4.44 % – CG.____ 4.44 % – CH.____ 6.65 % – CM.____ 2.66 % Es wird davon Vormerk genommen, dass die genannten Privatkläger den ihrem Zuweisungsanteil entsprechenden Teil ihrer Forderungen an den Staat abgetreten haben.

- 175 - 21. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens werden den Beschuldigten zu 9/10 auferlegt und zu 1/10 auf die Gerichtskasse genommen. Die auferlegten Kosten gehen je zur Hälfte zu Lasten der Beschuldigten A.____ und B.____, unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag. 22. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 20'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 984.90 unentgeltliche Verbeiständung RA Dr. DJ.____ 23. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden den Beschuldigten A.____ und B.____ je zur Hälfte auferlegt, unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag. 24. Die Beschuldigten werden unter solidarischer Haftung je zur Hälfte verpflichtet, der Privatklägerin AX.____ für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'888.50 (inkl. MwSt.) zu bezahlen. 25. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigungen im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten A.____ und B.____ (versandt), – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (versandt), – Rechtsanwalt lic. iur. DK.____ 20-fach für sich und zuhanden der Privatkläger 10, 11, 19, 20, 23, 34, 52, 57, 58, 61, 63, 72, 73, 75, 76, 81, 82, 85, 86 (versandt; Nr. gemäss vorinstanzlichem Urteil, Rubrum), – Rechtsanwältin lic. iur. GO.____ dreifach für sich und zuhanden der Privatkläger 14 und 15 (versandt; Nr. gemäss vorinstanzlichem Urteil, Rubrum), – Fürsprecher lic. iur. DL.____ zweifach für sich und zuhanden der Privatklägerin 22 (versandt; Nr. gemäss vorinstanzlichem Urteil, Rubrum), – Rechtsanwalt Dr. iur. DJ.____ zweifach für sich und zuhanden der Privatklägerin 64 (versandt; Nr. gemäss vorinstanzlichem Urteil, Rubrum), – die Privatkläger 1-9, 12, 13, 18, 21, 24-28, 30-33, 35-51, 53-56, 59, 60, 62, 65, 68-71, 74, 77-80, 83, 84 (versandt; Nr. gemäss vorinstanzlichem Urteil, Rubrum),

- 176 - (Eine begründete Urteilsausfertigung wird den Privatkägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (versandt, unter Beilage der Präsidialverfügung betr. Verlängerung der Ersatzmassnahmen zur Kenntnisnahme), sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten A.____, – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten B.____, – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, – das Bundesamt für Justiz (gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte [TEVG]), – die Oberstaatsanwaltschaft, und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz, – den

Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A betreffend A._____, – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A betreffend B._____, – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten betreffend den Beschuldigten A._____, – GP._____, Rechtsanwälte (für die DC._____) betr. Dispositivziffer 7 (im Dispositivauszug), – DD._____, AG betr. Dispositivziffer 8, 9 und 10 (im Dispositivauszug), – DE._____, betr. Dispositivziffer 11, 12 und 13 (im Dispositivauszug), – DF._____, betr. Dispositivziffer 14 und 15 (im Dispositivauszug), – die Obergerichtskasse betr. Dispositivziffer 7, 17, 18 und 20. 26. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 177 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 30. Januar 2019 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef MLaw T. Künzle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.